

Liechtenstein  
Politische Schriften

BAND 32



Herbert Wille (Hrsg.)

# Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein

75 Jahre Staatsgerichtshof

Mit Beiträgen von: Gerard Batliner, Hilmar Hoch, Wolfram Höfling,  
Daniel Thürer, Herbert Wille

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz 2001

© 2001 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft  
FL-9490 Vaduz, Postfach 44  
ISBN 3-7211-1048-X  
Druck: Gutenberg AG, Schaan  
Satz: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

---

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme  
Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein: 75 Jahre  
Staatsgerichtshof / Herbert Wille (Hrsg.). Mit Beitr. von: Gerard  
Batliner ... – Vaduz : Verl. der Liechtensteinischen Akad. Ges., 2001  
(Liechtenstein, Politische Schriften ; Bd. 32)  
ISBN 3-7211-1048-X

---

## Vorwort des Herausgebers

Aus Anlass des 75-jährigen Bestehens des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes veranstaltete das Liechtenstein-Institut am 15. Dezember 2000 eine akademische Feier, in deren Mittelpunkt die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit stand, wie sie in der geltenden Verfassung 1921 vorgegeben, im Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof ausgestaltet und vom Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung umgesetzt worden ist.

Die Institution des Staatsgerichtshofes gehört neben den demokratischen Einrichtungen zu dem auffallend Neuen der Verfassung von 1921. Der Staatsgerichtshof ist eingerichtet worden zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung. In seine Zuständigkeit fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen. Er entscheidet auch über die Auslegung der Verfassung, wenn darüber Zweifel entstehen. Schliesslich fungiert er als Verwaltungsgerichtshof und seit 1958 auch als Wahlgerichtshof.

Die Bedeutung dieser verfassungspolitischen Grundentscheidung für den staatlichen Zusammenhalt und die Rechte der Einzelnen wurde schon früh erkannt, so dass der Verfassung attestiert wurde, sie habe ihren «inneren Wert» durch diese Institution «gekrönt» (Otto Ludwig Marxer).

75 Jahre sind ein beachtenswerter Zeitraum, über den der Staatsgerichtshof in vielfältiger Weise gewirkt hat, und daher Grund genug, ihn in seinem historischen Bezug und seiner staatsrechtlichen Bedeutung darzustellen und zu würdigen. Er hat nicht nur den Grundrechten zum Durchbruch verholfen, indem er den Ausbau eines effektiven Grundrechtsschutzes zu einer seiner Hauptaufgaben gemacht hat. Er hat auch

in wesentlichem Masse zur Erhaltung und Fortentwicklung der rechtsstaatlichen Verfassungsordnung beigetragen, indem er sich als «Hüter der Verfassung» verstand. Der Staatsgerichtshof ist und bleibt ein unentbehrliches Element im Gefüge der staatlichen Gewalten.

Der vorliegende Band enthält die Vorträge von Herbert Wille, Hilmar Hoch und Daniel Thürer in der Reihenfolge, wie sie gehalten wurden. Sie sind in überarbeiteter Form wiedergegeben. Zusätzlich zu diesen Vorträgen sind Beiträge von Wolfram Höfling und Gerard Batliner in diese Publikation aufgenommen worden, die thematisch in den vorgegebenen Rahmen passen und ihn erweitern, indem sie die Verfassungsgerichtsbarkeit aus der Sicht der Verfassungsbeschwerde bzw. der Austandsregeln für liechtensteinische Verfassungsrichter zur Sprache bringen.

Als Herausgeber möchte ich den Autoren herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt Frau Eva Hasenbach, Geschäftsführerin des Liechtenstein-Instituts, die die Manuskripte für den Satz vorbereitet hat.

Herbert Wille

# Inhaltsverzeichnis

Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen <i>Herbert Wille</i>	9
Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes <i>Hilmar Hoch</i>	65
Recht – Gericht – Gerechtigkeit <i>Daniel Thürer</i>	88
Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter <i>Gerard Batliner</i>	109
Die Verfassungsbeschwerde als objektives und subjektives Rechtsschutzinstitut <i>Wolfram Höfling</i>	138
Abkürzungsverzeichnis	157

# Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen\*

*Herbert Wille*

## *Übersicht*

*Einleitung – Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit – Gesetzliche Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit – Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit – Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*

## *Leitmotive:*

Mit dem Staatsgerichtshof ist eine Institution geschaffen worden, «die in wichtigen und weittragenden Fragen das letzte Wort zu sprechen haben wird»<sup>1</sup>.

«Dem Wunsche demokratischer Männer folgend und der Lehre der Wissenschaft, dass es schon zum Wesen eines Rechtsstaates gehöre, hat auch unsere neue Verfassung ihren inneren Wert gekrönt, indem sie endlich die Institution «eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes» in sich aufgenommen hat und dadurch hat sie sich auch eine wirksame Garantie ihres Bestandes und ihrer ihrem Geiste entsprechenden Anwendung geschaffen».<sup>2</sup>

---

\* Der vorliegende Text beruht auf einem vom Verfasser am Liechtenstein-Institut gehaltenen Vortrag vom 15. Dezember 2000. Der Referatstext wurde erweitert und mit Fussnoten versehen.

<sup>1</sup> Wilhelm Beck, Landtagssitzung vom 4. und 5. November 1925, LNa Nr. 88, 7. November 1925.

<sup>2</sup> Marxer, S. 79.



## *I. Einleitung*

### *1. Allgemeines*

Die Verfassungsrechtsprechung wird im Fürstentum Liechtenstein vom Staatsgerichtshof ausgeübt. Die Verfassung hat den Staatsgerichtshof in einem eigenen Abschnitt E des VII. Hauptstücks, der «Von den Behörden» handelt, institutionalisiert. Zuständigkeit und Organisation sind von der geltenden Verfassung 1921 in den Art. 104 bis 106 in den Grundzügen festgelegt und im Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, das am 19. Dezember 1925 in Kraft getreten ist,<sup>3</sup> näher ausgeführt worden.

Die Verfassung hat die Verfassungsgerichtsbarkeit dem Staatsgerichtshof zugeordnet (Art. 104 LV)<sup>4</sup> und ihm als eine der wichtigsten Aufgaben die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der staatlichen Gewalt übertragen. Dem Staatsgerichtshof steht denn auch die Prüfung der Entscheidungen des Gesetzgebers, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die Entscheidung über die Auslegung von Bestimmungen der Verfassung, wenn Zweifel bestehen (Art. 112 LV), zu.

Das System, bei dem die Verfassungsgerichtsbarkeit auch über Akte des Gesetzgebers bei einem Verfassungsgericht konzentriert ist, wie dies beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof der Fall ist, wird als «österreichisches Modell»<sup>5</sup> bezeichnet. Es sieht in der Gesetzesprüfungskompetenz des Verfassungsgerichts den «Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit»<sup>6</sup>.

Nach 1920 und insbesondere in der neueren Zeit hat sich immer mehr die Auffassung durchgesetzt, dass ein unabhängiges Gericht der sicherste Garant für die Beachtung der Verfassung ist. Heute gilt eine Verfassungsgerichtsbarkeit – also eine Gerichtsbarkeit in Fragen der Verfassung und zum Schutz der Verfassung – in vielen Rechtsstaaten als selbstverständlich. Teils bestehen besondere Verfassungsgerichte (Deutschland, Österreich, Liechtenstein), teils sind die obersten Ge-

---

<sup>3</sup> LGBI 1925 Nr. 8; LR 173.10.

<sup>4</sup> Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 71 ff.

<sup>5</sup> Cappelletti/Ritterspach, S. 82; Korinek, Tatsachenermittlung, S. 107.

<sup>6</sup> Korinek, Gesetzesprüfungsrecht, S. 108; vgl. auch Hiesel, S. 63.

richte zugleich als Verfassungsgerichte tätig (USA und Schweiz). Daneben gibt es auch Sonderformen.<sup>7</sup>

## *2. Begriffliche Vorklärungen*

Die Bezeichnung «Staatsgerichtshof», wie sie die Verfassung verwendet, ist wohl in Anlehnung an ausländische Vorbilder gewählt worden.<sup>8</sup> Sie steht in Verbindung mit dem Begriff «Staatsgerichtsbarkeit», der zur Zeit der Weimarer Verfassung in der Staatspraxis geläufig war<sup>9</sup>. Man verstand darunter Organstreitigkeiten und Ministeranklagen im überlieferten Sinne, wie sie etwa ansatzweise in den §§ 42 und 122 der liechtensteinischen Verfassung 1862 enthalten waren, und in den andern Staaten des Deutschen Bundes in der Regel vor einem Gericht, das häufig die Bezeichnung «Staatsgerichtshof» führte, ausgetragen wurden.<sup>10</sup> Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck<sup>11</sup> übernahm diesen Ausdruck, indem er in Art. 79 einen «Staatsgerichtshof» statuiert, der «staatsrechtliche Beschwerden über Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte der Bürger, Gemeinden und Korporationen, die Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder und Beamten; allenfalls Anklagen des Landtagsvertreters gegen die Regierung»<sup>12</sup> zu beurteilen hat. In der Folge fand der Staatsgerichtshof als Institution Eingang in die Schlossabmachungen vom 11./13. September 1920<sup>13</sup> und schliesslich in die Regierungsvorlage

<sup>7</sup> Wagner, S. 280 f.

<sup>8</sup> So der «Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich»; vgl. dazu Hoke, S. 80 ff.; für Österreich den Staatsgerichtshof gemäss RGBl Nr. 101/1867; vgl. dazu Melichar, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 441 f.

<sup>9</sup> Hoke, S. 80/Anm. 396; Schlaich, Bundesverfassungsgericht, S. 8/Rdnr. 10; vgl. auch den Titel des Referats über «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit», das Heinrich Triepel vor der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Jahre 1928 (publiziert in: VVDStRL 5, [1929]) gehalten hat.

<sup>10</sup> Vgl. Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 968 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>11</sup> Zu seiner Person siehe Arthur Brunhart/Rupert Quaderer, S. 103 ff.; der Verfassungsentwurf von «Mitte Januar 1919» ist abgedruckt in: ONa vom 12., 16., 19., 23. und 26. Juni 1920.

<sup>12</sup> So auch Ziffer 8 Abs. 5 des Parteiprogramms der christlich-sozialen Volkspartei, ONa Nr. 3 vom 18. Januar 1919. Danach verlangt die Partei einen «Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger, zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und zur Beurteilung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder und sonstiger Staatsangestellter».

<sup>13</sup> Siehe Ziff. 1/4, abgedruckt in: Die Schlossabmachungen, S. 188 und 191.

zur Verfassung 1921<sup>14</sup>, die (Landesverweser) Josef Peer<sup>15</sup> nach den Vorgaben der Schlossabmachungen verfasst hatte.

Josef Peer hat dem Staatsgerichtshof zusätzlich noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit für bestimmte Rechtsgebiete übertragen, die in allgemeiner Art in Art. 97 der Verfassung 1921 der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zugeordnet ist, so dass der Staatsgerichtshof in der Endfassung auch die Funktion eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes übernommen hat. Von einem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof war weder im Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck noch in den Schlossabmachungen die Rede. Das Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof hat dem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof neben den in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung 1921 genannten Bereichen, wonach er als Verwaltungsgerichtshof über «Klagen des Landtages auf Entlassung oder Schadenersatzpflicht der Mitglieder und Beamten der Regierung wegen behaupteter Pflichtverletzungen»<sup>16</sup> entscheidet, noch weitere «Verwaltungsstreitsachen»<sup>17</sup> von besonderer Relevanz zugewiesen. Im Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof wird zu dieser «Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit»<sup>18</sup> des Staatsgerichtshofes wie folgt Stellung bezogen: Er habe

---

<sup>14</sup> § 103, LLA Verfassung 1921/1963.

<sup>15</sup> Zu seiner Person siehe Kremzow, S. 53 ff.

<sup>16</sup> In der heute geltenden Fassung von Art. 104 Abs. 2 LV ist, nachdem die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Staatsangestellten neu geregelt worden ist, nur mehr die Rede davon, dass der Staatsgerichtshof auch als Verwaltungsgerichtshof fungiere. Siehe dazu LGBl 1964 Nr. 10 und LGBl 1966 Nr. 24 sowie das Gutachten von Dietrich Schindler vom 20. September 1963 zu Fragen der Delegation von Verwaltungsaufgaben und der Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und des Staates, S. 7 ff. und den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Erlassung eines Verfassungsgesetzes betreffend die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LLA RF 292/72/10 und RF 296/72/24.

<sup>17</sup> Art. 55, LGBl 1925 Nr. 5; LR 173.10. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes wird nach und nach abgebaut. Frühere, dem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zugewiesene Verwaltungsstreitsachen werden heute der Verwaltungsbeschwerdeinstanz übertragen. Siehe z.B. in Steuersachen Art. 25, LGBl 1998 Nr. 218.

<sup>18</sup> Ritter, S. 90, bezeichnet die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeitsregelung zwischen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und dem Staatsgerichtshof einen «sonderbaren Dualismus». Vgl. auch Sprenger, S. 358 ff. Vgl. für Österreich Art. 144 Abs. 1 B-VG, der nach Ludwig K. Adamovich/Bernd-Christian Funk/Gerhart Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 2, Wien/New York 1998, S. 282/Rdnr. 38.002 und 38.003-01, beim Verfassungsgerichtshof eine zum Verwaltungsgerichtshof konkurrierende «Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit» eingerichtet hat.

«insbesondere auch als Verwaltungsgerichtshof in Verwaltungsstreitsachen zu amtieren. Was als Verwaltungsstreitsache anzusehen ist, sagt die Verfassung nicht näher und hat das Gesetz im einzelnen Falle zu bestimmen. Insoweit also der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen neben der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zuständig ist, bestimmt sich seine Zuständigkeit nach «speziellen Bestimmungen (Enumerations-Methode)».<sup>19</sup> Als Verwaltungsgerichtshof fungiert demnach der Staatsgerichtshof neben der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen.<sup>20</sup>

1958 wird noch zum Schutz des demokratischen Prinzips dem Staatsgerichtshof als zusätzliche Aufgabe die Wahlgerichtsbarkeit zugesprochen. Bis zu diesem Zeitpunkt entschied der Landtag über Wahlbeschwerden.<sup>21</sup>

Mit der Zeit ging man unter Bezugnahme auf die österreichische Sprachweise mehr und mehr zum Ausdruck «Verfassungsgerichtsbarkeit» über.<sup>22</sup> Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1920 verwendete aus Gründen der Abgrenzung zum Reichsgericht<sup>23</sup> und «zur Betonung seines Ranges» (Karl Renner) in den Art. 137 ff. den Terminus «Verfassungsgerichtshof».<sup>24</sup> Zuvor war schon mit Gesetz vom 25. Januar 1919 der deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof errichtet worden.

Die «Verfassungsgerichtsbarkeit» wird heute in Lehre und Rechtsprechung trotz der Vielfalt der einem Verfassungsgericht übertragenen Kompetenzen und der Unterschiedlichkeit der einzelnen verfassungsrechtlichen Verfahren<sup>25</sup> als «verselbständigte Jurisdiktion über Verfassungsfragen»<sup>26</sup> verstanden. Es ist auch verschiedentlich die Rede von

---

<sup>19</sup> Der «Kommissions-Bericht» wurde von Wilhelm Beck verfasst und ist undatiert.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Art. 97 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 2 LV. Der «Kommissions-Bericht zum Gesetzentwurf über den Staatsgerichtshof», S. 1, charakterisiert die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als ein «Verwaltungsgericht» mit einer «generellen Zuständigkeit (Generalklausel)».

<sup>21</sup> LGBl 1958 Nr. 1; vgl. auch LGBl 1964 Nr. 10. Zu den Hintergründen dieser Verfassungsänderung siehe Martin Batliner, S. 200/Anm. 11.

<sup>22</sup> So Heinrich Triepel (Anm. 9).

<sup>23</sup> Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143.

<sup>24</sup> Vgl. Herbert Haller, S. 41 und 69.

<sup>25</sup> Aus diesem Grund hegt Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 21 f., Skepsis gegenüber einem einheitlichen Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit.

<sup>26</sup> Friesenhahn, S. 7.

einer «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungssachen».<sup>27</sup> Charakteristisch für das Verfahren vor einem Verfassungsgericht ist, dass das Verfassungsrecht den «Kern des Rechtsstreits» bzw. die «Verfassung unmittelbar als das zu schützende Rechtsgut» den Gegenstand des Rechtsstreits bildet.<sup>28</sup>

Im folgenden wird in kurzen Zügen die Entwicklung der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit nachgezeichnet.

## *II. Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

### *1. Vorstufen der Verfassungsgerichtsbarkeit*

#### *a) «Ministeranklage»*

Im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts war man der Auffassung, dass der richtige Weg gegenüber einer Verfassungsverletzung seitens der Regierung das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit sei. In den meisten Staaten des Deutschen Bundes blieb denn auch die Verfassungsgerichtsbarkeit bzw. Staatsgerichtsbarkeit auf die Ministeranklage beschränkt, indem zur Entscheidung besondere Staatsgerichtshöfe oder ein höchstes Gericht berufen waren.<sup>29</sup> In der Konstitutionellen Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1862 sind die «Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener» (§ 40 Bst. d) bzw. die «Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung» (§ 42) lediglich als Anträge des Landtages an den Landesfürsten formuliert und zugestanden worden und sind in dieser Ausgestaltung ohne praktische Bedeutung geblieben. Dieses Institut ist nicht mehr als eine blosse «Anzeige»<sup>30</sup> an den Fürsten zu werten und kann nicht als eine Form der Verfassungsgerichtsbarkeit verstanden werden, da die «Abstellung», d. h. die Stattgebung der Beschwerde allein in der Entscheidung des Landesfürsten lag. Wenn der Beschwerde nicht

---

<sup>27</sup> Eichenberger, S. 437; vgl. auch Schlaich, Bundesverfassungsgericht, S. 8/Rdnr. 9.

<sup>28</sup> Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 938.

<sup>29</sup> So Scheuner, Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit, S. 32; Friesenhahn, S. 14 und Wintrich/Lechner, S. 650.

<sup>30</sup> So Press, S. 93.

Folge gegeben wurde, war dem Landtag das «Ergebnis der Untersuchung» zu eröffnen (§ 42). Der Landtag konnte es lediglich zur Kenntnis nehmen, musste sich also mit der Information über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abfinden. Diese Regelung erklärt sich aus dem Umstand, dass nach wie vor alle Rechte der Staatsgewalt im Fürsten als Staatsoberhaupt «vereinigt» sind (§ 2), die Regierungsgewalt in seiner Hand gelegen ist und die verantwortlichen Staatsdiener von ihm ernannt werden (§ 27). Das Regime der konstitutionellen Monarchie schloss es aus, dass ein Gericht einem von der Autorität des Fürsten getragenen Gesetz die Anwendung wegen Verstosses gegen die Verfassung versagt hätte.<sup>31</sup> Eine gerichtliche Prüfung und Feststellung der Verfassungsmässigkeit von Akten der «Staatsdiener» des Fürsten war auch aus Sicht der Souveränität des Monarchen unannehmbar, weil sie einen Verstoss gegen das monarchische Prinzip bedeutet hätte, von dem die Verfassung 1862 ausgeht.<sup>32</sup> Ein solches Vorgehen hätte die Gerichtsbarkeit über den Fürsten gestellt, in dessen Auftrag sie ausgeübt wurde (§ 33).<sup>33</sup> Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat unter einem solchen Verfassungsverständnis, das nach wie vor dem monarchischen Prinzip anhängt, in einer Staatsverfassung noch keinen Platz.

### *b) Bundesschiedsgericht*

Das Fürstentum Liechtenstein war Mitglied des Deutschen Bundes. Mit Bundesbeschluss vom 30. Oktober 1834 wurden die Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Landesregierung und den Landständen einem Bundesschiedsgericht übertragen. Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 hat ihm diese Verfassungsstreitigkeiten zur Entscheidung übertragen. Eine eigene Einrichtung des Verfassungsschutzes kannte sie wie zuvor auch die Landständische Verfassung von 1818 nicht.

---

<sup>31</sup> So Friesenhahn, S. 12.

<sup>32</sup> § 2 lautete: «Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus (1). Seine Person ist heilig und unverletzlich (2)». Zum Gerichtswesen der damaligen Zeit siehe Ospelt, S. 239 ff.

<sup>33</sup> Vgl. auch Fricke, S. 68 ff.

Das Bundesschiedsgericht war ein echtes Gericht. Seine Entscheidungen hatte es im Auftrag und Namen des Bundes zu fällen. Die Entscheidung, die es mit Mehrheit fällte, besass die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses; sie wurde notfalls nach der bundesgerichtlichen Exekutionsordnung vollstreckt.<sup>34</sup> Eine solche Regelung der schiedsrichterlichen Entscheidung erklärt sich aus dem Charakter des Bundes als eines «völkerrechtlichen Vereins»<sup>35</sup>.

Wenn in der Errichtung des Bundesschiedsgerichts und der damit verbundenen Verfassungsklage zur Beilegung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Gliedstaates der «Ursprung» der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne erblickt wird,<sup>36</sup> trifft dies auf die Streiterledigung nach § 122 der Konstitutionellen Verfassung von 1862, dem Vorläufer von Art. 112 der Verfassung 1921, nicht zu. Denn diese Bestimmung ist so angelegt, dass sie im Streitfall nicht zum Tragen kommt, was von seiten des Fürsten sicher so gewollt war. Es heisst darin nur, dass bei Zweifeln über Inhalt und Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassung das Bundesschiedsgericht des Deutschen Bundes angerufen werden soll, damit dieses eine verbindliche Entscheidung treffe.

Im Rahmen dieses Verfahrens ging es zwar um eine Art von «institutioneller Sicherung des Verfassungsrechts»<sup>37</sup>, man könnte auch sagen, um die «Gewähr der Verfassung»<sup>38</sup>, wie dies das Neunte Hauptstück der Konstitutionellen Verfassung 1862, dem § 122 zugeordnet ist, zum Ausdruck bringt. Darin geht es um die inhaltliche Klärung von Verfassungsvorschriften aus Anlass von Auslegungsstreitigkeiten zwischen Landtag und Regierung des Landes. Die Regierung war aber nichts anderes als die «Dienerin» des Fürsten. Auffallend ist nämlich, dass ein solches Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben war. Darauf deutet die Soll-Vorschrift des § 122 hin. Hätte man sich für eine wirksame Regelung ausgesprochen, hätte dies bedeutet, dass sich der Landesfürst voll unter

---

<sup>34</sup> So Huber, S. 624.

<sup>35</sup> So Wintrich/Lechner, S. 653.

<sup>36</sup> So Schmidt, S. 81. Er weist allerdings darauf hin, dass sich die Errichtung des Bundesschiedsgerichts als ein «völliger Fehlschlag» erwiesen habe, da das Gericht in keinem einzigen Fall tätig geworden sei.

<sup>37</sup> Schmidt, S. 81.

<sup>38</sup> Das Neunte Hauptstück der Verfassung trägt den Titel «Von der Gewähr der Verfassung».

die Verfassung gestellt hätte. In der Folge wurde denn auch nie beim Bundesschiedsgericht eine Entscheidung «eingeholt». Diese Tatsache hat neben den erwähnten staatspolitischen Gründen sicher auch damit zu tun, dass zum einen das Bundesschiedsgericht nur bis 1866, der Auflösung des Deutschen Bundes, Bestand hatte und zum andern der Landtag in der Verfassung eine gegenüber dem Monarchen und seiner von ihm bestimmten Regierung eine realpolitisch gesehen eher schwache Position einnahm.<sup>39</sup> Die positiv gestaltende Macht im Staate lag nach wie vor beim Landesfürsten und seiner Exekutive,<sup>40</sup> auch wenn die Verfassungslage ein anderes Bild der Machtverteilung vermittelt, nämlich eine «Rechtsverschiebung» zugunsten des Parlamentes. Zu dieser «Umdeutung» trug im Wesentlichen die konstitutionelle Doktrin bei, die nach Hans Kelsen<sup>41</sup> im «Widerspruch zur Rechtswirklichkeit der Verfassung»<sup>42</sup> stand. Sie habe unter dem Vorwand des monarchischen Prinzips den Monarchen als den einzigen oder eigentlichen Faktor der Gesetzgebung ausgegeben und die Funktion des Parlaments als eine «mehr oder weniger nebensächliche, minderwertige, unwesentliche Zustimmung» herabgemindert. Damit habe sie den der «Machtstellung der Monarchien gefährlichen Sachverhalt», wie er auch in der Konstitutionellen Verfassung des Fürstentums Liechtenstein angelegt war, verschleiert.

Ansätze einer Verfassungsgerichtsbarkeit sind vor diesem Hintergrund in der Verfassungsanordnung 1862 nicht auszumachen, auch nicht

---

<sup>39</sup> Dem Landtag steht kein Recht zur Selbstversammlung zu. Der Landesfürst allein hat das Recht, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen Landtag zu berufen, solchen zu schliessen und aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzuteilenden Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen (§ 90 Verfassung 1862). Der Vorsitzende des Landtages und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Landesfürsten (§ 97). Drei von den 15 Landtags-Abgeordneten werden vom Fürsten aus der im Fürstentum wahlfähigen männlichen Bevölkerung ernannt (§ 55). Dem Landesfürsten ist auch ein absolutes Vetorecht gegen Gesetzesbeschlüsse vorbehalten. Die Dominanz der Monarchie bleibt so jedenfalls gewahrt. Demgegenüber ist aber auch nicht zu übersehen, dass die Position des Landtages gestärkt wurde. Batliner, Einführung, S. 35, zählt seine Rechte als «Errungenschaften der Konstitutionellen Verfassung 1862» auf. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Verfassung 1862 (siehe den Wortlaut in Anm. 32) steht nach seinen Worten allerdings «im Kontrast» zu den Rechten des Landtages, der demzufolge an der Staatsgewalt nur in begrenztem Masse partizipiert.

<sup>40</sup> Aus § 2 der Verfassung 1862 folgt, dass Regierung und vollziehende Gewalt dem Landesfürsten zustand. Die monarchische Regierung war nicht auf das Vertrauen des Landtages angewiesen. Vgl. etwa die §§ 2, 24 Abs. 2, 27, 28 und 38 Abs. 1.

<sup>41</sup> Kelsen, S. 34.

<sup>42</sup> Siehe für Liechtenstein die Zusammenfassung der Verfassungslage von 1862 bei Batliner, Einführung, S. 34 f.



in Bezug auf den § 122 der Konstitutionellen Verfassung, da von vornherein davon ausgegangen werden musste, dass diese Regelung nie zum Tragen kam und ihr daher jegliche Wirkung abging. Die Verfassungsgerichtsbarkeit bestand für diese Zeitepoche nur dem Anschein nach.

## *2. Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsreform*

### *a) Postulate und Verhandlungen*

#### *aa) Reformkräfte und monarchisches Staatswesen*

Mit der Entstehung politischer Parteien nach 1914 kam der Ruf nach Reformen des monarchischen Staatswesens. Die christlich-soziale Volkspartei, in der die Oppositions- und Reformkräfte versammelt waren und zu Wort kamen, forderte eine «Demokratisierung» der Monarchie. Sie macht veränderte «Zeitverhältnisse» geltend, die nach einer «Neuorientierung» und damit nach einer grundlegenden Änderung, d. h. nach einer «Totalrevision» der Verfassung verlangen.<sup>43</sup> In den Oberrheinischen Nachrichten vom 2. Februar 1918<sup>44</sup>, dem Sprachrohr der christlich-sozialen Volkspartei, wird eine Lageanalyse vorgenommen, die zu folgender Schlussfolgerung kommt: «Die Zeiten haben sich geändert und die Völker mit ihnen. Auch wir sind nicht mehr das gleiche Liechtenstein wie anno 1862. Unsere geistigen und materiellen Güter haben sich vervielfacht; die Aufgaben des Staates sind grösser geworden und rufen nach einer stärkeren Anteilnahme des Volkes an den Staatsgeschäften ...».<sup>45</sup> Es wird das monarchische Staatsgebilde, wie es in der Konstitutionellen Verfassung 1862 zutage tritt, hinterfragt und als nicht mehr «zeitgemäss» betrachtet. In ihrem Parteiprogramm<sup>46</sup> setzt sich die christlich-soziale Volkspartei mit ganzer Kraft für eine Verfassungs- und

---

<sup>43</sup> Zur Entstehung der Parteien und der Einführung des direkten Wahlrechts siehe Quaderer, Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 110 ff. und Wille, Regierung und Parteien, S. 61 ff.; ders., Landtag und Wahlrecht, S. 61 ff.

<sup>44</sup> Nr. 5 «Unser neues Wahlrecht».

<sup>45</sup> Vgl. zu den Verfassungspositionen der Parteien Wille, Monarchie und Demokratie, S. 160 ff. und ders., Regierung und Parteien, S. 69 ff.

<sup>46</sup> Es ist in den ONa Nr. 3 vom 18. Januar 1919 und in: Die Schlossabmachungen vom September 1920, S. 148 ff., publiziert.

Verwaltungspolitik ein, die ein «Volksfürstentum» im Sinne der Worte: «Die Demokratie im Rahmen der Monarchie» und den «Ausbau der Volksrechte» vorsieht.<sup>47</sup> Sie postuliert einen «Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger» und tritt dafür ein, dass «die gesamte Verwaltung nach dem Grundsatz des Rechtsstaates geführt wird». Unter diesen Vorzeichen ist die monarchistische Staatsidee in der Ausprägung der Konstitutionellen Verfassung 1862 nicht mehr tragfähig. Sie lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Das mussten auch die konservativen politischen Kräfte anerkennen und akzeptieren. Denn dem «im Zuge der Zeit liegenden demokratischen Geiste»<sup>48</sup> konnten sich auch die konservativen, der Tradition und Monarchie verpflichteten, politischen Kräfte nicht verschliessen.

#### *bb) Rechtsschutz und Normenkontrolle*

Nach dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck und den Vorstellungen der christlich-sozialen Volkspartei soll der Staatsgerichtshof auch zuständig sein, «staatsrechtliche Beschwerden über Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte der Bürger» zu entscheiden.<sup>49</sup> Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird in den Schlossabmachungen vom 11./13. September 1920 um die Normenkontrolle erweitert. Zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes soll auch die «Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen» gehören.<sup>50</sup> Josef Peer dehnte in der von ihm ausgearbeiteten Regierungsvorlage den Bereich der Normenkontrolle in der Weise aus, dass sie nicht nur die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, sondern auch die Prüfung der Gesetzmässigkeit der Regie-

---

<sup>47</sup> Siehe auch Art. 1 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck von «Mitte Januar 1919», abgedruckt in: ONa Nr. 47 vom 12. Juni, wonach das Fürstentum Liechtenstein in seiner Vereinigung der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg eine «unteilbare, unveräusserliche, souveräne demokratische Monarchie auf parlamentarischer Grundlage» bildet. Weitere Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfs finden sich in den Ausgaben Nr. 48 vom 16. Juni, Nr. 49 vom 19. Juni, Nr. 50 vom 23. Juni und Nr. 51 vom 26. Juni 1920.

<sup>48</sup> Formulierung von Albert Schädler, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode 1912 bis 1919, in: Jb Bd. 21, Feldkirch 1921, S. 5 (8).

<sup>49</sup> Art. 79; siehe ONa Nr. 50 vom 23. Juni 1920; Ziff. 8 Abs. 3 des Programms der christlich-sozialen Volkspartei; siehe ONa Nr. 3 vom 18. Januar 1919.

<sup>50</sup> So «Die Schlossabmachungen», S. 191.

rungsverordnungen erfasst und fügte bei, dass der Staatsgerichtshof in «diesen Angelegenheiten» kassatorisch zu urteilen habe.<sup>51</sup> Er baute die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes noch weiter aus, indem er aus der Konstitutionellen Verfassung 1862 die Bestimmung des § 122 übernahm, wonach der Staatsgerichtshof über die Auslegung von Verfassungszweifeln entscheidet, wenn sie nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können. Er ordnete sie in abgeänderter Form dem IX. Hauptstück der Verfassung 1921, das die Überschrift «Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen» trägt,<sup>52</sup> zu, wie dies schon die Konstitutionelle Verfassung 1862 getan hatte. Entsprechendes findet sich im Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck nicht.<sup>53</sup>

*cc) Verfassungsgerichtsbarkeit als Gebot der Rechtsstaatlichkeit*

Wilhelm Beck fordert in seinem Verfassungsentwurf, dass «Verordnungen jeder Art nur vom Regierungskollegium im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürfen und nie dürfen Massregeln zum Vollzuge eines Gesetzes andere oder neue Bestimmungen zur Hauptsache enthalten. Die gesamte Landesverwaltung überhaupt wie das freie Ermessen aller Verwaltungsbehörden hat sich innert den Schranken der Verfassung und Gesetze zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer gesetzlichen Bestimmung zuwider handeln und in die Freiheit der Bürger und deren Eigentum nur insoweit eingreifen, als die Gesetze dieses zulassen».<sup>54</sup> Im Kommissionsbericht zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege<sup>55</sup> kann er festhalten, dass die neue

---

<sup>51</sup> § 103 Abs. 2 der Regierungsvorlage, LLA Verfassung 1921/963. Aus einem Protokoll vom 14. September 1920 zu den Schlossverhandlungen geht hervor, dass die Vertreter der christlich-sozialen Volkspartei, Anton Walser-Kirchthaler, Wilhelm Beck und Gustav Schädler zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes vorgebracht hätten, dass «die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes über präjudicielle Verfassungsfragen kassatorisch zu sein haben». Dazu ist vermerkt, dass Josef Peer diese Auffassung geteilt habe.

<sup>52</sup> Siehe § 111 Regierungsvorlage, der zum späteren Art. 112 LV wurde.

<sup>53</sup> Vgl. dazu das VIII. Hauptstück seines Verfassungsentwurfs (ONa Nr. 51 vom 26. Juni 1920), das ebenfalls mit «Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen» betitelt ist und einen einzigen Artikel (83) enthält; zur Auslegung und Bedeutung von Art. 112 LV siehe Batliner, Aktuelle Fragen, S. 78 f. und ders., Einführung, S. 99 f.

<sup>54</sup> So Art. 66 Abs. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs, ONa Nr. 50 vom 23. Juni 1920.

<sup>55</sup> Gesetz vom 21. April 1922; LGBl 1922 Nr. 24; LR 172.020. Der Kommissionsbericht ist undatiert. Der Bericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof, der eben-

Verfassung den «Geist des Rechtsstaates» erkennen lasse. Josef Peer hat diesem Anliegen in Art. 92 der Verfassung 1921 entsprochen. Wie er selber sagt, habe er den Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage herangezogen.<sup>56</sup> Nach den Vorstellungen von Wilhelm Beck muss die gesamte Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen geführt werden. Der Einzelne sei nicht nur ein der Verwaltungsbehörde Unterworfener, ihr Untertan, Objekt der Verwaltungstätigkeit, sondern sei Untertan des Gesetzes und habe zugleich derselben Verwaltung gegenüber subjektive Rechte und «anerkannte rechtlich geschützte Interessen».<sup>57</sup> Dieser Grundsatz des Rechtsstaates sei an die Stelle des Grundsatzes des Polizeistaates getreten, wonach der Untertan nur Pflichten aber keine Rechte gegenüber der Behörde gehabt habe. Wie es dem «Geist des Rechtsstaates»<sup>58</sup> entspricht, bedarf der Einzelne auch des individuellen Rechtsschutzes, der ihm in Form der «staatsrechtlichen Beschwerde», wie sie Wilhelm Beck in seinem Verfassungsentwurf postuliert und wie sie zum Gegenstand der Schlossabmachungen gemacht wurde und wie sie schliesslich Eingang in Art. 104 der Verfassung 1921 gefunden und in der Form der Verfassungsbeschwerde in Art. 23 Abs. 1 des Staatsgerichtshofgesetzes 1925 ihre Ausprägung erhalten hat.

Legte Wilhelm Beck in der Verfassungsdiskussion besonderen Wert auf die Stärkung des individuellen Rechtsschutzes, setzte Josef Peer einen anderen Akzent und betonte mit der Normenkontrolle, die seine Handschrift trägt,<sup>59</sup> den Schutz der Verfassung, wie er ihn im österreichi-

---

falls undatiert ist, verweist auf den vorgenannten Bericht und hält fest, dass sich aus den einzelnen Bestimmungen der Verfassung ergebe, dass auch die Verwaltung gemäss den Grundsätzen eines Rechtsstaates geführt werden solle. Zu diesem Zwecke sei bereits früher das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom Jahre 1922 geschaffen und besonders die Verwaltungsbeschwerdeinstanz geordnet worden.

<sup>56</sup> So in seinem Bericht «Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein» vom 18. April 1921 an Fürstlichen Rat Josef Ospelt, S. 22 f. Hier gibt Josef Peer zu verstehen, dass er «bei Abfassung der Regierungsvorlage» auch den ihm vom Abgeordneten Dr. Beck zur Verfügung gestellten, von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung sowie eine ihm gleichfalls von ihm überlassene «Zusammenstellung der schweizerischen Bundes- und Kantonalverfassung», endlich auch die österreichische Verfassung, soweit dieselbe «für Liechtenstein verwendbare und zweckmässige Bestimmungen» enthalte, benutzt habe. Vgl. z.B. zu Art. 92 Abs. 2 LV Art. 18 Abs. 1 und 2 öst. B-VG. Kommissionsbericht, S. 1. So auch die Formulierung in Art. 92 Abs. 1 LVG.

<sup>58</sup> Der Kommissionsbericht, S. 1, verweist beispielhaft auf die Art. 27, 90 und 92 der Verfassung. Zum Legalitätsprinzip und dessen gerichtlichen Schutz siehe Batliner, Aktuelle Fragen, S. 92 f.

<sup>59</sup> Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 54 ff.

schen Bundes-Verfassungsgesetz garantiert sah. Dass bei Wilhelm Beck die Sicherung der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen im Vordergrund stand,<sup>60</sup> ist als Reaktion auf den liechtensteinischen Polizeistaat zu verstehen, den es nach seiner Überzeugung zu überwinden galt. Josef Peer führt als sinnvolle und wirksame Ergänzung das Argument der Sicherung der Verfassung durch ein Verfassungsgericht ins Feld. Es ist auch eines der wichtigsten Anliegen des Rechts- und Verfassungsstaates, dass er eine die Macht begrenzende Rechtsordnung schafft.<sup>61</sup> Die streitigen Rechtsbeziehungen zwischen den obersten Staatsorganen sollen auch auf der Ebene des Verfassungsrechts durch ein unabhängiges Gericht in einem gerichtlichen Verfahren entschieden und die ihren Machtbefugnissen durch das Recht gezogenen Grenzen kontrolliert werden.<sup>62</sup> Soweit der Fürst legislativ über die Notverordnung oder als Mitgesetzgeber neben dem Landtag auftritt, sind seine Akte durch den Staatsgerichtshof kontrollierbar.<sup>63</sup>

*b) Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit und geändertes Verfassungsverständnis*

*aa) Verfassung als Grundlage staatlicher Gewalt*

Die Verfassungsgerichtsbarkeit setzt voraus, dass die Verfassung Grundlage aller staatlicher Gewalt ist. 1862 war die Verfassung noch nicht ausschliessliche Grundlage der monarchischen Herrschaft. Die Verfassung stellte sich nur als eine – allerdings verbindliche – Selbstbeschränkung der monarchischen Gewalt dar. Sie war Begrenzung und nicht ausschliessliche Grundlage der monarchischen Herrschaft. Der Landesfürst vereinigte als Oberhaupt des Staates im Sinne des monarchischen Prinzips<sup>64</sup> in sich alle Rechte der Staatsgewalt.<sup>65</sup> Nun soll auch das Volk Anteil an der Staatsgewalt haben, so dass sie «von beiden nach Massgabe

---

<sup>60</sup> Art. 79 Abs. 2 seines Verfassungsentwurfs, ONa Nr. 51 vom 26. Juni 1920, spricht von «verfassungsmässig garantierte(n) Rechte der Bürger».

<sup>61</sup> So Wintrich/Lechner, S. 646.

<sup>62</sup> Vgl. Wintrich/Lechner, S. 649.

<sup>63</sup> Zu diesem Themenkreis siehe Batliner, Aktuelle Fragen, S. 46/Rdnr. 85.

<sup>64</sup> Vgl. Stern, Staatsrecht, Bd. V, S. 212 f. und Huber, S. 652 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Batliner, Einführung, S. 35.

der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt» wird (Art. 2 LV 1921). Sie sind als Gesetzgeber an die Verfassung, die zur gemeinsamen normativen Grundlage geworden ist, gebunden.

Über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnungen der Regierung wacht und entscheidet der Staatsgerichtshof (Art. 104 LV), wie er auch über Auslegungszweifel von Verfassungsbestimmungen, die nicht durch Übereinkunft der gesetzgebenden Organe beseitigt werden können, entscheidet (Art. 112 LV). Diese Bestimmung soll allerdings nach dem Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 2. Februar 2000 ersatzlos aus dem Verfassungsbestand eliminiert bzw. durch einen neuen Art. 112 ersetzt werden, der einerseits das Verfahren über einen Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten und andererseits ein Verfahren über die Abschaffung der Monarchie zum Gegenstand hat, da es für den Landesfürsten keine rechtliche Bindung in Verfassungsfragen geben soll. Ein solcher Verfassungsstandpunkt bedeutet einen Rückfall in den vormaligen Konstitutionalismus der Verfassung 1862.

Um möglichst alle staatliche Gewalt der Kontrolle durch ein Gericht zu unterwerfen, was noch in Lehre und Praxis der konstitutionellen deutschen Monarchien des 19. Jahrhunderts und auch in der Konstitutionellen Verfassung 1862 abgelehnt wurde, wollte Josef Peer eine Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch auf die Auslegung der Verfassung, wenn ihr Inhalt oder Sinn zwischen «Regierung (Fürst) und Landtag»<sup>66</sup> streitig ist.<sup>67</sup> Art. 112 der Verfassung 1921 beinhaltet daher mehr als nur eine blosser Nachführung von schon bestehendem Verfassungsrecht (§ 122 LV von 1862). Es werden im Unterschied zur Konstitutionellen Verfassung 1862 der fürstlichen Gewalt von Verfassungs wegen Grenzen durch die Verfassung im Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit gezogen. Es sollen Verfassungsstreitigkeiten mit dem andern Träger der Staatsgewalt (Landtag/Volk) nicht im Wege eines Schiedsspruchs oder gar eines Machtspruchs des Fürsten bereinigt werden, sondern im Wege gerichtlicher Entscheidung, die der Staatsgerichtshof zu fällen hat.<sup>68</sup> Es bedurfte eines von diesen Akteuren unabhängigen Kontrollme-

<sup>66</sup> So Marxer, S. 85.

<sup>67</sup> Vgl. auch StGH 1995/25, Gutachten vom 23. November 1998, LES 3/1999, S. 141 (148); Batliner, Aktuelle Fragen, S. 77/Rdnr. 145.

<sup>68</sup> Vgl. auch Wintrich/Lechner, S. 648.

chanismus, wie es auch rechtsstaatlichen Überlegungen entsprach. Es ist daher einsichtig und kommt nicht von ungefähr, dass Josef Peer zur «Verfassungsgewähr» diese Art der Streitregelung in Form einer höchstgerichtlichen Entscheidung beibehalten will.<sup>69</sup>

*bb) Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz*

Die Intention zur Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit folgt – wie ausgeführt – zu einem erheblichen Teil aus dem der Verfassung zugrundeliegenden rechtsstaatlichen Prinzip. Entscheidend ist aber die Überordnung der Verfassung, das Bedürfnis nach Kontrolle des Gesetzgebers und eine starke Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan.<sup>70</sup> Der Verfassungsgeber unterstrich die grundsätzliche Bedeutung dieser Institution dadurch, dass er den Staatsgerichtshof von der übrigen Rechtsprechung abhob und alle die den Staatsgerichtshof betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt der Verfassung regelte. Schon diese äussere Gliederung in der Verfassung weist neben der Kompetenzzuweisung darauf hin, dass der Staatsgerichtshof wohl von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden ist. Otto Ludwig Marxer sieht die «Hauptfunktion» der Verfassungsgerichtsbarkeit in der «Garantie» der Verfassung.<sup>71</sup> Das heisst, dass die Letztentscheidungskompetenz bzw. Letztinterpretationskompetenz dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof zustehen soll.<sup>72</sup>

Die Höherrangigkeit der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetz ist eine notwendige Voraussetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Als richterliche Prüfung der Einhaltung fester Verfassungsschranken oder als verfassungsrechtliche Streitschlichtung ist sie Ausdruck einer ganz bestimmten Auffassung von der Überordnung der Verfassung und von ihrer Juridifizierung vom Recht als Norm und von der Stellung des Richters zum Recht, endlich von der Position der Gerichte im Staatsganzen.<sup>73</sup> Die Überzeugung von der Überordnung der Verfassung über alle

---

<sup>69</sup> So auch Batliner, Aktuelle Fragen, S. 78 f. und ders., Einführung, S. 100.

<sup>70</sup> So Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 298.

<sup>71</sup> Marxer, S. 79, spricht davon, dass sich die Verfassung in der Institution des Staatsgerichtshofes eine «wirksame Garantie ihres Bestandes» geschaffen habe.

<sup>72</sup> Vgl. auch Hiesel, S. 79.

<sup>73</sup> So Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 294.

anderen Rechtsnormen, ihre Anerkennung als unverbrüchliche normative Grundordnung des Staates konnte sich im Konstitutionalismus noch nicht durchsetzen.<sup>74</sup>

Der Verfassungsgeber tritt nun für den Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz ein. Dies war bisher unter dem Regime der Konstitutionellen Verfassung 1862 nicht möglich.<sup>75</sup> Es bestand daher die Notwendigkeit, zum Schutz der Verfassung den Staatsgerichtshof mit umfangreichen Kompetenzen auszustatten. Der Verfassungsgeber verfiel damit die Postulate des politischen Liberalismus auf staatsrechtlichem Gebiet.<sup>76</sup> Josef Peer war ein Liberaler<sup>77</sup> und damit wohl ein Verfechter des Justizstaatsgedankens. Darin stimmt er mit Wilhelm Beck überein. So verstärkte Josef Peer in der Regierungsvorlage justizstaatliche Elemente in der Verfassung, wie dies am Beispiel der Prüfung der Regierungsverordnungen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit durch den Staatsgerichtshof offenkundig wird. Eine solche Vorschrift war in den Schlossabmachungen nicht ausgehandelt worden. Sie kam erst durch seine Initiative in die Verfassung und führte gegenüber den Schlossabmachungen noch zu einer Verstärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit.

### *cc) Abkehr vom bisherigen Justizsystem*

Die Entscheidung für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit in Gestalt der Normenkontrolle, wie sie in den Schlossabmachungen für die Gesetzesprüfung und in der Regierungsvorlage auch für die Verordnungsprüfung festgelegt wurde, bedeutet eine klare Abwendung vom bisherigen Justizsystem. Der Staatsgerichtshof steht über dem Gesetzgeber, also auch über dem Fürsten als Mitgesetzgeber neben dem Landtag (Volk). Dies wäre noch unter dem Regime der Konstitutionellen Verfassung 1862 undenkbar gewesen und hätte einen Verstoß gegen das monarchische Prinzip bedeutet.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> So Friesenhahn, S. 12.

<sup>75</sup> Vgl. die bei Schmidt, S. 136/Anm. 318, angeführte Literatur.

<sup>76</sup> So Fricke, S. 73.

<sup>77</sup> Siehe Quaderer, Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 122/Anm. 41.

<sup>78</sup> So Fricke, S. 69.



Am stärksten kommt denn auch die Veränderung des Verfassungsgefüges in allen denjenigen Kompetenzen des Staatsgerichtshofes zum Vorschein, durch die die Gesetzgebungsorgane, d. h. die Organe des politischen Handelns, Fürst, Landtag und Regierung, kontrolliert werden. Dazu gehören namentlich alle Verfahren, die zu einer Überprüfung der legislativen Tätigkeit in der Form der Gesetzes- und Verordnungsprüfung durch den Staatsgerichtshof führen. Der Verfassungsgeber sah offensichtlich eine Notwendigkeit für eine solche weite gerichtliche Garantie der Verfassung.<sup>79</sup>

*dd) Direktdemokratische Einrichtungen und Verfassungsgerichtsbarkeit*

Neu ist auch der Einbau direktdemokratischer Elemente in die Verfassungsordnung, wie sie die Initiative und das Referendum beinhalten. Sie sind einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht abträglich oder schliessen sie nicht aus. Der Verfassungsgeber hält sie jedenfalls mit der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit für vereinbar. Walter Haller<sup>80</sup> lehnt für die Schweiz eine Einführung der abstrakten Normenkontrolle von Bundesgesetzen ab. Er argumentiert, dass sie sich letztlich nicht mit der Referendumsdemokratie verträge und zu einer erheblichen Politisierung der Justiz führe. Mit dem Einwand der übergeordneten Stellung des demokratischen Gesetzgebers wurde in der Schweiz auch im Rahmen der Justizreform eine Ausdehnung der konkreten Normenkontrolle auf Bundesgesetze verhindert, so dass auch nach der neuen schweizerischen Bundesverfassung für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden Bundesgesetze nach wie vor massgebend sind.<sup>81</sup>

Rückschlüsse oder neue Erkenntnisse können aus der schweizerischen Verfassungsdiskussion für die liechtensteinische Verfassungsordnung nicht gezogen werden. Sie lässt sich mit dem schweizerischen Verfassungssystem nicht vergleichen, von dem sie in einem wesentlichen Punkt abweicht. Ein Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wird, und dem in einer Volksabstimmung zugestimmt wird, hängt nach liech-

---

<sup>79</sup> Näheres dazu hinten S. 30 ff.

<sup>80</sup> Haller, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 183 f.

<sup>81</sup> Vgl. Rhinow, S. 194 ff.

## *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*

tensteinischem Verfassungsrecht auch von der Sanktion des Fürsten als Mitgesetzgeber ab (Art. 65 LV). Einen Teil der Staatsgewalt bildet der Fürst und wird von ihm nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt (Art. 2 LV). Die Staatsform wird als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» umschrieben. Das Fürstentum Liechtenstein ist keine der Schweizerischen Eidgenossenschaft vergleichbare Demokratie. Ein (positiver) Volksentscheid bindet den Fürsten nicht. Das Sanktionsrecht bleibt davon unberührt.<sup>82</sup>

Es lassen sich in der Literatur Stimmen finden, die vor dem Hintergrund einer Referendumsmöglichkeit für Gesetzesbeschlüsse die «Schaffung eines mit einer Gesetzesprüfungskompetenz ausgestatteten Gerichts», wie dies in der liechtensteinischen Verfassung 1921 beim Staatsgerichtshof der Fall ist, für eine «äusserst beachtenswerte Tatsache»<sup>83</sup> oder eine «bemerkenswerte und durchaus nicht selbstverständliche Regelung»<sup>84</sup> halten.

### *c) Motive des Verfassungsgebers*

#### *aa) Allgemeines*

Materialien, die geeignet wären, Aufschluss über die Motive des Verfassungsgebers zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu geben, sind spärlich. Ausser den Schlossabmachungen und den Landtagsakten, die in diesem Zusammenhang zwar von Belang sind, aber kaum weiterführen, sind wenige vorhanden. Es sind vornehmlich Parteiprogramme oder Stellungnahmen der Parteien, sowie Berichte und Kommentare in den Parteizeitungen, die Eindrücke und Erkenntnisse zu vermitteln vermögen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine neue Einrichtung der Verfassung. An eine Tradition konnte nicht angeknüpft werden, so dass auf ihr aufgebaut hätte werden können. Es gilt daher, auch die Verfassungsentwürfe sprechen zu lassen. Hilfreich ist insbesondere der Blick

---

<sup>82</sup> Vgl. Hoch, S. 233 ff.

<sup>83</sup> Hiesel, S. 3.

<sup>84</sup> Melichar, Liechtensteinische Verfassung, S. 444 f.

auf das, was sich in der Verfassung 1921 gegenüber der Konstitutionellen Verfassung 1862 geändert hat und was an Neuem entstanden ist. Von Interesse ist dabei zu wissen, woher die Vorstöße zu Änderungen stammen und was sie beinhalten und welchen Einfluss sie auf die spätere Verfassungsgebung hatten. In diesem Kontext kann die Verfassungsgerichtsbarkeit festere Konturen gewinnen. Es versteht sich, dass man auch darauf angewiesen ist, Vergleiche mit ausländischen Regelungen anzustellen, die eine Verfassungsgerichtsbarkeit kennen. Letztlich kann es sich hier aber nur um Erklärungsversuche handeln.

*bb) Verfassungsgerichtsbarkeit in Lehre und Rechtsprechung*

Geht man vom damaligen Diskussionstand in der Staatsrechtslehre aus, so war der Entscheid für die Verfassungsgerichtsbarkeit in Form der Normenkontrolle nicht selbstverständlich. Es ist dem Einfluss von Josef Peer und der Zustimmung von Wilhelm Beck und seiner christlich-sozialen Volkspartei zu verdanken, dass das österreichische Modell kopiert worden ist. Es passte zum Rechtsschutzkonzept der Reformkräfte, bedeutete doch die Normenkontrolle eine Verstärkung des Rechtsstaatsgedankens, wie sie ihn die christlich-soziale Volkspartei auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Es gilt zu bedenken, dass es zur Zeit der Verfassungsgebung zwei Auffassungen über die Methode gab, Streitigkeiten zu entscheiden, die bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung entstehen.

Nach einer damals weit verbreiteten Ansicht ist eine solche Entscheidung rein politisch und daher Sache eines politischen Organs und nicht eines Gerichts wie des Staatsgerichtshofes. Auf diese Seite hätten sich die konservativen Kräfte und vor allem das Fürstenhaus schlagen können, hätten sie am monarchischen Staatsverständnis festhalten wollen. Für Carl Schmitt überschreitet die Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Normenkontrolle die Grenze der Rechtsprechung. Verfassungsgerichtsbarkeit laufe auf eine verdeckte Zuweisung politischer Entscheidungen an den Richter, auf eine Politisierung der Justiz hinaus; politische Streitfragen würden ehrlicher von politischen Instanzen entschieden.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. Simon, S. 1258.

Bekanntlich gab es in der Weimarer Reichsverfassung keine Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Reichsgesetze. Nach einer anderen Ansicht sind auch Verfassungsfragen Rechtsfragen und daher richterlicher Entscheidung zugänglich, teils durch die ordentlichen Gerichte, teils durch eigens hierfür geschaffene Verfassungsgerichte. Es darf davon ausgegangen werden, dass zumindest Josef Peer und Wilhelm Beck diese unterschiedlichen Standpunkte kannten, als sie sich in den Schlossabmachungen für das österreichische System entschieden.

Der Verfassungsgeber verharrte nicht bei dem Verständnis einer Verfassungsgerichtsbarkeit, wie es sich unter der Weimarer Verfassung herausgebildet hatte. Dies machte im Grunde schon der Verfassungsvorschlag von Wilhelm Beck deutlich, wonach ein Staatsgerichtshof zum Schutz der verfassungsmässig garantierten Rechte der Bürger eingerichtet werden sollte. Er wendet sich damit gegen die Vorstellung der Weimarer Reichsverfassung, wonach die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht der Kontrolle staatlicher Gewalt gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen dienen sollte. Wilhelm Beck wollte jedem Bürger das Recht geben, zur Verteidigung seiner Grundrechte den Staatsgerichtshof im Wege der staatsrechtlichen Beschwerde anrufen zu können. «Verfassungsmässig garantierte Rechte» können auch durch Akte eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die sich auf ein verfassungswidriges Gesetz oder eine verfassungs- bzw. gesetzwidrige Verordnung stützen, verletzt werden. Die Voraussetzungen dazu schufen die Schlossabmachungen, indem sie den Kompetenzbereich des Staatsgerichtshofes um die Normenkontrolle ausgebaut und ihn mit der Aufgabe, die Grundrechte zu sichern, betraut hatten. Ein derartiges Rechtsschutzmittel hatte sich schliesslich in Form der Verfassungsbeschwerde, wie sie in Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes 1925 formuliert wurde, durchgesetzt.

### *cc) Geschichtliche Erfahrungen*

Bei Wilhelm Beck erscheint die Verfassungsgerichtsbarkeit in Form der «staatsrechtlichen Beschwerde» an den Staatsgerichtshof als klare Absage gegen den Polizeistaat. Dies hat mit der geschichtlichen Erfahrung zu tun. Gegenüber dem konstitutionellen Verfassungsregime von 1862 soll die Justiz gegen den Monarchen und die Verwaltungsspitze instrumen-

talisiert werden und auch deren Akte auf ihre Übereinstimmung mit Verfassung und Gesetzen überprüft werden, wie dies eine Forderung der Zeit gewesen ist. Es ist daher ein Staatsgerichtshof als entscheidende Instanz zur Sicherung der Grundrechte der Bürger notwendig.

Die Begegnung mit dem Regime der Konstitutionellen Verfassung 1862 hatte bei Wilhelm Beck nachhaltige Spuren hinterlassen. Eine der entscheidenden Verfassungsfragen war für ihn: Wie kann gesichert werden, dass der Einzelne staatlicher Macht nicht ohne Möglichkeit der Gegenwehr ausgeliefert ist. Es dürfte auch Josef Peer an die Erfahrungen des Konstitutionalismus in Österreich, wie sie sich aus dem dualen Verfassungsverständnis ergeben hatten,<sup>86</sup> bestimmend gewesen sein, so dass er sich für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit ausgesprochen und sie in der Regierungsvorlage umgesetzt hat.

#### *dd) Duales Verfassungssystem*

Man darf aufgrund seiner Ausbildung und Berufskarriere wohl annehmen, dass Josef Peer mit dem Staatsrecht des Deutschen Konstitutionalismus vertraut war. Es muss ihm daher die Anfälligkeit und Brüchigkeit eines dualen Verfassungssystems, dem einerseits monarchische und andererseits demokratische und parlamentarische Elemente unterlegt werden sollen,<sup>87</sup> wie dies eines der Postulate der christlich-sozialen Volkspartei gewesen ist, aufgefallen sein, so dass er nach besonderen rechtsstaatlichen Sicherungen Ausschau gehalten und sie in einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit in Gestalt der Normenkontrolle, die auch den Gesetzgeber erfasst, gefunden hat. Eine solche Verfassungsgerichtsbarkeit ist durch das Bestreben gekennzeichnet, auch Vorgänge des politischen Bereichs, Handlungen politischer Organe in ungewöhnlich weitem Masse der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zu unterwerfen und damit die Postulate des Rechtsstaates auch verfahrensmässig zu rea-

---

<sup>86</sup> Zur Entstehung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit in der Entwicklung Österreichs zum demokratischen Verfassungsstaat siehe Schambeck, S. 190 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>87</sup> Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 137, spricht von einem «labilen Verfassungssystem». Vgl. auch Wille, Monarchie und Demokratie, S. 187 ff.

lisieren.<sup>88</sup> Dazu kommt, dass eine Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch auf die Auslegung der Verfassung vonnöten war, wenn ihr Inhalt oder Sinn zwischen Regierung (Fürst) und Landtag, den «gesetzgebenden Faktoren»<sup>89</sup>, streitig ist. Denn solche «obersten Verfassungsstreitigkeiten» sind von staatsrechtlicher Tragweite und können an die Grundlagen des Staates rühren.<sup>90</sup> Sie können nur durch eine neutrale, «ausschliesslich auf das Recht der Verfassung verpflichtete Instanz»<sup>91</sup>, wie es die Institution des Staatsgerichtshofes sein kann, mit Wirkung gegenüber allen (*erga omnes*) entschieden werden.<sup>92</sup>

Eine andere Ansicht vertrat vier Jahre später Otto Ludwig Marxer in seiner Innsbrucker Dissertation,<sup>93</sup> indem er vor allem die demokratische Komponente des liechtensteinischen Verfassungssystems betonte.<sup>94</sup> Er greift auch das Problem des Verhältnisses bzw. der Grenzziehung zwischen einem Verfassungsgericht (hier: des Staatsgerichtshofes) und dem Gesetzgeber auf – ein Thema, das bis heute noch nichts an Aktualität eingebüsst hat.<sup>95</sup>

Die Überlegungen von Otto Ludwig Marxer gehen dahin, dass Art. 112 der Verfassung 1921 dem Staatsgerichtshof eine ganz «eigentliche Kompetenz» übertrage. Hier sei dem Staatsgerichtshof eine Aufgabe überwiesen, die eigentlich über den «natürlichen Kreis» eines Gerichtes, über die Aufgaben der Rechtsprechung hinausgehe. Er hätte einen Appell an das Volk vorgezogen, um zu einer «Ausgleichung un-

---

<sup>88</sup> So Knöpfle, S. 235.

<sup>89</sup> Marxer, S. 85.

<sup>90</sup> So Batliner, Einführung, S. 99.

<sup>91</sup> Wahl/Rottmann, S. 340.

<sup>92</sup> Art. 39 Abs. 1 StGHG; vgl. auch StGH-Gutachten vom 8. März 1952, nicht veröffentlicht; darauf Bezug nehmend und bestätigend StGH 1995/25, Gutachten vom 23. November 1998, LES 3/1999, S. 141 (145 und 148). Vgl. im weiteren Batliner, Einführung, S. 99 f.

<sup>93</sup> Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1924.

<sup>94</sup> Ähnlich in jüngerer Zeit StGH 1986/10, Gutachten vom 6. März 1987, LES 4/1987, S. 148, wo der Staatsgerichtshof auf den «demokratischen Charakter» der Verfassung, der «gewollt und betont» sei, aufmerksam macht. Vgl. auch StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17). Hier gibt der Staatsgerichtshof zu verstehen, dass eine Bestimmung, welche in ihrer grundrechtseinschränkenden Konsequenz für das Volk als Teilhaber an der gesetzgebenden Gewalt nicht nachvollziehbar sei, in einem «demokratischen Rechtsstaat» – diese Ausdrucksweise ist aufgrund von Art. 2 LV für die liechtensteinische Staatsordnung wohl nicht ganz zutreffend – nicht haltbar sei und somit gegen Art. 31 LV verstosse.

<sup>95</sup> Ausführlicher dazu hinten S. 46 ff.

überbrückbarer Gegensätze» der Meinungen zu gelangen, wobei er sich dies in der Art vorstellt, dass der Standpunkt des Landtages und der «Regierung (Fürst)»<sup>96</sup> dem Volke «formuliert» zur Abstimmung vorgelegt worden wäre, was «in hohem Masse den Ideen der Demokratie entsprechen hätte»<sup>97</sup>. Er plädiert mit andern Worten für einen politischen Entscheid, den das Volk als Schiedsrichter zu fällen gehabt hätte. Otto Ludwig Marxer kritisiert, dass wir hier den Fall haben, dass ein Gerichtshof «rechtsbildende Kraft» hat, dass «unser Staatsgerichtshof» in einzelnen Fällen durch seine «Entscheidungen» zum mindesten formell, «allgemein verbindliche Rechtssätze»<sup>98</sup> aufstellen könne, eine Tatsache, die unbedingt über die «natürlichen Grenzen» der Rechtsprechung weit hinausgehe und in das nach der Verfassung «den Faktoren der Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten Gebiet» eingreife. Dabei setzt er voraus, dass der Fürst an den Volksentscheid gebunden wäre und die Sanktion erteilen müsste. Die Konsequenz dieser Annahme hätte allerdings bedeutet, dass in diesem Fall dem Volk das Letztentscheidungsrecht zugestanden worden wäre. Otto Ludwig Marxer spricht sich in dieser Hinsicht deutlich für den Vorrang der Demokratie gegenüber der Monarchie aus. Damit wäre der Kompromisscharakter der Verfassung 1921, die «unentschiedene»<sup>99</sup> Verfassungslage, überwunden worden. Dazu hat sich jedoch der Verfassungsgeber nicht durchringen können. Ein solches Ansinnen wäre wohl am Widerstand der konservativen Mehrheit in Landtag und Volk gescheitert.

Josef Peer übernahm das Verfahren zur Verfassungsgewähr aus der Konstitutionellen Verfassung 1862, das nie zur Anwendung gelangte und bedeutungslos bleiben musste, obwohl ein möglicher Verfassungsstreit schon damals einem Gericht, dem Bundesschiedsgericht zugewiesen worden war. Denn diese Regelung änderte – wie bereits ausgeführt – nichts an der Machtverteilung zwischen dem Monarchen und der Volksvertretung und war auch nicht geeignet, etwas zur Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Monarch und Volksvertretung beitragen zu

---

<sup>96</sup> Marxer, S. 85.

<sup>97</sup> Marxer, S. 86 f.

<sup>98</sup> In diesem Zusammenhang gebraucht Marxer, S. 85, den Terminus «authentische Interpretation».

<sup>99</sup> Wille, Monarchie und Demokratie, S. 190.

können. Art. 112 der Verfassung 1921 wird neu, nachdem sie zur die Staatsgewalt bindenden Grundlage geworden ist, als eigentliche Einrichtung zum Schutz der Verfassung selber verstanden. Der Staatsgerichtshof hat die Aufgabe, die dem dualistischen Staatsaufbau immanente Grundspannung zwischen den Positionen des Monarchen und der Volksvertretung allgemeinverbindlich zum Ausgleich zu bringen. Eine solche Regelung war bisher im Konstitutionalismus der Verfassung 1862 wirkungslos. Die Tatsache, dass Josef Peer auf die Bestimmung des § 122 der Konstitutionellen Verfassung 1862 zurückgriff, zeigt, dass er eine verfassungsgerichtliche Lösung der Streitigkeiten über Auslegungsfragen der Verfassung, die die Kompetenzen und Befugnisse der Gesetzgebungsorgane berühren können, in einer «Mischverfassung» liechtensteinischer Prägung<sup>100</sup> für notwendig fand.<sup>101</sup>

### *III. Gesetzliche Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

#### *1. Ausarbeitung des Gesetzes*

##### *a) Verfassungsrechtliche Ausgangslage*

Die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde in der liechtensteinischen Verfassung 1921 im Unterschied zur Regelung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes nur in ihren Grundstrukturen, die den «rauhe(n) Rahmen» zeichnen,<sup>102</sup> festgelegt. Art. 104 der Verfassung 1921 sind keine bestimmten Vorstellungen zu entnehmen, wie beispielsweise der Zugang zum Staatsgerichtshof, insbesondere was die Initiative zu einem

---

<sup>100</sup> Dieser Begriff ist Alois Riklin, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts, Kleine Schriften 11, Vaduz 1987, S. 20, entlehnt. Informativ zur monarchisch-demokratischen Verfassungslage sein Bericht, Ein Jahr danach - wie eine Staatskrise knapp vermieden wurde, in: Bodensee Hefte Nr. 10, Oktober 1993, S. 20–25.

<sup>101</sup> Zu Konsequenz und Tragweite des fürstlichen Verfassungsänderungsvorschlages (Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 2. Februar 2000), Art. 112 LV gänzlich abzuschaffen, siehe Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 129.

<sup>102</sup> So Marxer, S. 79. Vgl. die Art. 104 bis 106 LV.



Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren oder die Art und den Umfang der Normenkontrolle betrifft, die in Österreich im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt sind, ausgestaltet werden müssten. So hat der Verfassungsgeber die Ausgestaltung und prozessuale Durchsetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu einem grossen Teil dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Es heisst denn auch in Art. 104 Abs. 1 der Verfassung 1921, dass ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes «im Wege eines besonderen Gesetzes» zu errichten sei. Dieser Gesetzgebungsauftrag beinhaltet einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Gefahr einfachgesetzlicher Überdehnung des verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereiches des Staatsgerichtshofes ist gross.<sup>103</sup>

*b) Redaktionelle Probleme und zeitliche Verzögerung*

So waren die beiden Gesetzesredaktoren Emil und Wilhelm Beck zum grössten Teil auf sich selbst gestellt. Sie fanden in der Verfassung kein in sich schlüssiges Konzept einer Verfassungsgerichtsbarkeit vor. Otto Ludwig Marxer analysiert die Ausgangslage wie folgt: «Über das zu erlassende, ausführliche Gesetz herrscht in massgebenden Kreisen noch völlige Unklarheit und das bestätigt meine Ansicht, dass die Artikel der Verfassung bis heute nur fragmentarischen Charakter haben».<sup>104</sup> Die Redaktionsarbeit gestaltete sich mühsam. Der Staatsgerichtshof ist eine neue Institution. Emil und Wilhelm Beck konnten nicht auf entsprechende Erfahrungen zurückgreifen. Sie konnten zwar das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz wie auch das Gesetz über den österreichischen Verfassungsgerichtshof zu Rate ziehen. Diese Regelungen entsprachen aber nicht in allen Belangen ihren Vorstellungen und konn-

---

<sup>103</sup> Zur Problematik der einfachgesetzlichen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes siehe Heinz Josef Stotter, Verfassungsrechtliche Probleme zum Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, in: LJZ 1986, S. 167–171. In StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112, hält der Staatsgerichtshof zu seiner Zuständigkeit fest: «Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ist in Art. 104 der Verfassung verfassungsmässig umschrieben, dessen Funktionen sind darin abschliessend aufgezählt. Auch die im StGHG näher umschriebenen Kompetenzen sind nur solche, die in Art. 104 der Verfassung festgelegt sind.» Zur Kritik an der gutachterlichen Tätigkeit des Staatsgerichtshofes siehe Wille, Normenkontrolle, S. 90 ff.

<sup>104</sup> Marxer, S. 79.

ten nicht so ohne weiteres auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragen werden. Die Redaktionsarbeit erforderte eine gründliche Auseinandersetzung mit Sinn und Zweck, Funktion und Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Staatsgerichtshofgesetz stellt denn auch nicht nur eine Rezeption österreichischen Rechts dar. Emil und Wilhelm Beck haben auch Neuland beschritten.

Die Eigenleistung vermag ein Vergleich mit der damaligen österreichischen Rechtslage zu erhellen. Die Unterschiede sind signifikant. So ist nach dem liechtensteinischen Staatsgerichtshofgesetz jedes Gericht befugt, in einem anhängigen Verfahren dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungs- bzw. Gesetzmässigkeit der Rechtsvorschriften zur Prüfung zu unterbreiten (Art. 28 StGHG). Die Antragstellung ist nicht wie in Österreich auf den Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof beschränkt. Die Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes gegen eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde und eines Gerichts nach Erschöpfung des Instanzenzuges beim Staatsgerichtshof erhoben werden. In Österreich ist die Verfassungsbeschwerde zur Anfechtung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse nicht zugelassen.<sup>105</sup> Die selbständige Anfechtung von Regierungsverordnungen durch Stimmbürger und Stimmbürgerinnen<sup>106</sup> ist dem österreichischen Recht fremd. Diese Beispiele verdeutlichen die Eigenschöpfungen des liechtensteinischen Gesetzgebers.

Zu den redaktionellen Problemen kam noch eine übermässige Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft auf anderen Gebieten der Gesetzgebung. Der Zollvertrag mit der Schweiz und seine Ausführungsgesetzgebung wie überhaupt der Erlass von neuen Gesetzen im Nachgang zur Verfassung 1921 nahm ihre ganze Kraft in Anspruch. Sie beklagen sich denn auch über allzu grosse Arbeitsbelastungen. Diese Umstände er-

---

<sup>105</sup> Vgl. auch StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11), wo der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf Gerard Batliner, *Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention*, S. 112 f, ausführt: «Im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof hat der StGH aber doch gemäss Art. 23 StGHG die Aufgabe, sämtliche mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Endentscheidungen – also nicht nur Entscheidungen der VBI, sondern auch diejenigen des OGH – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu kassieren.»

<sup>106</sup> In der Literatur ist auch von «Kollektivpopularklage» die Rede. Siehe dazu Wille, *Normenkontrolle*, S. 87.

klären die zeitliche Verzögerung des Gesetzes. Wilhelm Beck schreibt im Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof<sup>107</sup>: «Leider kann der Entwurf des obigen Gesetzes infolge Arbeitsüberhäufung der Behörden und des Verfassers zur verfassungsmässigen Behandlung dem Landtage erst jetzt unterbreitet werden.» Mit diesem Hinweis begegnet er auch einer gewissen Ungeduld, die sich in der Öffentlichkeit bemerkbar gemacht hatte.<sup>108</sup> Die Fertigstellung des Gesetzesentwurfs datiert vom Oktober 1925, d.h. 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung.

## *2. Einzelne Zuständigkeitsbereiche*

### *a) Abstrakte und konkrete Normenkontrolle*

#### *aa) Abstrakte Normenkontrolle*

Ein Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig ganz oder zum Teil, mit Wirkung für jedermann, aufzuheben, kann von der Regierung oder einer Gemeindevertretung jederzeit gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 StGHG). Da es sich hierbei um ein selbständiges Verfahren handelt, das unabhängig von einem wegen eines konkreten Anlasses anhängigen Verfahrens erfolgt, wird sie im Schrifttum abstrakte Normenkontrolle genannt. Die abstrakte Normenkontrolle ist allerdings bedeutungslos geblieben. Dafür gibt es mehrere Gründe. Ein wesentlicher Grund stellt das Gutachten des Staatsgerichtshofes dar, da es einen ähnlichen Zweck wie die abstrakte Normenkontrolle erfüllt. Regierung und Landtag können nämlich beim Staatsgerichtshof ein Gutachten einholen und die Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Rechtsnormen abklären lassen.<sup>109</sup> Verordnungen können innerhalb einer Frist von einem Monat seit ihrer Publikation im Landesgesetzblatt von hundert Stimmfähigen als verfassungs- oder gesetzwidrig beim Staatsgerichtshof angefochten werden, ohne dass sie ein besonderes Interesse nachzuweisen hätten. Von dieser

---

<sup>107</sup> «Kommissions-Bericht», LLA RE 1925/2255, S. 1.

<sup>108</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes siehe Wille, Normenkontrolle, S. 43 ff.

<sup>109</sup> Art. 16 StGHG; vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 90 ff.

Möglichkeit wurde in der Praxis erst in jüngster Zeit Gebrauch gemacht.<sup>110</sup>

*bb) Konkrete Normenkontrolle*

Die Gerichte können im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreites eine Entscheidung über die Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit beim Staatsgerichtshof herbeiführen, wenn die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder wenn einem Gericht eine Verordnungsprüfung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint. Sie wird konkrete Normenkontrolle genannt.<sup>111</sup> Das Recht, ein solches Verfahren vor dem Staatsgerichtshof einzuleiten, steht jedem Gericht zu. Dazu zählt nach konstanter Spruchpraxis auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz.<sup>112</sup> Der Kreis der Antragsberechtigten wird über die Verfassungsbeschwerde auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts<sup>113</sup> und sehr begrenzt auch auf juristische Personen öffentlichen Rechts, d.h. auf die Gemeinden, ausgeweitet.<sup>114</sup> Ausländer können sich jedoch nicht auf jene Grundrechtsgewährleistungen berufen, die ihren personellen Geltungsbereich explizit auf Landesangehörige beschränken, wie dies beispielsweise bei Art. 28 Abs. 1 der Verfassung 1921 (Niederlassungsfreiheit, Vermögenserwerbsfreiheit) der Fall ist und mit

---

<sup>110</sup> Vgl. StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991, bezüglich Verordnungen zur Einführung der 5-Tage-Schulwoche, nicht veröffentlicht; vgl. dazu Schurti, S. 250 f. Vgl. im weiteren StGH 1999/11, Entscheidung vom 14. Dezember 1999, betreffend Anfechtung der Verordnung vom 2. März 1999 über das Verbot besonders gefährlicher Waffen und Munition, LGBI 1999 Nr. 61, nicht veröffentlicht.

<sup>111</sup> Ausführlicher dazu Wille, Normenkontrolle, S. 80 ff. und S. 168 ff.

<sup>112</sup> Siehe aus der jüngsten Rechtsprechung StGH 1998/12, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 215 (217), wo es heisst: «Die VBI ist nach gefestigter Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ein Gericht iS von Art. 25 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 StGHG und ist deshalb ebenso wie die Zivil- und Straferichte zur Antragstellung gemäss diesen StGHG-Bestimmungen berechtigt.»

<sup>113</sup> StGH 1977/3, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 41 (43); StGH 1996/24, Urteil vom 21. Februar 1997, nicht veröffentlicht, S. 7 und StGH 1996/25, Urteil vom 21. Februar 1997, nicht veröffentlicht, S. 7. Danach sind Grundrechtsträger insbesondere natürliche Personen, aber auch, soweit dies «ihrem Wesen» entspricht, juristische Personen des Privatrechts.

<sup>114</sup> Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie; siehe dazu StGH 1996/24, Urteil vom 21. Februar 1997, nicht veröffentlicht, S. 7 und StGH 1996/25, Urteil vom 21. Februar 1997, nicht veröffentlicht, S. 7; vgl. auch Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 66 ff. und 251 f.

denen hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs keine EMRK-Garantien korrespondieren.<sup>115</sup>

*b) Verfassungsbeschwerde*

Die Verfassungsbeschwerde<sup>116</sup> ist ein besonderer Rechtsbehelf oder besonderes Rechtsschutzmittel zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten<sup>117</sup> Rechte. Ihr Schutz erstreckt sich auch auf die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 enthaltenen Grundrechte<sup>118</sup> sowie auf die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>119</sup>. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes geniesst die EMRK «faktisch Verfassungsrang»<sup>120</sup>. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin durch eine Entscheidung oder Verfügung in einem verfassungsmässig garantierten Recht verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des gerichtlichen bzw. administrativen Instanzenzuges erhoben werden. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist nach den Worten des Staatsgerichtshofes ein gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren «eigenständiges» Verfahren. Dabei ist er als Verfassungsgerichtshof keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz.

Eine Ausnahme macht der Staatsgerichtshof bei der Prüfung von Willkürbeschwerden, die er «grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz» prüft, «auch wenn die von

---

<sup>115</sup> So Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 148 f.

<sup>116</sup> Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 154, bezeichnet sie auch als verfassungsgerichtliche «Individualbeschwerde»; vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 109 ff.

<sup>117</sup> So Art. 104 Abs. 1 LV; Art. 23 Abs. 1 Bst. a StGHG verwendet wie seinerzeit Art. 79 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck die Formulierung verfassungsmässig «garantierte» Rechte.

<sup>118</sup> LGBl 1982 Nr. 57.

<sup>119</sup> LGBl 1999 Nr. 46.

<sup>120</sup> StGH 1925/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28); vgl. die kritische Anmerkung bei Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 144 f.

ihm aus dieser Analyse zu ziehenden rechtlichen Folgerungen grundsätzlich andere sind als bei einer ordentlichen Gerichtsstanz. Eine von «vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden» würde nämlich eine «Rechtsverweigerung» bedeuten.<sup>121</sup> Danach hat der Staatsgerichtshof im Verfassungsbeschwerdeverfahren gemäss Art. 23 StGHG spezifisch zu prüfen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung gegen eines der von der Verfassung garantierten Grundrechte verstösst.<sup>122</sup> Es entspricht der Stellung des Staatsgerichtshofes als einem Verfassungsgericht mit spezifischen Kompetenzen, dass er im Zweifelsfall erst angegangen werden kann, wenn die unteren Instanzen durchlaufen sind bzw. der Instanzenzug erschöpft ist.<sup>123</sup>

Die Verfassungsbeschwerde eröffnet jedermann den Zugang zum Staatsgerichtshof. Dass der Individualrechtsschutz ein Anliegen von Wilhelm Beck gewesen ist, wie dies sein Verfassungsentwurf verdeutlicht, ist schon mehrmals erwähnt worden. Er formulierte die Verfassungsbeschwerde noch als staatsrechtliche Beschwerde, ohne dass er ihr damals (1919) einen Bezug zur Normenkontrolle gegeben hätte. Die Verfassungsbeschwerde geht denn auch häufig nicht auf Normenkontrolle, sondern richtet sich primär oder ausschliesslich gegen letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, deren Verfassungsmässigkeit vom Beschwerdeführer in Zweifel gezogen wird. Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes wurde im Nachgang zur und aufgrund der Normenkontrollkompetenz des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 104 Abs. 2 der Verfassung auch in der Weise gestaltet, dass er eine Verletzung eines verfassungsmässig garantierten

---

<sup>121</sup> So StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11); vgl. auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, veröffentlicht in: Jus & News 1/1999, S. 28 (35). In StGH 1993/1, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 89 (90) hiess dies noch: «Der StGH kann in besonderen Entscheidungen, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen sind, nur daraufhin prüfen, ob das Gesetz denkmöglich oder so unsachlich grob verfehlt angewendet wurde, dass die resultierende Sachentscheidung einer willkürlichen, erweislich verfassungswidrigen oder im konkreten Fall erkennbar, speziell unsachlichen Rechtsprechung gleichkäme, wodurch der Urteilsfindung ein so schwerer Fehler unterliefe, der mit erweislicher Gesetzswidrigkeit gleichzusetzen wäre. Hingegen hat der StGH nicht einfach als zusätzliche meritorische Instanz zur Verfügung zu stehen. Versuche, mit dem Willkürvorhalt eine weitere instanzenmässige Sach- und Rechtsprüfung zu erwirken, müssen ins Leere gehen und können keinen Erfolg haben.»

<sup>122</sup> StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180).

<sup>123</sup> StGH 1983/3, Beschluss vom 15. September 1983, LES 2/1984, S. 31 und StGH 1983/5/V, Urteil vom 5. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 68.

Rechts durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde oder Gerichts regelmässig dann annimmt, wenn die Entscheidung oder Verfügung auf einem verfassungswidrigen Gesetz oder einer verfassungs- und gesetzeswidrigen Verordnung beruht. Dadurch dass die Verfassungsbeschwerde jedem einzelnen offen steht, haben die Grundrechte eine Allgegenwart und Alltäglichkeit im Leben der Bürger erhalten, die man positiv als Verlebendigung der Verfassung beschreiben kann.<sup>124</sup> Ein anderer Aspekt ist, dass auch der Individualrechtsschutz gegen die gesetzgebende Gewalt statuiert worden ist,<sup>125</sup> wenn Rechtsnormen beim Staatsgerichtshof wegen Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit angefochten werden können, der sie gegebenenfalls aufheben kann.

*c) Auslegung von Verfassungsbestimmungen*

Gegenstand des Verfahrens nach Art. 112 der Verfassung 1921 sind Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung, die nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können. Danach ist die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen (Art. 29 Abs. 1 StGHG), die im Streitfall durch Entscheidung des Staatsgerichtshofes erfolgt, allgemeinverbindlich.<sup>126</sup> Entscheidend ist nicht, zwischen wem gestritten wird, d.h. wer Streitpartei ist, sondern dass der Gegenstand des Streites die Verfassung betrifft. Die Zweifel beziehen sich also auf die Verfassung. Es können z.B. Zweifel über den Inhalt einer Verfassungsbestimmung, die Grenzen der Gesetzes- und Verordnungsgewalt, den Umfang des Notverordnungsrechts und die Reichweite der Kompetenzen und Befugnisse der Gesetzgebungsorgane sein.

*d) Zusammenfassende Übersicht*

Eine kurze, überblicksmässige Darstellung der Verfahrensarten, die der Kontrolle der staatlichen Gewalt dienen, kann wie folgt gegeben wer-

---

<sup>124</sup> So Wahl, S. 402/Anm. 3.

<sup>125</sup> Vgl. Öhlinger, S. 136.

<sup>126</sup> Vgl. Batliner, Aktuelle Probleme, S. 72 ff.

den: Kontrolle von Gerichtsentscheidungen, Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen; Kontrolle von Gesetzen (Gesetzgeber), Kontrolle von Verordnungen (Regierung), verfassungsgerichtliche Streitentscheidung im Falle der Auslegung der Verfassung. Daneben hat der Staatsgerichtshof noch weitere Aufgaben von Gewicht, die sich diesen Tätigkeitsfeldern nicht ohne weiteres zuordnen lassen, wie z.B. als Verwaltungsgerichtshof (Art. 13 StGHG), Wahlgerichtshof (seit 1958)<sup>127</sup>, Kompetenzkonfliktshof (Art. 12 StGHG) und als Ministeranklage- und Disziplinargerichtshof (Art. 14 StGHG).

#### *IV. Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

Schon diese vielfältigen Entscheidungszuständigkeiten belegen den grossen Einfluss, den der Staatsgerichtshof auf die Entwicklung der Rechtsordnung und damit des staatlichen Geschehens überhaupt ausübt. Im Folgenden werden ein paar Bereiche genannt, in denen der Staatsgerichtshof massgebliche Weichenstellungen vorgenommen hat oder die Art des Vorgehens beschrieben, wie sich der Staatsgerichtshof Gehör verschafft.

##### *1. Sicherung der Verfassung*

Funktion und Struktur lassen erkennen, dass der Staatsgerichtshof von Verfassungs wegen nicht mit den «andern» Gerichten gleichgesetzt werden kann. Dies ist schon aus der von der Verfassung 1921 dem Staatsgerichtshof in Beziehung zur Gerichtsbarkeit zugewiesenen Stellung ersichtlich, Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden sowie letztinstanzliche Entscheidungen von Gerichten wegen behaupteter Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu prüfen. Wenn auch Art. 104 der Verfassung den Staatsgerichtshof als «Gerichtshof des öffentlichen Rechts» ausweist, d.h. ihn als Gericht im weiteren Sinne betrachtet, trennt die Verfassung dessen Funktion doch so von der Gerichtsbarkeit im Sinne der Art. 99 und 101 der Verfassung,

---

<sup>127</sup> LGBl 1958 Nr. 1.



dass sie nicht durch einfaches Gesetz in einem Instanzenzug miteinander verbunden werden können.<sup>128</sup> Der Staatsgerichtshof übt nicht nur innerhalb der Judikative, sondern auch gegenüber der Legislative und Exekutive im Staatsgefüge insgesamt eine übergeordnete Funktion aus. Dies kommt in der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Ausdruck, die bei ihm konzentriert ist. Er ist die letztverbindliche, entscheidende Instanz in allen Verfassungsrechtsfragen.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung verschafft dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit, in erheblichem Masse auf die anderen Staatsfunktionen einzuwirken, insbesondere auf die Gesetzgebung und damit auch auf die Tätigkeit der Regierung sowie auf die Rechtsprechung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.<sup>129</sup> Es war eine kluge Entscheidung des Verfassungsgebers und liegt ganz auf der Linie der Fortentwicklung der Verfassung, wenn der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber als Kontrollleur beigegeben worden ist, weil letztlich nur er die Gewaltenbalance herstellen und die dem dualen Verfassungssystem immanenten Gefährdungen bzw. den «Spannungen in der liechtensteinischen Verfassungsordnung»<sup>130</sup> begegnen und ihnen Rechnung tragen kann, indem er dem Staat Halt verleiht.<sup>131</sup>

Die Verfassungsgerichtsbarkeit und insbesondere die Normenkontrolle, die in der Prüfung und Verwerfung von Gesetzen und Regierungsverordnungen besteht, dient im ganzen gesehen der Sicherung der Verfassungsmässigkeit und damit der Gewährleistung der Geltung der Verfassung als Grundlage der gesamten Rechtsordnung.<sup>132</sup>

## *2. Rechtsschutz*

Der Staatsgerichtshof legt in seiner neueren Rechtsprechung Art. 43 der Verfassung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes aus. Er hat dem grundrechtlichen Anspruch auf Beschwerdeführung einen «materiellen Gehalt» unterlegt. Danach sind der in Art. 43 Satz 2 der Verfassung vor-

---

<sup>128</sup> So StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 (113).

<sup>129</sup> So Starck, S. 15 f; zu den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit siehe Ziff. V, S. 46 ff.

<sup>130</sup> Diese Formulierung ist Batliner, Verfassungsschichten, S. 299, entnommen.

<sup>131</sup> Vgl. Batliner, Einführung, S. 99 f.

<sup>132</sup> So Spanner, S. 38.

gesehene Gesetzesvorbehalt einschränkend bzw. gesetzliche Einschränkungen im Zweifel zu Gunsten der Gewährung des Beschwerderechts zu interpretieren. Erfasst sind nicht nur rechtlich geschützte, sondern auch faktische Interessen, so dass der von der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung direkt Betroffene beschwerdelegitimiert ist und sehr wohl jegliche für seinen Fall relevanten behördlichen Rechtsverletzungen rügen kann. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die behördliche Anwendung des Verwaltungsrechts in Teilbereichen gar keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegen würde, was kaum erwünscht sein könne.<sup>133</sup>

Der Staatsgerichtshof sieht es in seiner Rechtsprechung nicht nur als seine Aufgabe an, die Verfassungsordnung zu schützen, sondern ist auch bemüht, den Rechts- und Verfassungsschutz auszubauen. So hat er beispielsweise aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 der Verfassung wichtige verfahrensrechtliche und materielle Gerechtigkeitsprinzipien abgeleitet.<sup>134</sup> Er lässt es dabei nicht bewenden und ist in jüngster Zeit dazu übergegangen, auch ungeschriebenes Verfassungsrecht anzuerkennen, indem er dem Willkürverbot den «Status» eines ungeschriebenen Grundrechts zuerkannt hat. Der Staatsgerichtshof hält es für angebracht, für den Einzelnen «fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse» direkt als ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen, anstatt sie aus «thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten» abzuleiten.<sup>135</sup> Die Rechtsprechung zum Willkürverbot zeigt auch, dass dem Staatsgerichtshof viel an einem möglichst effektiven Grundrechtsschutz gelegen ist, um dem Rechtsstaatsgebot gerecht zu werden.

---

<sup>133</sup> StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76 (78 f.) und StGH 1996/5, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 141 (147).

<sup>134</sup> Vgl. z.B. für das rechtliche Gehör StGH 1998/6, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 3/1999, S. 173 (176); StGH 1998/17, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 271 (273) und für das Willkürverbot StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (18).

<sup>135</sup> StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6); vgl. dazu den Kommentar von Kley, S. 256; für die Schweiz vgl. Haller, Das schweizerische Bundesgericht als Verfassungsgericht, S. 213; zur Kritik aus der Optik der Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit siehe S. 34 f.

3. *Leitfunktion*<sup>136</sup>

Der Staatsgerichtshof ist aufgrund seiner Stellung als «oberste Instanz zur Beurteilung der Einhaltung der Verfassung»<sup>137</sup> eine Autorität. Seiner Rechtsprechung kommt eine Leitfunktion zu. Das heisst, dass sie für die Gestaltung der liechtensteinischen Rechtsordnung, wie überhaupt des Staatswesens insgesamt wegweisend ist. Seine Entscheidungen setzen nicht nur für den Einzelfall die Grenzen staatlicher Gewalt fest, sondern stecken bisweilen auch den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen sich Politik und Gesetzgebung bewegen und entwickeln können. In dieser Hinsicht lassen sich Beispiele anführen, in denen es der Staatsgerichtshof unternimmt, die richtige, d.h. verfassungsmässige Richtung anzuzeigen, um, wie dies etwa im Steuer-, Sozialversicherungs- oder Bürgerrecht geschehen ist, dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau zum Durchbruch zu verhelfen oder im Bau- und Planungsrecht, um Fehlentwicklungen vorzubeugen oder sie zu korrigieren.

Der Staatsgerichtshof hat dem Steuergesetzgeber zu verstehen gegeben, aus den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und der Verhältnismässigkeit der Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folge, dass er bei der progressiven Besteuerung Ehepaare im Verhältnis zu Alleinstehenden angemessen entlasten müsse.<sup>138</sup> Er hat auch das Ehepaarrentensystem der Alters- und Hinterlassenenversicherung, das auf der traditionellen unterschiedlichen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau aufbaut, wonach der Mann das für den Familienunterhalt notwendige Einkommen erzielt, während die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmert, für verfassungswidrig gehalten. Ein solches Ehepaarrentensystem verstosse nicht nur gegen den Geschlechtergleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung, sondern auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 der Verfassung, weil es Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren im Bereich der Erwerbs- und Vermögenssteuerveranlagung ungleich behandle, d.h. benachteilige.<sup>139</sup>

---

<sup>136</sup> Diesen Begriff verwendet der Staatsgerichtshof in StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38).

<sup>137</sup> Dieser Ausdruck findet sich in StGH 1970/1, Gutachen vom 13. Juli 1970, ELG 1967–1972, S. 254 (256).

<sup>138</sup> StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (139).

<sup>139</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (36).

Die 1996 durchgeführte Revision des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts erachtete der Staatsgerichtshof als unhaltbar, weil es unter anderem in der Übergangsbestimmung in wesentlichen Punkten dem Geschlechtergleichheitsgrundsatz wie auch dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz der Verfassung zuwiderlaufe. Liechtensteinische Mütter würden in der Weitergabe der Staatsbürgerschaft ohne sachlichen Grund gegenüber liechtensteinischen Vätern diskriminiert. Eine Altersgrenzenregelung, wonach ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter auf Antrag in das Landesbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht ihrer Mutter aufgenommen werden können, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Altersjahr noch nicht vollendet haben, verstosse wegen der Ungleichbehandlung älterer gegenüber jüngeren Kindern liechtensteinischer Mütter auch noch gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 31 Abs. 1 der Verfassung. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hätte die Altersgrenze die Zahl der Aufnahmeanträge von Kindern liechtensteinischer Mütter wirkungsvoll reduzieren sollen.<sup>140</sup>

In seiner Entscheidung vom 27. September 1999<sup>141</sup> tritt der Staatsgerichtshof im Bereich des Bau- und Planungsrechts in «ergänzenden Ausführungen» einer weit verbreiteten Ansicht, die auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz teilt, entgegen, wonach auch Erweiterungen einer an sich schon zu grossen Bauzone zulässig seien, sofern das ganze Baugebiet umgelegt ist und trotz dieses Umstandes ein starker Druck zu weiteren Einzonierungen besteht. Denn Grundeigentümer mit mehreren Grundstücken könnten nicht gezwungen werden, alle ihre Grundstücke zu überbauen oder die Grundstücke zu verkaufen. «Dies würde dem allgemeinen Verhalten der Liechtensteiner widersprechen»<sup>142</sup>. Der Staatsgerichtshof widerspricht dieser Argumentation. Er verschliesst sich zwar nicht der Tatsache, dass Gemeinden aufgrund des weitgehend ausgetrockneten Bodenmarktes von Eigentümern, deren Grundstücke sich ausserhalb der Bauzone befinden, unter Druck gesetzt werden können, damit ihre Grundstücke ebenfalls einzoniert werden. Er lässt aber

---

<sup>140</sup> StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (216 f.); vgl. auch die Kurzzusammenfassung bei Ralph Wanger, *Das liechtensteinische Landesbürgerrecht*, Diss. Zürich 1997, S. 323 ff.

<sup>141</sup> StGH 1998/68, Entscheidung vom 27. September 1999, nicht veröffentlicht, S. 24 f.

<sup>142</sup> VBI 1998/18 und 19, Entscheidung vom 18. November 1928, nicht veröffentlicht, S. 10.

die von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz daraus gezogene Schlussfolgerung nicht gelten, wonach bei entsprechendem Druck eine Einzonierung durchaus ortsplanerisch begründet sei. Eine solche Auffassung greife entschieden zu kurz und entziehe einer «sinnvollen Raumplanung weitgehend die Grundlage». Den Gesetzgeber erinnert er bei dieser Gelegenheit daran, dass eine Praxis, die «aufgrund der minimalen Besteuerung auf der Basis zumeist völlig überholter Steuerschätzwerte eine Bodenhortung in grossem Ausmass ohne finanzielle Nachteile» ermögliche, sowohl steuergesetz- als auch verfassungswidrig sei.

Bisweilen greift der Staatsgerichtshof zum Mittel der Kritik, um eine Gesetzesänderung anzumahnen, wie dies beim Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege<sup>143</sup> geschehen ist. Der Staatsgerichtshof ist verschiedentlich auf Mängel im Verwaltungsverfahren gestossen. So plädiert er für eine Verbesserung des Rechtsschutzes von Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, die eine Totalrevision des «über 70 Jahre alten und den modernen Anforderungen an ein Verwaltungsverfahrensgesetz längst nicht mehr genügenden LVG» dringend erscheinen lasse<sup>144</sup> oder erachtet in einem späteren Beschwerdefall eine «konsistentere Lösung des Kostenersatzes» im Verwaltungsgerichtsverfahren als wünschbar und macht erneut darauf aufmerksam, dass eine «zügige Revision des veralteten LVG» vordringlich sei.<sup>145</sup>

## *V. Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*

### *1. Grundsätzliches und Problemstellung*

Der Staatsgerichtshof charakterisiert seine Tätigkeit als Rechtsprechung. Er versteht sich als Gericht, wenn er z. B. von einer «in Beziehung zur Gerichtsbarkeit zugewiesenen Stellung»<sup>146</sup> oder von der «höchstrichterlichen Rechtsprechung»<sup>147</sup> oder von den dem Staatsgerichtshof zukom-

---

<sup>143</sup> LGBI 1922 Nr. 24, LR 172.020.

<sup>144</sup> StGH 1996/5, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 141 (146).

<sup>145</sup> StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 158 (163).

<sup>146</sup> StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 (113).

<sup>147</sup> StGH 1976/6, Gutachten vom 10. Januar 1977, ELG 1973–1978, S. 407 (409).

menden «Aufgaben der Rechtsprechung», die im positiven Recht verankert sind,<sup>148</sup> spricht.<sup>149</sup>

Den Staatsgerichtshof zeichnet als Gericht aus, dass ihm allein die Wahrung der Verfassung und ihr Schutz aufgetragen ist und ihm das letztverbindliche Wort über die Verfassungsmässigkeit von Akten anderer Gewalten zusteht, wobei er nicht in deren Funktionen übergreifen darf. Denn die Gewaltenteilung funktioniert nur, solange Legislative, Exekutive und Judikative als «qualitativ verschiedene Staatsfunktionen» verstanden werden. Soweit der Staatsgerichtshof im Normenkontrollverfahren lediglich als «negativer Gesetzgeber» tätig wird, indem er verfassungswidrige Gesetze aufhebt, überschreitet er seine verfassungsgerichtlichen Befugnisse nicht. Wird der Staatsgerichtshof aber zum «Ersatzgesetzgeber» bzw. «Ersatzverfassungsgeber», ist zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung qualitativ kein Unterschied mehr zu machen bzw. fehlt es an der qualitativen Verschiedenheit dieser beiden Gewalten.<sup>150</sup> Die Kassationsbefugnis macht nicht nur die Besonderheit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aus, in ihr liegen auch die Probleme.<sup>151</sup>

Allerdings erfährt diese weitreichende Normenkontrollkompetenz bei richtiger Beurteilung in verfahrensrechtlicher Hinsicht dadurch eine nicht unerhebliche Abschwächung oder Einschränkung, dass der Staatsgerichtshof nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag eines Antragsberechtigten tätig werden kann. Das gilt auch dann, wenn er von Amts wegen ein Gesetz auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft,<sup>152</sup> was nur möglich ist, wenn vorher bei ihm ein Verfahren anhängig gemacht worden ist. Von sich aus kann der Staatsgerichtshof selbst bei einem schweren und augenfälligen Verfassungsverstoss nicht einschreiten.<sup>153</sup> Aus diesem Grunde ist auch der Ausdruck «Hüter der Verfassung», wie der Staatsgerichtshof sich schon selber bezeichnet hat,<sup>154</sup> nicht ganz zutref-

---

<sup>148</sup> StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 (4).

<sup>149</sup> Vgl. auch Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 36 f.

<sup>150</sup> So Schmitt Glaeser, S. 1197 f.

<sup>151</sup> Nach Knies, S. 1159, steht ein Gesetz unter dem «Vorbehalt verfassungsgerichtlicher Approbation». Schmitt Glaeser, S. 1191, spricht in diesem Zusammenhang von einer «Kompetenz-Einbusse des Gesetzgebers».

<sup>152</sup> Art. 24 Abs. 3 StGHG; für Verordnungen Art. 25 Abs. 1 StGHG.

<sup>153</sup> So auch Knies, S. 1160 f.

<sup>154</sup> StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 (4).

fend und könnte den falschen Eindruck erwecken, als ob der Staatsgerichtshof eine «Allein- und Allzuständigkeit» zum Schutze der Verfassung beanspruchen und innehaben könnte.<sup>155</sup> Der Staatsgerichtshof ist weder der Garant einer durchgehenden Verfassungsmässigkeitskontrolle, noch gibt es eine «durchgehende Verfassungsmässigkeit» staatlichen Handelns.<sup>156</sup> Dass nicht alle staatliche Gewalt kontrolliert werden kann, hat auch mit der Eigenart des liechtensteinischen dualen Verfassungssystems, soweit es mit der Monarchie in Verbindung steht, zu tun. So sind staatliche Akte des Fürsten nicht beim Staatsgerichtshof anfechtbar.<sup>157</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch in Betracht zu ziehen, dass auch die anderen (ordentlichen) Gerichte die Verfassungsmässigkeit und Gesetzmässigkeit von Rechtsnormen, die sie anzuwenden, auszulegen bzw. zu überprüfen haben, ohne sie allerdings verwerfen bzw. aufheben zu können. Eine solche Verwerfungs- oder Kassationskompetenz steht allein dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof zu. Aus diesem Grunde können denn auch die Gerichte (OGH, OG und LG sowie die Verwaltungsbeschwerdeinstanz), wenn in einem anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder wenn ihnen eine Verordnungsbestimmung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint, das Verfahren unterbrechen und die «Frage» dem Staatsgerichtshof zur Prüfung unterbreiten.<sup>158</sup>

---

<sup>155</sup> So Knies, S. 1161; vgl. auch die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes zur Kann-Bestimmung in den Art. 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 StGHG. Siehe dazu StGH 1995/20, LES 1/1997, S. 30 (39); StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (216) und StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, nicht veröffentlicht, S. 11 f. sowie Wille, Normenkontrolle, S. 157 ff. und 183 ff.

<sup>156</sup> So Knies, S. 1161; aus diesem Grunde überzeugt die diesbezügliche Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes (wie in Anm. 155) nicht.

<sup>157</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 1 StGHG; siehe dazu Batliner, Aktuelle Fragen, S. 70 ff. und ders., Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 133. Zur Prüfung von Landtagsbeschlüssen siehe Wille, Normenkontrolle, S. 231 ff. Illustrativ das Urteil des EGMR vom 28. Oktober 1999 (Grosse Kammer) über die Beschwerde Nr. 28396/95 im Fall Wille gegen Liechtenstein; siehe die Bearbeitung von Wolf Okresek in: ÖJZ 2000, S. 647 ff.

<sup>158</sup> Art. 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 StGHG.

## 2. Staatsgerichtshof und Gesetzgeber

### a) Position der Zurückhaltung

Die vom Staatsgerichtshof bisher gegenüber dem Gesetzgeber praktizierte «Zurückhaltung» bzw. «Selbstbeschränkung» hat unter anderem ihren verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt in der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers<sup>159</sup> und im Gewaltenteilungsgrundsatz, wonach dem Gesetzgeber ein eigenständiger Verantwortungsbereich zur Verfassungsentfaltung zusteht, der vom Staatsgerichtshof nur kontrolliert, nicht aber in Zweifel gezogen werden darf.<sup>160</sup> Der Staatsgerichtshof hat diesen gesetzgeberischen Bereich bisweilen mit «Ermessen des Gesetzgebers» als «politische Ermessensfrage»<sup>161</sup> oder mit «gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit»<sup>162</sup> und in neuester Zeit mit «Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers»<sup>163</sup> umschrieben. Diese Zurückhaltung wird in der negativen Abgrenzung zum Gesetzgeber in die Formel gefasst, dass sich der Staatsgerichtshof nicht «an die Stelle des Gesetzgebers» setzen könne und dürfe.<sup>164</sup> Aus dem gleichen Grund hat der Staatsgerichtshof einer Beschwerdeführerin entgegengehalten, sofern sie in ihren Beschwerdeführungen «rechtspolitische Forderungen» geltend mache, könnten sie sich nur an den Gesetzgeber wenden.<sup>165</sup> Diesem Rollenverständnis

---

<sup>159</sup> Vgl. StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38), wo der Staatsgerichtshof ausführte: «Allerdings ist zu beachten, dass sich das Verfassungsgericht gegenüber dem Gesetzgeber stärker als bei der Überprüfung von Einzelakten Zurückhaltung auferlegen muss. Dem Landtag kommt aufgrund der direkten Volkswahl seiner Mitglieder höchste demokratische Legitimation zu. Er muss deshalb einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gesetzesvorlagen beanspruchen können». Dazu ist allerdings anzumerken, daß bei dieser Betrachtungsweise der Landesfürst als Mitgesetzgeber ausgeblendet bleibt.

<sup>160</sup> Vgl. z.B. StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 77 (80).

<sup>161</sup> StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (6).

<sup>162</sup> StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207.

<sup>163</sup> StGH 1997/13, Urteil vom 4. September 1997, LES 5/1998, S. 258 (262); StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264; StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (18).

<sup>164</sup> StGH 1977/4, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 1988/16, Urteil vom 28. April 1989, LES 3/1989, S. 115 (118); StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 77 (80); StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 158 (163).

<sup>165</sup> StGH 1994/12, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 30 (33). So auch in StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 158 (163), wo der Staatsgerichtshof



entspricht es, wenn der Staatsgerichtshof von einem «Konkretisierungsprimat» des Gesetzgebers<sup>166</sup> ausgeht und die «Rechtspolitik» dem Gesetzgeber überlässt. Für ein solches Abgrenzungsverhalten spricht auch ein Verfassungsverständnis, das den Umstand berücksichtigt, dass die liechtensteinische Verfassung eher leicht abänderbar ist,<sup>167</sup> so dass das Bedürfnis nach einer Weiterentwicklung der Verfassung durch Konkretisierung bzw. Interpretation des Staatsgerichtshofes nicht so gross sein dürfte wie in Ländern mit schwer abänderbaren Verfassungen wie z.B. diejenige der Schweiz. Auch die direktdemokratischen Einrichtungen der Initiative und des Referendums auf Verfassungs- und Gesetzesebene sind in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen. Es ist der Staatsgerichtshof selber, der der «Referendumsdemokratie» einen auffallend grossen Stellenwert im Gesetzgebungsverfahren beimisst, wie dies zwei Entscheidungen aus jüngster Zeit unterstreichen.<sup>168</sup> Aus dieser Einschätzung folgt, dass im Zweifel zugunsten der Gesetzgebung und nicht gegen die Gesetzgebung zu judizieren ist.<sup>169</sup>

Es spielen in der Praxis auch andere Überlegungen eine gewichtige Rolle. Eine «richterliche Zurückhaltung» kann auch aus Gründen der «Folgenberücksichtigung» einer Entscheidung angebracht sein.<sup>170</sup> So sieht sich der Staatsgerichtshof zur richterlichen Zurückhaltung «im Sinne eines *judicial self restraint*» unter anderem dann veranlasst, wenn die Anerkennung von grundrechtlichen Ansprüchen mit besonders schwerwiegenden und für das Gericht gar nicht überschaubaren finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand verbunden wäre.<sup>171</sup> In StGH 1993/3 äussert sich der Staatsgerichtshof dahingehend, dass die «verfassungsgerichtliche Zurückhaltung» allenfalls dann aufzugeben wäre,

---

ausführt: «Für das Verfassungsgericht ist nicht relevant, ob diese Regelung (Kostenersatzpflicht des LVG) besonders zweckmässig ist und ob allenfalls ein umfassender Kostenersatzanspruch im Sinne der Beschwerdeausführungen rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers, und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.»

<sup>166</sup> Diese Formulierung stammt von Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft* (Schriften zur Rechtstheorie; Heft 163), Berlin 1994, S. 408.

<sup>167</sup> Siehe Art. 111 Abs. 2 LV.

<sup>168</sup> StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17) und StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94).

<sup>169</sup> So auch Scholz, S. 1208 f.

<sup>170</sup> Vgl. Literatur und Rechtsprechung bei Wille, *Normenkontrolle*, S. 63 ff.

<sup>171</sup> StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (76).

wenn der Gesetzgeber trotz der aus grundrechtlicher Sicht nicht unbedenklichen Gesetzeslage längere Zeit nicht tätig würde. Es sei aber nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes, die Regelung der revisionsbedürftigen Konkursklassen in der Konkursordnung vorwegzunehmen. Der Entscheidungsfindungsprozess sei von zahlreichen, wesentlich auch politischen Faktoren abhängig. Hier sei primär der Einsatz des liechtensteinischen Gesetzgebers gefragt, um eine ausgewogene Gesamtlösung zu finden.<sup>172</sup>

*b) Tendenz zu einem gestalterischen Rollenverständnis*

*ba) Ersatzgesetzgeber*

Nicht zu übersehen ist, dass in rechtsdogmatischer Hinsicht zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgericht in Bezug auf die Konkretisierung der Verfassung geradezu ein «systemimmanentes Spannungsverhältnis»<sup>173</sup> besteht. Der Staatsgerichtshof hält denn auch die vorgezeichnete Linie nicht konsequent durch. Es sind zumindest Anzeichen vorhanden, wonach er sich mehr und mehr auch in einer gestaltenden Rolle sieht. So setzt sich der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. März 1993<sup>174</sup> über ein Verfassungsgesetz hinweg, das die Anpassung des alten bzw. geltenden Rechts an den neu geschaffenen Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten hatte,<sup>175</sup> indem er dieser Übergangsbestimmung trotz des ausdrücklichen Gesetzgebungsauftrages «unmittelbare Wirkung» zuerkannte.<sup>176</sup> Er hält sich nicht an diese klare und unmissverständliche Aussage des Verfassungsgesetzgebers, indem er den Gesetzgebungsauftrag abschwächt und nur «grundsätzlich» gelten lässt, da der Gesetzgebungsauftrag nicht als ein «verschleierter» Vorbehalt zum Grundsatz der

---

<sup>172</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (39).

<sup>173</sup> Hiesel, S. 3.

<sup>174</sup> StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (75).

<sup>175</sup> Das Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992, LGBI 1992 Nr. 81, schreibt nämlich vor: «Über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen die Gesetze.»

<sup>176</sup> Siehe StGH 1994/6, Urteil von 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (19).

Geschlechtergleichheit gesehen werden könne.<sup>177</sup> Auf diese Weise reklamiert der Staatsgerichtshof für sich selber einen Gestaltungsspielraum und kann, nachdem er sich nun einmal an die Stelle des Verfassungsgesetzgebers gesetzt hat, sagen, dass in der Rechtsanwendung eine «gleichheitsgemässe» Entscheidung bei verfassungskonformer Interpretation<sup>178</sup> nichts anderes bedeute, als dass sich der Bürger und die Bürgerin sofort auf den Geschlechtergleichheitsgrundsatz als verfassungsmässig gewährleistetes Recht berufen könnten, d.h. ohne eine Gesetzesänderung bzw. die entsprechende gesetzgeberische Anpassung des geltenden Rechts abwarten zu müssen. Der Staatsgerichtshof tritt hier in der Rolle eines Ersatzgesetzgebers auf, die ihm von seiner Funktion und Stellung als Gericht im Verfassungsgefüge nicht zugewiesen ist, auch dann nicht, wenn das (rechtspolitische) Engagement des Gesetzgebers seinen Vorstellungen nicht entsprechen sollte.

### *bb) Ungeschriebenes Verfassungsrecht*

Der Staatsgerichtshof wird bisweilen auch «schöpferisch und verfassungsgestaltend» tätig,<sup>179</sup> wenn er ungeschriebenes Verfassungsrecht kreiert und das Willkürverbot, das «unzweifelhaft zum unverzichtbaren Grundbestand des Rechtsstaates» gehört, zum ungeschriebenen Grundrecht erklärt.<sup>180</sup> Dabei behält er sich vor, weitere für den Einzelnen «fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte» anzuerkennen. Der Staatsge-

---

<sup>177</sup> StGH 1991/14, Urteil von 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76); vgl. zur späteren Motion, mit der der Landtag die Regierung verpflichtet hatte, bis spätestens Dezember 1996 die entsprechenden Gesetzesänderungen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 31 Abs. 2 LV) dem Landtag in Vorschlag zu bringen, StGH 1996/36, Urteil von 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (212 f. und 215), wo der Staatsgerichtshof festhält, dass die vom Landtag gesetzte – und inzwischen abgelaufene – Frist bis Ende 1996 zur Behebung der in zahlreichen Gesetzen bestehenden verfassungswidrigen Differenzierungen zwischen den Geschlechtern die Durchsetzung dieser Verfassungsbestimmung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen der ihm vor Ablauf dieser Frist zur Beurteilung vorgelegten Beschwerdefälle nicht hindert habe.

<sup>178</sup> Wenn man sie hier als «spezifisches Interpretationsmodell» (so Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 45 f) versteht, würde die verfassungskonforme Auslegung für den Verfassungsgesetzgeber, d.h. das Verfassungsgesetz, sprechen.

<sup>179</sup> Kley, S. 256; vgl. für das schweizerische Bundesgericht siehe Müller, S. 68 f.

<sup>180</sup> StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6).

richtshof verlässt damit die bisherige Methode, «neue Grundrechte» bzw. Rechtsschutzbedürfnisse aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten. Man hätte sich auch vorstellen können, dass der Staatsgerichtshof das Willkürverbot nach wie vor aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 der Verfassung hergeleitet hätte. Denn für die Schutzwirkung, auf die es in erster Linie ankommt, ist es – wie er selber sagt – nicht von Belang, ob das Willkürverbot als selbständiges Grundrecht gilt. So erklärt der Staatsgerichtshof, dass die Frage der «Geltungsgrundlage des Willkürverbots» letztlich «kaum praktische Auswirkungen» habe, zumal er auch keine «strengen Anforderungen in Bezug auf die richtige Subsumtion einer Grundrechtsrüge innerhalb des positivrechtlich normierten Grundrechtskatalogs der Verfassung» stelle.<sup>181</sup> Die auf diese Weise, d.h. im Wege der Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten «gewonnenen Normen» lassen sich kaum «nahtlos in das vom kodifizierten Verfassungsrecht errichtete System einfügen», wie dies Andreas Kley<sup>182</sup> fordert. Die Tatsache, dass man auch in Österreich beginnt, die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems infrage zu stellen, ist in diesem Kontext nur ein und keineswegs ein zwingender Aspekt. Die Gewaltenteilung ist ein anderer Aspekt bzw. ein gewichtigeres Argument, weil der Staatsgerichtshof bei der Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten in die Funktionen des Verfassungsgesetzgebers übergreift bzw. als Ersatzverfassungsgesetzgeber auftritt.<sup>183</sup> Dieser Einwand findet in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes keine Berücksichtigung und bleibt ausgeblendet.

### *c) Noch keine gefestigte Praxis*

Diese Entscheidung stellt nur einen Teil der Rechtsprechung zu seinem Abgrenzungsverhalten dar. Sie weist aufs Ganze gesehen nicht in diese Richtung oder erhält nicht so eindeutige Konturen. Dies hängt nicht unwesentlich mit seiner «ingeschränkten funktionellen Eignung» zur

---

<sup>181</sup> Vgl. auch Kley, S. 258.

<sup>182</sup> Kommentar, S. 258.

<sup>183</sup> Kley (S. 256) spricht davon, dass es sich bei der Grundrechtsprechung um eine «schöpferische und verfassungsgestaltende Rechtsprechung» des Staatsgerichtshofes handle.

Korrektur des Gesetzgebers zusammen,<sup>184</sup> so dass der Staatsgerichtshof bei der Rechtsetzung für den «Vorrang der Legislative» eingetreten ist.<sup>185</sup> Es gibt – wie ausgeführt – auch Aussagen, die zugunsten des Gesetzgebers Stellung beziehen, so dass die Rechtsprechung in dieser Hinsicht abzuwarten bleibt. Denn es obliegt dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof und nicht dem Gesetzgeber, darüber zu entscheiden, wo die Grenzlinie verläuft.

### *3. Staatsgerichtshof und die «ändern» Gerichte<sup>186</sup>*

#### *a) Grundsatz*

Es ist konstante Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass mit Verfassungsbeschwerde nur unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche, volle instanzenmässige Prüfung und Sachentscheidung beim Staatsgerichtshof erlangt werden kann.<sup>187</sup> Der Staatsgerichtshof wird zwar auf diesem Wege häufig als «vierte Instanz» angerufen. Er hat jedoch grundsätzlich nicht die Funktion einer solchen Instanz. In der Entscheidung vom 24. Oktober 1996<sup>188</sup> sagt der Staatsgerichtshof, dass es nicht seine Aufgabe sei, als «vierte Sach- und Rechtsinstanz in Zivilsachen zu fungieren». Im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof habe er aber doch gemäss Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes die Aufgabe, sämtliche mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Endentscheidungen – also nicht nur Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sondern auch diejenigen des Obersten Gerichtshofes – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu kassieren.<sup>189</sup>

<sup>184</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38).

<sup>185</sup> StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 (4). Siehe auch die Ausführungen vorne S. 49 ff.

<sup>186</sup> So die Formulierung gemäss Art. 28 StGHG.

<sup>187</sup> Vgl. StGH 1994/16, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1996, S. 49 (55).

<sup>188</sup> StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11).

<sup>189</sup> Vgl. auch StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, nicht veröffentlicht, S. 12 f., wo der Staatsgerichtshof ausführt: «Dabei ist der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz im Rahmen dieses jeweiligen vorangegangenen Instanzenzuges. Vielmehr hat der Staatsgerichtshof im Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 23 StGHG spezifisch zu prüfen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung gegen eines der von der Verfassung garantierten Grundrechte verstösst».

Der Staatsgerichtshof verneint seine Zuständigkeit, letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen, die nur das einfache Gesetz auslegen und anwenden, zu überprüfen. So erklärte er auch schon, wenn er es ablehnte, als vierte Rechts- und Sachinstanz zu fungieren, dass Beschwerdeausführungen, insoweit sie die «einfachgesetzliche Rechtsanwendung» revisionsartig bekämpften, aus der «Prüfkompetenz» des Staatsgerichtshofes fielen.<sup>190</sup> Damit gibt der Staatsgerichtshof zu verstehen, daß er nicht schon dann eingreifen kann, wenn eine an einfachgesetzlichen Bestimmungen gemessene gerichtliche Entscheidung objektiv fehlerhaft bzw. falsch ist. Es fehlt hier am verfassungsgesetzlichen Bezug, der gegebenenfalls über den Weg des Willkürverbots hergestellt werden kann. Er erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass die Entscheidungen der anderen (ordentlichen) Gerichten in «richterlicher Unabhängigkeit» getroffen worden sind.<sup>191</sup> Dieser Hinweis kommt auch nicht von ungefähr. Er hat seinen Grund darin, dass der Staatsgerichtshof sich nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, allzu stark in die Selbständigkeit dieser Gerichte einzugreifen, wenn er von seiner verfassungsgerichtlichen Prüfungs- und Kassationsbefugnis Gebrauch macht.

*b) Ausnahme*

Die Prüfung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen beschränkt sich demnach auf die Beachtung der in den Art. 28 ff. der Verfassung und der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleisteten Rechte.<sup>192</sup> Eine weitere instanzenmäßige, sich nur auf einfaches Gesetz gründende Sach- und Rechtsprüfung soll mit Beschwerde vor dem Staatsgerichtshof nicht erwirkt werden können.<sup>193</sup> Dies geschieht jedoch nicht ausnahmslos. Würde man sich

---

<sup>190</sup> StGH 1994/12, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 30 (33).

<sup>191</sup> StGH 1993/1, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 89 (90); zur Gewaltenteilung siehe auch StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, S. 3 (4).

<sup>192</sup> Siehe Art. 23 StGHG.

<sup>193</sup> StGH 1988/4, Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1/1991, S. 1 (2); vgl. auch StGH 1990/4, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 25 (27); StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 und StGH 1993/1, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 89; für Deutschland vgl. Schlaich, Bundesverfassungsgericht, S. 186 ff./Rdnr. 271 ff.

nämlich einer solchen Formel mit aller Strenge verschreiben, wäre sie für die Praxis untauglich, da eine Abgrenzung in «einfache» Rechtswidrigkeit und Grundrechtswidrigkeit kaum gelingt.<sup>194</sup> Der Staatsgerichtshof behält sich daher das Recht vor, letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen, die wegen unrichtiger Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes angefochten werden, dann zu überprüfen, wenn sie in einem so erheblichen Masse fehlerhaft sind, so dass bei ihnen von Willkür gesprochen werden muss.<sup>195</sup> So nimmt er im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens auf entsprechenden Antrag eine Willkürprüfung auch dann vor, wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist.<sup>196</sup> Von einer Ausnahme (im eigentlichen Sinne) kann zwischenzeitlich allerdings nicht mehr die Rede sein, nachdem der Staatsgerichtshof das Willkürverbot als ungeschriebenes, eigenständiges Grundrecht anerkannt hat.<sup>197</sup> Dies zeigt sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht darin, dass sich eine Verfassungsbeschwerde allein auf das Willkürverbot stützen kann, ohne zusätzlich noch eine Verfassungsbestimmung anrufen zu müssen, die spezifisch dem Schutz der Interessen des Beschwerdeführers dient. Jedenfalls tritt der Staatsgerichtshof auf eine Willkürbeschwerde gegen eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung ohne weiteres ein.<sup>198</sup>

Auf die Willkürprüfung selbst, d.h. auf den Prüfungsvorgang, der nachstehend näher erörtert wird, hat die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht keine Auswirkungen. Sie ist davon nicht betroffen, so dass sich eine Änderung in der Rechtsprechung

---

<sup>194</sup> Vgl. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 75 f.

<sup>195</sup> Vgl. StGH 1988/19, Urteil vom 27. April 1989, LES 3/1989, S. 122 (125), wo ausgeführt wird: «Da der Beschwerdeführer in keinem besonderen verfassungsmässigen garantierten Recht verletzt worden ist, bleibt einzig zu überprüfen, ob das Obergericht das materielle Recht derart unsachlich und grob unrichtig angewendet hat, dass die getroffene Entscheidung das aus Art. 31 Abs. 1 der Verfassung abgeleitete Willkürverbot verletzen würde. Dies wäre dann der Fall, wenn das Obergericht bei der Rechtsanwendung einen derart schweren Fehler gemacht hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit gleichzusetzen wäre».

<sup>196</sup> StGH 1998/42, Urteil vom 4. September 1998, LES 5/1999, S. 295 (298).

<sup>197</sup> Das Willkürverbot wird nicht als «spezifisches» Grundrecht angesehen, da es keinen klar abgrenzbaren Schutzbereich aufweist.

<sup>198</sup> In StGH 1998/75, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2, S. 1 (6 /Ziff. 4.4) weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass es, auch wenn dem Willkürverbot ein Status eines ungeschriebenen Grundrechts zuerkannt worden sei, nicht schade, wenn auch zukünftig in einer Willkürfrage auf Art. 31 LV Bezug genommen werde. Voraussetzung sei allerdings, dass die angefochtene Entscheidung ausdrücklich auch als willkürlich bezeichnet werde.

auch nicht aufdrängte und der Staatsgerichtshof seine Praxis fortsetzen konnte.

*c) Art und Weise der Prüfung*

Die Willkürprüfung unterscheidet sich in ihrem Inhalt und ihrer Dichte, nicht jedoch in ihrer Reichweite bzw. in ihrem Umfang<sup>199</sup> von der spezifischen verfassungsgerichtlichen Grundrechtsprüfung. Das heisst, dass die Kontrolle des Willkürverbots nicht eine (eigentliche) Inhaltskontrolle im Sinne der Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung ist und nicht mit der gleichen Intensität erfolgt, so dass der Staatsgerichtshof sagen kann, er prüfe die «sachliche Richtigkeit» einer gerichtlichen Entscheidung nicht im Lichte eines Grundrechts, sondern des Willkürverbots.<sup>200</sup> Ansonsten prüft der Staatsgerichtshof die vorgebrachten Argumente eines Beschwerdeführers «grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz»<sup>201</sup>, auch wenn die vom Staatsgerichtshof «aus dieser Analyse zu ziehenden rechtlichen Folgerungen grundsätzlich andere als bei einer ordentlichen Gerichtsinstanz sind». Der Staatsgerichtshof rechtfertigt ein solches Vorgehen damit, dass eine von «vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden» eine Rechtsverweigerung darstellen würde, da der Staatsgerichtshof im Einzelfall abzuwägen und nachvollziehbar zu begründen habe, wann die Grenze zwischen einer in einem Rechtsstaat gerade noch

---

<sup>199</sup> Vgl. als Beispiele zur Reichweite der Prüfung im Rahmen des Willkürverbots StGH 1988/44, Urteil vom 8. April 1999, Jus & News 1/99, S. 28 (34 ff./Ziff. 4.1 bis 4.4) und StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11 ff./Ziff. 3 und 4).

<sup>200</sup> StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, Jus & News 1/99, S. 28 (32). Unter «Inhaltskontrolle» ist eine umfassende Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen auf ihre sachliche Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung unter dem Gesichtspunkt materieller Richtigkeit zu verstehen. In diesem Sinne Hans-Peter Schneider, S. 2105.

<sup>201</sup> So schon in seiner konstanten Rechtsprechung, die der Staatsgerichtshof in StGH 1994/16, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1996, S. 49 (54 f.) zusammenfasst (vgl. auch S. 54 f.). Danach kann mit Verfassungsbeschwerde eine «zusätzliche, volle instanzmässige Prüfung und Sachentscheidung» beim Staatsgerichtshof erlangt werden, wenn einer gerichtlichen (hier: verwaltungsgerichtlichen) Entscheidung ein verfassungswidriges Gesetz oder eine gesetzwidrige Verordnung zugrundegelegt ist oder eine «so willkürliche Rechtsanwendung erweislich» ist, die einer Verletzung von Art. 31 LV gleichkäme.



vertretbaren und einer qualifizierten falschen Entscheidung überschritten sei. Der Gesetzgeber räume nämlich dem Staatsgerichtshof nicht die Möglichkeit ein, offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung keine Folge zu geben.<sup>202</sup> Der Willküraster ist gröber bzw. nicht so fein wie der Prüfungsaster bei der (spezifischen) Grundrechtsprüfung. So ermöglicht eine spezifische Grundrechtsrüge in der Regel eine eingehendere Kontrolle als das Willkürverbot.<sup>203</sup> Dem Willkürverbot liegt der es begrenzende Gedanke zugrunde, als «letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht zu dienen, das in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist».<sup>204</sup> Aus dieser Funktion als «Auffanggrundrecht» erklärt und rechtfertigt sich die Prüfungsbeschränkung. Der Staatsgerichtshof prüft demnach eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen des Willkürverbots nur daraufhin, ob von einer «gerade noch vertretbaren» oder (schon) von einer «qualifiziert falschen» Entscheidung gesprochen werden muss. In diesem Zusammenhang hält er beispielsweise fest, dass eine Verletzung des Willkürverbots nicht schon vorliege, wenn sich die gerichtliche Entscheidung auf «vertretbare» Gründe stütze oder wenn die vom Gericht getroffene Sachverhaltsfeststellung, die auch einen Verstoss gegen das Willkürverbot darstellen kann,<sup>205</sup> «genügend plausibel» sei. Denn Willkür sei nicht schon dann gegeben, wenn der Staatsgerichtshof eine gerichtliche Entscheidung als unrichtig qualifiziere. Eine solche («Vertretbarkeits»)kontrolle meint der Staatsgerichtshof, wenn er von einem «groben Willküraster» spricht.<sup>206</sup> Es gibt keine feste Regel, die angeben

---

<sup>202</sup> StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11); vgl. auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, veröffentlicht in: Jus & News 1/1999, S. 28 (35).

<sup>203</sup> StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 282 (285 f.). In StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 5/1999, S. 276 (282), ist von einem «groben Willküraster» die Rede.

<sup>204</sup> In diesem Sinne StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11) unter Bezugnahme auf Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 220 f. und Daniel Thürer, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, ZSR Bd. 106 [1987], II. Halbband, S. 449 und 461 ff.).

<sup>205</sup> StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 5/1999, S. 276 (281) und StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, Jus/News 1/99, S. 28 (35).

<sup>206</sup> StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11); StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 5/1998, S. 283 (286 f.); StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 5/1999, S. 276 (282); StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6 f.); StGH 1998/63, Entscheidung von 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (66) und StGH 1998/65, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 1/2000, S. 8 (11); zum Begriff der Vertretbarkeitskontrolle siehe Schneider, S. 2105.

könnte, wo die Grenzlinie zwischen einer noch vertretbaren bzw. haltbaren Entscheidung und einer bereits willkürlichen bzw. stossenden Entscheidung verläuft. Dies lässt sich nur im Einzelfall bestimmen.<sup>207</sup>

Wird in einem Beschwerdefall neben der Verletzung des Willkürverbots gleichzeitig auch die Verletzung eines spezifischen Grundrechts gerügt, ermöglicht dies in der Regel eine differenziertere, nachhaltigere Prüfung als unter dem Willkürgesichtspunkt, weshalb die spezifische Grundrechtsrüge der Anrufung des Willkürverbots vorgeht.<sup>208</sup> In welcher Weise der Staatsgerichtshof die Nachprüfung gestaltet, hängt vom Intensitätsgrad der Grundrechtsbeeinträchtigung ab, mit andern Worten in welchem Grundrecht und mit welcher Intensität die mögliche Grundrechtsverletzung auf den Betroffenen wirkt. Eine solche Abstufung nach der Eingriffsintensität ermöglicht es dem Staatsgerichtshof, je nachdem die Prüfungsdichte zu verstärken oder zurückzunehmen. So hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22. Februar 1999 festgehalten, dass bei besonderer Schwere der Beeinträchtigung eines Grundrechts, hier: des Rechts auf den ordentlichen Richter gemäss Art. 33 Abs. 1 der Verfassung, eine differenzierte, d.h. vollumfängliche und eingehende Überprüfung angebracht sein kann, wenn einem Rechtssuchenden durch eine erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung die Beschreitung des Rechtsweges von vornherein abgeschnitten wird.<sup>209</sup> Gleich verhält sich der Staatsgerichtshof auch gegenüber dem Gesetzgeber, wenn er einen über die Willkürprüfung hinausgehenden strengen Massstab nicht nur bei gesetzgeberischen Verstössen gegen das Geschlechtergleichheitsgebot gemäss Art. 31 Abs. 2 der Verfassung, sondern auch generell bei den «Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen» anwendet.<sup>210</sup> Liegt dagegen kein «schwerwiegender» Eingriff in ein (spezifisches) Grundrecht vor, so etwa wenn der «Schutzbereich des Anspruchs auf den ordentlichen Richter nur am Rande betroffen

<sup>207</sup> So StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11).

<sup>208</sup> StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1/1999, S. 11 (15); StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76 (78); StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 282 (285 f.); in diesem Sinne auch der Prüfungsvorgang in StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (10 f) und StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (65 f.).

<sup>209</sup> Vgl. StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1/1999, S. 11 (15) und StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5).

<sup>210</sup> So StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5) unter Bezugnahme auf StGH 1998/2.

ist»<sup>211</sup>, geht die Schutzwirkung des Grundrechts nicht über das Willkürverbot hinaus,<sup>212</sup> so dass der Staatsgerichtshof in diesem Fall lediglich den «groben» Willküraster anwendet. Gleiches gilt für den Schutzbereich des Gleichheitsgebots bei der Normenkontrolle. Hier deckt sich der Schutzbereich weitgehend mit demjenigen des Willkürverbots, so dass sich die Prüfung des Staatsgerichtshofes in der Regel darauf beschränkt, ob der Gesetzgeber gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt.<sup>213</sup> Dieser Vertretbarkeitsmassstab ist Ausdruck verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung, die den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. ihn respektiert, indem er dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung trägt.

*d) Schlussfolgerung*

Aus diesen Ausführungen ist zweierlei ersichtlich: Einerseits ist es der Grundsatz der Gewaltenteilung und andererseits ein funktionell-rechtlicher Gesichtspunkt, der bei der Aufgabenteilung zwischen dem Staatsgerichtshof und den andern Gerichten zur Kompetenzabgrenzung herangezogen wird. Die Thematisierung der Frage nach der Reichweite und dem Intensitätsgrad verfassungsgerichtlicher Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen, wie sie der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung vornimmt, verdeutlicht zudem, dass neben der funktionalen Stellung des Staatsgerichtshofes in seinem Verhältnis zu den andern Gerichten auch das materielle Grundrechtsverständnis<sup>214</sup> eine Rolle spielt.

---

<sup>211</sup> StGH 1997/27, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 7 (15).

<sup>212</sup> StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5).

<sup>213</sup> StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (154) und StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264 (267).

<sup>214</sup> Vgl. etwa zum «materiellen Gehalt» des Art. 43 LV (Recht auf Beschwerde) StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76 (78 f.) und StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 282 (286).

## Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein

### Literaturverzeichnis

Hinweis: Weitere Literaturangaben finden sich in den Anmerkungen.

- Batliner, Gerard*: Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 109–137.
- Batliner, Gerard*: Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998.
- Batliner, Gerard*: Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 15–104.
- Batliner, Gerard*: Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, Vaduz 1993, S. 281–300.
- Batliner, Gerard*: Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 91–180.
- Batliner, Martin*: Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein (Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz; Band 8), Diss. Freiburg/Schweiz 1993.
- Beck, Wilhelm*: Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Vaduz 1922.
- Benda, Ernst/Klein, Eckart*: Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Heidelberg 1991.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. Königstein/Ts. 1981, S. 146–170.
- Brunhart, Arthur/Quaderer, Rupert*: Wilhelm Beck (1885–1936): Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 103–140.
- v. Brünneck, Alexander*: Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien. Ein systematischer Verfassungsvergleich (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Bd. 52), Baden-Baden 1992.
- Cappelletti, Mauro/Ritterspach, Theodor*: Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung, in: JöR NF Bd. 20 (1971), S. 65–109.
- Eichenberger, Kurt*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Gliedstaaten der Schweiz, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Bd. 25) Teilband 1: Geschichte, Organisation, Rechtsvergleichung, Baden-Baden 1983, S. 435–460.
- Fricke, Carsten*: Zur Kritik an der Staats- und Verfassungsgerichtsbarkeit im verfassungsstaatlichen Deutschland: Geschichte und Gegenwart (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2; Bd. 1823), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1995.
- Friesenhahn, Ernst*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Köln/Berlin/Bonn/München 1963.
- Haller, Herbert*: Die Prüfung von Gesetzen. Ein Beitrag zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle (Forschungen aus Staat und Recht 47), Wien/New York 1979.
- Haller, Walter*: Ausbau der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Reform der Bundesgerichtsbarkeit, Zürich 1995, S. 177–193.

- Haller, Walter*: Das schweizerische Bundesgericht als Verfassungsgericht, in: Christian Starck/Albrecht Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Bd. 30/I), Teilband I: Berichte, Baden-Baden 1986, S. 179–217.
- Haller, Walter*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: DÖV 1980, S. 465–472.
- Hiesel, Martin*: Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof (Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien; Bd. 28), Wien 1995.
- Hoch, Hilmar*: Verfassung- und Gesetzgebung, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 201–2029.
- Hoke, Rudolf*: Verfassungsgerichtsbarkeit in den deutschen Ländern in der Tradition der deutschen Staatsgerichtsbarkeit, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Bd. 25), Baden-Baden 1983, S. 25–102.
- Höfling, Wolfram*: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, LPS 20, Vaduz 1994.
- Höfling, Wolfram*: Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: AVR Bd. 36 (1998), S. 140–153.
- Huber, Ernst Rudolf*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 1990.
- Kelsen, Hans*: Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL Heft 5 (1929), S. 30–88.
- Kley, Andreas*: Kommentar zu Urteil StGH 1998/45 vom 22. Februar 1999 (Anerkennung ungeschriebener Grundrechte), in: Jus & News 3/1999, S. 256–259.
- Knies, Wolfgang*: Auf dem Wege in den «verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat»? in: Joachim Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 1155–1182.
- Knöpfle, Franz*: Richterbestellung und Richterbank bei den Landesverwaltungsgerichten, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Bd. 25), Teilband 1: Geschichte, Organisation, Rechtsvergleichung, Baden-Baden 1983, S. 231–251.
- Korinek, Karl*: Die Tatsachenermittlung im verfassungsgerichtlichen Verfahren, in: Klaus Stern (Hrsg.), 40 Jahre Grundgesetz, München 1990, S. 107–117.
- Korinek, Karl*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: VVDStRL 39 (1981), S. 7–52.
- Korinek, Karl*: Das Gesetzesprüfungsrecht als Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung, Salzburg 1980, S. 108–113.
- Kremzow, Friedrich Wilhelm*: Rechtsanwälte als Mitglieder des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, in: Friedrich Lehne/Edwin Loebenstein/Bruno Schimetschek (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, Wien/New York 1976, S. 39–58.
- Marxer, Otto Ludwig*: Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, Diss. Innsbruck 1924.

## *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*

- Melichar, Erwin:* Die Liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, in: B.-Ch. Funk/H. R. Kleczky/E. Loebenstein/W. Mantl/K. Ringhofer (Hrsg.), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels, Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag, Wien/NewYork 1992, S. 435–445.
- Melichar, Erwin:* Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Hermann Mosler (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Köln/Berlin 1962, S. 439–488.
- Müller, Jörg Paul:* Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: VVDStRL 39 (1981), S. 53–98.
- Öhlinger, Theo:* Verfassungsgerichtsbarkeit und parlamentarische Demokratie, in: Heinz Schäffer (Hrsg.), Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift Erwin Melichar zum 70. Geburtstag, Wien 1983, S. 125–148.
- Ospelt, Alois:* Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: LPS 8, Vaduz 1981, S. 217–244.
- Press, Volker:* Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866), in: LPS 10, Vaduz 1984, S. 45–106.
- Quaderer, Rupert:* «Erkenne man die flammenden Zeichen der Zeit!» Die Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 71–93.
- Quaderer, Rupert:* Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 105–140.
- Rhinow, René:* Die Bundesverfassung 2000. Eine Einführung, Basel/Genf/München 2000.
- Ritter, Karlheinz:* Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Bern 1958.
- Schambeck, Herbert:* Österreichs Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik, in: Heinz Schäffer (Hrsg.), Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift Erwin Melichar zum 70. Geburtstag, Wien 1983, S. 185–203.
- Scheuner, Ulrich:* Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, in: DÖV 1980, S. 473–480.
- Scheuner, Ulrich:* Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts; Bd. I: Verfassungsgerichtsbarkeit, Tübingen 1976, S. 1–75.
- Scheuner, Ulrich:* Probleme und Verantwortungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik, in: DVBl 1952, S. 293–298.
- Schlaich, Klaus:* Das Bundesverfassungsgericht, 4. Aufl., München 1997.
- Schlaich, Klaus:* Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: VVDStRL 39 (1981), S. 99–146.
- Schmidt, Christian Hermann:* Vorrang der Verfassung und konstitutionelle Monarchie (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 62), Berlin 1999.
- Schmitt Glaeser, Walter:* Das Bundesverfassungsgericht als «Gegengewalt» zum verfassungsändernden Gesetzgeber?, in: Joachim Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 1183–1198.
- Schneider, Hans-Peter:* Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung, in: NJW 1980, S. 2103–2111.

- Scholz, Rupert:* Karlsruhe im Zwielficht – Anmerkungen zu den wachsenden Zweifeln am BVerfG, in: Joachim Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 1201–1223.
- Schurti, Andreas:* Das Ordnungsrecht der Regierung. Finanzbeschlüsse, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 231–266.
- Simon, Helmut:* Verfassungsgerichtsbarkeit, in Ernst Benda/Werner Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/NewYork 1983, S. 1253–1289.
- Spanner, Hans:* Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde in Österreich, in: Verfassung und Verfassungsrechtsprechung, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, München/Stuttgart 1972, S. 33–44.
- Sprenger, Peter:* Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 329–371.
- Starck, Christian:* Das Bundesverfassungsgericht im politischen Prozess der Bundesrepublik (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 466/467), Tübingen 1976.
- Stern, Klaus:* Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München 1980 und Bd. V, München 2000.
- Stotter, Heinz Josef:* Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1986.
- Vaterländische Union (Hrsg.):* Die Schlossabmachungen vom September 1920, Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996.
- Wagner, Albrecht:* Entstehung, Organisation und Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts, in: DriZ 1961, S. 280–287.
- Wahl, Rainer:* Der Vorrang der Verfassung und die Selbständigkeit des Gesetzesrechts, in: NVwZ 1984, S. 401–409.
- Wahl, Rainer/Rottmann, Frank:* Die Bedeutung der Verfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik – im Vergleich zum 19. Jahrhundert und zu Weimar, in: Werner Conze/M. Rainer Lepsius (Hrsg.), Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Kontinuitätsproblem (Industrielle Welt: Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte; Bd. 34: Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland), Stuttgart 1983, S. 339–386.
- Wille, Herbert:* Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999.
- Wille, Herbert:* Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 141–199.
- Wille, Herbert:* Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 59–215.
- Wille, Herbert:* Regierung und Parteien. Auseinandersetzung um die Regierungsreform in der Verfassung von 1921, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute, LPS 6, Vaduz 1976, S. 59–118.
- Wintrich, Josef/Lechner, Hans:* Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Karl August Bettermann/Hans Carl Nipperdey/Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 2. Aufl., Bd. III/2, Berlin 1972, S. 643–683.

# Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes\*

*Hilmar Hoch*

## *Übersicht*

*Einleitung – Die Anfänge: Zurückhaltende Grundrechtssprechung – Ansätze eines strengeren Prüfungsmaßstabes – Primat der Grundrechte – Willkürverbot als universelles Auffanggrundrecht – Willkürverbot als eigenständiges Grundrecht – Eingrenzung des sachlichen Geltungsbereichs spezifischer Grundrechte – Persönlicher Geltungsbereich der Grundrechte – Zusammenfassung und Bilanz*

## *Einleitung*

Gegenstand dieses Beitrages bilden die wichtigsten Entwicklungen der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes. In den letzten Jahren habe ich als Mitglied unseres Verfassungsgerichts eine sehr dynamische Phase der Grundrechtssprechung mitgestalten dürfen. Ich möchte die Gelegenheit dieses Jubiläums nutzen, um Rückschau auf 75 Jahre Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes zu halten und Bilanz zu ziehen. Es gilt dabei, den langwierigen Prozess einer zunehmenden Sensibilisierung des Staatsgerichtshofes für den Grundrechtsschutz nachzuzeichnen. Besonderes Augenmerk ist der Entwicklung von materiellen Kriterien für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen sowie dem damit zusammenhängenden Funktionswandel des Willkürverbots zu schenken. Neben ausgewählten Fragen des sachlichen Geltungsbereichs der Grundrechte werde ich auch noch kurz auf die Entwicklung beim persönlichen Geltungsbereich der Grundrechte eingehen.

---

\* Der vorliegende Text beruht auf einem vom Verfasser am Liechtenstein-Institut gehaltenen Vortrag vom 15.12.2000. Der Referatstext wurde erweitert und mit Fussnoten versehen. Der Vortragsstil wurde im übrigen beibehalten.



## *Die Anfänge: Zurückhaltende Grundrechtsprechung*

Der Staatsgerichtshof wird in der Literatur verschiedentlich als «Krönung» der liechtensteinischen Verfassung von 1921 angesehen.<sup>1</sup> Der Staatsgerichtshof bezeichnet sich auch selbst gern als «Hüter der Verfassung»<sup>2</sup>. Tatsächlich sind diese Hervorhebungen der besonderen Stellung unseres Verfassungsgerichts im liechtensteinischen Verfassungsgefüge durchaus gerechtfertigt. Denn die verfassungsgerichtlichen Kompetenzen des Staatsgerichtshofes sind geradezu umfassend. Zwar ist die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit klar von der österreichischen Verfassung von 1920 inspiriert;<sup>3</sup> trotzdem gehen die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes beträchtlich über jene des österreichischen Vorbildes hinaus. Der österreichische Verfassungsgerichtshof kann nämlich die Verfassungsmässigkeit von Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte nicht überprüfen, während in Liechtenstein sämtliche letztinstanzlichen Entscheidungen der Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof unterliegen.<sup>4</sup>

Mit einer solchen umfassenden Prüfungskompetenz für den Staatsgerichtshof waren die Schöpfer unserer bald achtzigjährigen Verfassung ihrer Zeit weit voraus.<sup>5</sup> Erst 25 Jahre später erhielt das deutsche Bundesverfassungsgericht ähnlich weitgehende Kompetenzen.<sup>6,7</sup>

Während aber das Bundesverfassungsgericht seine Kompetenzen von Anfang an ausschöpfte, war die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes während Jahrzehnten, konkret bis etwa Ende der fünfziger Jahre,

---

<sup>1</sup> Kühne, S. 230; siehe auch Waschkuhn, S. 41 sowie Höfling, S. 32; vgl. auch Clemenz, S. 13 f., welcher vom deutschen Bundesverfassungsgericht als der «Krönung des Rechtsstaats» spricht.

<sup>2</sup> So StGH 1982/65/V, LES 1984, 3 (3). Höfling, Bestand, S. 107, spricht vom Selbstverständnis des Staatsgerichtshofes als «Hüter der Grundrechte».

<sup>3</sup> Siehe Melichar, S. 442 ff. sowie Wille, S. 47.

<sup>4</sup> Siehe Batliner, S. 104 und 111 ff.

<sup>5</sup> Vgl. zu früheren Ansätzen zu einer verfassungsgerichtlichen Individualbeschwerde in Österreich sowie im süddeutschen Raum Batliner, S. 112 FN 48 mit zahlreichen Literaturhinweisen.

<sup>6</sup> Vgl. Höfling, S. 33.

<sup>7</sup> Mit Höfling, S. 33 FN 74, ist allerdings anzumerken, dass diese Vorreiterrolle des Staatsgerichtshofes in der deutschen Literatur bisher keine Beachtung gefunden hat. Immerhin hatte der Staatsgerichtshof in jüngster Zeit im Rahmen der intensiven freundschaftlichen Kontakte mit dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, die deutschen Verfassungsrichterkollegen darüber aufzuklären, wem hier die historischen Lorbeeren gebühren.

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

von grösster Zurückhaltung geprägt. Der Grundrechtsschutz war nur sehr eingeschränkt gewährleistet. Zwar hat der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Überprüfung von letztinstanzlichen Gerichtsentscheidungen von Anfang an bejaht,<sup>8</sup> doch in die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit griff der Staatsgerichtshof während dieser Zeit nicht ein einziges Mal ein. Faktisch beschränkte sich der Staatsgerichtshof somit freiwillig auf den reduzierten Kompetenzbereich des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Hier spielte offensichtlich der Respekt gegenüber den Berufsrichtern in der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit eine wichtige Rolle. Gegenüber der nur von nebenamtlichen Juristen bestrittenen Verwaltungsgerichtsbarkeit schien dagegen weniger Zurückhaltung angebracht.

Doch auch bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen hielt sich der Staatsgerichtshof während Jahrzehnten zurück. Wie in Österreich und anfänglich auch in der Schweiz<sup>9</sup> überprüfte er ihm vorgelegte Entscheidungen generell nur auf ihren subjektiven Willkürgehalt hin, und ein solcher war kaum einmal gegeben. Denn wenn sich die zuständige Instanz ersichtliche Mühe gegeben hatte, eine richtige Entscheidung zu fällen, erachtete der Staatsgerichtshof die Entscheidung nach diesem subjektiven Willkürverständnis auch dann nicht als verfassungswidrig, wenn sie objektiv krass unrichtig ausgefallen war.<sup>10</sup>

Auch bei der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen, also im Rahmen der sogenannten Normenkontrolle<sup>11</sup>, erlegte sich der Staatsgerichtshof grösste Zurückhaltung auf. Zwar anerkannte er im Grundsatz schon relativ früh eine Grundrechtsbindung nicht nur der Exekutive, sondern auch der Legislative; doch diese Grundrechtsbindung des Gesetzgebers beschränkte sich lange Zeit auf das Willkürverbot.<sup>12</sup> Ähnlich bestimmend wie beim österreichischen Verfassungsgerichtshof war auch beim Staatsgerichtshof das positivistische Grundrechtsverständnis, wie es der österreichische Verfassungs-

---

<sup>8</sup> StGH-Entscheidung vom 2.12.1931, in: Entscheidungen des Staatsgerichtshofes 1931, 39 (42); vgl. hierzu Höfling, Bestand, S. 118.

<sup>9</sup> Siehe hierzu die rechtsvergleichenden Hinweise bei Höfling, S. 221.

<sup>10</sup> So noch StGH 1977/8, LES 1981, 48 (52); siehe auch Höfling, a.a.O.

<sup>11</sup> Siehe hierzu nunmehr die diese Thematik erschöpfend behandelnde Monographie von Wille.

<sup>12</sup> Siehe Höfling, S. 72 mit Verweis auf StGH-Entscheidung v. 15.7.1955, ELG 1947 - 1954, 259 (264).

rechtler Hans Kelsen in den zwanziger Jahren geprägt hatte.<sup>13</sup> Danach waren Grundrechtseingriffe ohne weiteres zulässig, solange sie auf eine willkürfreie gesetzliche Grundlage abgestützt waren. Die Grundrechte konnten somit durch Gesetze massiv eingeschränkt, ja geradezu ausgehöhlt werden; sie standen faktisch zur Disposition des Gesetzgebers.<sup>14</sup> Dies wurde damit gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber vom Volk gewählt ist, und somit über höchste demokratische Legitimation verfügt. Weil sich aber die anderen Staatsgewalten, also Gerichte und Verwaltung, sowieso an die Gesetze zu halten haben, «blieb für die Grundrechte kein eigener Anwendungsbereich übrig. Sie gingen im Gesetzmässigkeitsprinzip auf und liefen als solche leer»<sup>15</sup>; mit anderen Worten: Die Normierungskraft der Grundrechte schmolz auf das Willkürverbot zusammen.<sup>16</sup>

### *Ansätze eines strengeren Prüfungsmasstabes*

Anfangs der sechziger Jahre zeigten sich jedoch erste Anzeichen dafür, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof gewillt war, die Normierungskraft der einzelnen Grundrechte ernster zu nehmen; er begann, seinen Prüfungsmasstab für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen in mehrfacher Hinsicht zu verfeinern.

---

<sup>13</sup> Siehe Batliner, S. 100 f.; Höfling, S. 22 und 32 sowie Frick, S. 4 f. Zu Kelsens, auf einem – gerade nach den Erfahrungen des 2. Weltkrieges offensichtlich unhaltbaren – radikalen Wertrelativismus beruhenden Grundrechtsverständnis ausführlich Dreier, S. 262 ff., insbes. S. 268 ff.; vgl. zu Kelsens Wertrelativismus auch Kley, Kelsen, S. 25 f.

<sup>14</sup> Höfling, Bestand, S. 108; Frick, 218; Berka, S. 27 f. Rz. 48 und 51; vgl. auch zum entsprechenden Grundrechtsverständnis der Weimarer Verfassung Grimm, S. 373; und Höfling, Bestand, S. 116 f.

<sup>15</sup> Grimm, a.a.O.; Grimm charakterisiert damit zwar die Rechtsprechung des deutschen Staatsgerichtshofes während der Weimarer Verfassung, doch passt diese Einschätzung ebenso auf die jahrzehntelang eingeschränkte Grundrechtssensibilität des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes. Zur in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ähnlich restriktiven Grundrechtsprechung siehe Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 26 mit weiteren Nachweisen.

<sup>16</sup> Dies zeigt sich auch deutlich an der alten Willkürformel des Staatsgerichtshofes, wonach die behauptete unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung allein keine Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes darstellte, «sofern nicht eine qualifiziert unsachliche Rechtsverletzung erweislich wäre, die einer Verletzung des Gleichheitsgebots als Willkür gleichkäme, ...»; so noch StGH 1993/1, LES 1993, 89 (90 Erw. 2); StGH 1994/16, LES 1996, 49 (54 f. Erw. 4.1); siehe hierzu auch Hoch, Rezension Höfling, S. 86. Zur neuen Willkürformel siehe in diesem Beitrag S. 74.

Dies galt zunächst einmal für das Willkürverbot selbst, indem sich der Staatsgerichtshof nunmehr zu einem objektiven Willkürbegriff bekannte, was auch prompt zur ersten Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes führte.<sup>17</sup> Der damalige Präsident des Obersten Gerichtshofes, der renommierte österreichische Zivilrechtler Franz Gschnitzer, soll ob diesem Affront sogar den Rücktritt von seinem Richteramt erwogen haben.<sup>18</sup> Inzwischen ist die Aufhebung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes durch den Staatsgerichtshof wegen objektiver Willkür im übrigen durchaus nichts Aussergewöhnliches mehr.<sup>19</sup>

Praktisch gleichzeitig mit der ersten Aufhebung eines Urteils des Obersten Gerichtshofes wegen Verstosses gegen das Willkürverbot begann der Staatsgerichtshof auch die Prüfung der Zulässigkeit von gesetz-

---

<sup>17</sup> StGH-Entscheidung 1961/1; unveröffentlicht, jedoch auszugsweise abgedruckt in Stotter, S. 41 f. Nr. 16a; siehe hierzu auch StGH 1998/44, Jus & News 1999/1, 28 [38 Erw. 4.5]; wie die in FN 10 erwähnte Entscheidung zeigt, kam es jedoch auch später noch zu «Rückfällen» in ein subjektives Willkürverständnis. Erst kürzlich hat sich der Staatsgerichtshof beim grundrechtlichen Anspruch auf Begründung gemäss Art. 43 LV ebenfalls zu einem rein objektiven Prüfungsmassstab bekannt; siehe StGH 1998/44, a.a.O., mit Verweis auf StGH 1995/21, LES 1997, 18 (27 Erw. 42); vgl. dagegen aber noch Höfling, S. 240, und die dortigen Rechtsprechungshinweise.

<sup>18</sup> Kohlegger, S. 74 FN 143; vgl. auch Batliner, S. 113.

<sup>19</sup> Erst kürzlich hat der Staatsgerichtshof wieder auf diese erste Aufhebung einer OGH-Entscheidung Bezug genommen und dabei den objektiven Charakter des Willkürbegriffes in Erinnerung gerufen. Er hat dabei betont, dass die Qualifizierung einer Entscheidung als «willkürlich» keineswegs den Vorwurf beinhaltet, die entscheidende Behörde habe sich bewusst und gewissermassen «böswillig» über klares Recht hinweggesetzt. Aus dieser Erkenntnis zieht der Staatsgerichtshof dann mit den Worten des Lausanner Verfassungsrechtlers Pierre Moor den tröstlichen Schluss, «dass alle jene Behörden, welche früher oder später mitanzusehen müssen, dass eine ihrer Entscheidungen als willkürlich qualifiziert wird, die Angelegenheit mit philosophischer Gelassenheit zur Kenntnis nehmen; und dass die von ihrer Entscheidung Betroffenen darin nicht den schlüssigen Beweis dafür sehen, dass sie Tyrannen unterworfen seien, welche es umgehend zu stürzen gelte» (StGH 1998/44, Jus & News 1999/1, 28 [38 Erw. 4.5] mit Verweis auf Moor, S. 606; vgl. hierzu auch Kohlegger, S. 74 f.). In diesen selbstironischen Kontext passt im übrigen der kürzliche Hinweis des Staatsgerichtshofes, dass sich auch Höchstgerichte irren können – wobei er nicht nur den von der Entscheidung betroffenen Obersten Gerichtshof, sondern sehr wohl auch sich selbst meinte: Unter Verweis auf ein Bonmot des amerikanischen Supreme Court-Richters Robert Jackson hat er nämlich festgehalten, dass Höchstgerichte nicht deshalb letztinstanzlich entschieden, weil sie unfehlbar seien; vielmehr seien sie faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich entschieden (StGH 1997/3, LES 2000, 57 [62 Erw. 4.6]; das Originalzitat stammt aus Brown v. Allen 344 U.S. 443, 540 [1953] [concurring opinion]). Dass der Staatsgerichtshof neuerdings zu solch gelassener Selbstreflexion fähig ist, ist nicht selbstverständlich; mit etwas mehr hiervon hätte jedenfalls die gar nicht so lange zurückliegende Staatsgerichtshofkrise im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das seinerzeitige Kunsthaus-Projekt wesentlich besser gemeistert werden können (ausführlich hierzu Hoch, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 14 ff.).

lichen Grundrechtsbeschränkungen zu verschärfen. Der Staatsgerichtshof beließ es nicht mehr bei der weitgehend formellen Prüfung, ob eine willkürfreie gesetzliche Grundlage für einen Grundrechtseingriff vorhanden war, sondern er stellte an die gesetzliche Grundlage strengere inhaltliche Anforderungen. Ähnlich wie in der Schweiz<sup>20</sup> wurde diese Rechtsprechung zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie entwickelt. Als ersten Schritt verlangte der Staatsgerichtshof bei schweren Grundrechtseingriffen eine klare gesetzliche Grundlage. Diese hatte objektive Merkmale für die Zulässigkeit des Eingriffs zu enthalten.<sup>21</sup> Mit anderen Worten: Je schwerer die Grundrechtsbeeinträchtigung, um so höhere Anforderungen waren an deren demokratische Legitimation durch den Gesetzgeber zu stellen. Inhaltliche Präzisierungen des Gesetzgebers erachtete der Staatsgerichtshof entsprechend diesem Grundsatz auch dann für angezeigt, wenn zur Gesetzesdurchführung der Erlass von Verordnungen erforderlich war. Die öffentlichen Interessen, welche nach Auffassung des Gesetzgebers einen entsprechenden Eingriff rechtfertigen konnten, waren schon im Gesetz zu spezifizieren.<sup>22</sup>

Zumindest implizit kommt in diesen Entscheidungen zudem zum Ausdruck, dass auch der Gesetzgeber nicht völlig frei ist, ob und wie er Grundrechtseingriffe zulässt. Dies wird besonders deutlich in einer im Jahre 1958 ergangenen Entscheidung zur Handels- und Gewerbebefreiheit. Hier führte der Staatsgerichtshof aus, dass die dauernde Verunmöglichung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch den Gesetzgeber unzulässig wäre.<sup>23</sup> In anderen Fällen verwies er in der Folge zur Rechtfertigung des gesetzgeberischen Eingriffs in die Handels- und

---

<sup>20</sup> Siehe etwa BGE 74 I 147 (155 f.).

<sup>21</sup> StGH 1960/8, ELG 1955–1961, 151 (160 f.); siehe auch Höfling, Bauelemente, S. 352 und Fehr, S. 210 f. und 213 f.

<sup>22</sup> StGH 1968/3, ELG 1967–1972, 239 (243); Höfling, Bauelemente, S. 353, sieht diese Entscheidung als Anknüpfung an die sogenannte Wesentlichkeitslehre des deutschen Bundesverfassungsgerichts; in der (unveröffentlichten) StGH-Entscheidung 1991/7 (S. 7) stellt der Staatsgerichtshof explizit diesen Bezug her; ausführlich zu dieser Entscheidung Schurti, S. 254 ff. Vgl. hierzu auch schon StGH 1977/10, LES 1981, 56 (57 Erw. 3) sowie Wille, S. 290.

<sup>23</sup> StGH-Entscheidung vom 1.9.1958, ELG 1955–1961, 125 (129); Frick, S. 218 f., sieht im Zusammenhang mit dieser StGH-Entscheidung schon die faktische Anerkennung einer Wesensgehaltsgarantie durch den Staatsgerichtshof. Ähnlich hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungen VfSlg. 3118/1956 und 3505/1959 im Grundsatz eine auch für den Gesetzgeber geltende «Wesensgehaltssperre» anerkannt; siehe hierzu Berka, S. 153 Rz. 262.

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

Gewerbefreiheit zumindest ansatzweise auf die betroffenen öffentlichen Interessen.<sup>24</sup>

Ein nächster wichtiger Schritt erfolgte anfangs der siebziger Jahre nun wieder im Bereich der Eigentumsfreiheit. Analog der schweizerischen Rechtsprechung wurde bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in dieses Grundrecht neben dem öffentlichen Interesse erstmals auch – wenn auch eher formelhaft – auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz Bezug genommen.<sup>25</sup>

## *Primat der Grundrechte*

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre schwenkte der Staatsgerichtshof zunächst bei der Handels- und Gewerbefreiheit ganz auf die in der Schweiz und in Deutschland schon seit langem fest etablierten materiellen Prüfungskriterien für Grundrechtseingriffe ein. Danach ist bei Grundrechtseingriffen neben dem Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auch die Verhältnismässigkeit des Eingriffes differenziert nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu überprüfen.<sup>26</sup> Als zusätzliches Eingriffskriterium ist auch noch die sogenannte Kerngehaltsgarantie zu beachten.<sup>27</sup> Die Kerngehalts- oder Wesensgehaltsgarantie hat ihren Ursprung in Art. 19 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes, wonach der Wesensgehalt der Grundrechte schlechthin unantastbar ist.<sup>28</sup> Dieser differenzierte Katalog von Prüfungskriterien wurde vom Staatsgerichtshof sukzessive auch auf

---

<sup>24</sup> StGH vom 06.10.1960, ELG 1955–1961, 145 (148 f.); StGH 1970/2, ELG 1967–1972, 256 (261 Erw. 8).

<sup>25</sup> StGH 1973/1, teilweise abgedruckt in Stotter, S. 69 Nr. 10; siehe auch StGH 1974/14, in Stotter, S. 71 Nr. 15; StGH 1977/8, LES 1981, 48 (52); StGH 1987/11, LES 1988, 4 (5 Erw. 3); vgl. auch Höfling, Bestand, S. 108 und Fehr, S. 270 f.

<sup>26</sup> Siehe StGH 1985/11 v. 2.5.1988, LES 1988, 94 (99 f. Erw. 15 f.); StGH 1985/11 v. 5.5.1987, S. 6 ff. Erw. 3 ff.; StGH 1986/11, LES 1988, 45 (49 Erw. 5.5); siehe Höfling, Bestand, a.a.O. sowie Frick, S. 220. Gegenstand der beiden erstgenannten, die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbebegegnung betreffenden Entscheidungen war neben der Handels- und Gewerbefreiheit im übrigen auch die Vereinsfreiheit; siehe Frick, S. 335 ff.

<sup>27</sup> StGH 1985/11 v. 5.5.1987, S. 7 Erw. 5; StGH 1986/11, LES 1988, 45 (49 Erw. 5.6) sowie StGH 1989/6, LES 1990, 43 (47 Erw. 2.1).

<sup>28</sup> Häberle, passim; vgl. auch Müller, Elemente, S. 141 f. sowie Berka, S. 153 f. Rz. 262.

Eingriffe in andere Grundrechte angewandt.<sup>29</sup>

Die Hinwendung des Staatsgerichtshofes zu einer modernen Grundrechtsdoktrin war wesentlich durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) beeinflusst, welche für Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft trat.<sup>30</sup> Die EMRK sieht bei zahlreichen Grundrechten ausdrücklich materielle Eingriffsschranken vor. So ist bei verschiedenen EMRK-Rechten neben der gesetzlichen Grundlage erforderlich, dass sich der Eingriff für die Durchsetzung bestimmter, in einer demokratischen Gesellschaft anerkannter öffentlicher Interessen als notwendig erweisen muss. Diese EMRK-Schranken für Grundrechtseingriffe entsprechen somit im Ergebnis weitgehend dem Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsprinzips.<sup>31,32</sup> Vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention kam es auch in Österreich praktisch gleichzeitig wie in Liechtenstein zur Hinwendung zu einem verstärkt materiellen Grundrechtsverständnis.<sup>33</sup> Der österreichische Verfassungsrechtler Bernd Christian Funk hat dabei zu Recht von einem eigentlichen «Paradigmenwechsel» in der Grundrechtsprechung gesprochen.<sup>34</sup> Erfolgte die Eingriffsprüfung bisher von den gesetzlichen Grundrechtsschranken her, ist nunmehr das

<sup>29</sup> Meinungsäusserungsfreiheit: StGH 1994/8, LES 1995, 23 (26 f. Erw. 3 f.) – auch abgedruckt in EuGRZ 1994, 607; StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130 Erw. 2.3) – auch auszugsweise abgedruckt im Archiv des Völkerrechts, Bd. 36/2 (1998) 202 ff.; StGH 1998/19, LES 1999, 282 (286 Erw. 3); Beschwerderecht: StGH 1996/47, LES 1998, 195 (199 Erw. 3); persönliche Freiheit: StGH 1996/4, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.2); Niederlassungsfreiheit: StGH 1997/19, LES 1998, 269 (272 f. Erw. 2.4 ff.).

<sup>30</sup> LGBl. 1982/60.

<sup>31</sup> Ausführliche Erwägungen hierzu enthält StGH 1997/1, LES 1998, 201 (205 Erw. 4); vgl. auch Kley, S. 228 f. sowie Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 149, mit Verweisen auf Batliner, S. 143, Berka, Gesetzesvorbehalte, S. 71 und ders., Menschenrechtskonvention, S. 372 f.

<sup>32</sup> Ähnliche materielle Eingriffsschranken kennt im übrigen der für Liechtenstein am 10.3.1999 in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBl. 1999/58); siehe Nowak, S. 14. Bisher hat sich der Staatsgerichtshof erst einmal mit diesem sogenannten «UNO-Pakt II» auseinandergesetzt und dabei eine weitgehende Deckung mit dem bisherigen von der Landesverfassung und der EMRK gewährten Grundrechtsschutz festgestellt (StGH 1999/36 Erw. 2.1 mit Verweis auf BBl. 1991 I 1190).

<sup>33</sup> Siehe Frick, S. 221 mit zahlreichen Literaturnachweisen.

<sup>34</sup> Siehe Funk, S. 187; Berka, S. 155 Rz. 664, spricht von der «Kopernikanischen Wende» der jüngeren österreichischen Grundrechtsjudikatur. Vgl. auch Berka, Menschenrechtskonvention, S. 430 ff., der schon in diesem Aufsatz aus dem Jahre 1979 die EMRK als Chance bezeichnete, «bestimmte dogmatische Fehlentwicklungen . . . zu überwinden» und deshalb vehement die inzwischen erfolgte dogmatische Neuorientierung in der österreichischen Grundrechtsprechung propagierte.

Grundrecht selbst Ausgangspunkt der Prüfung. Es gilt somit der Primat des Grundrechtsdenkens über das Schrankendenken. Dabei ist zunächst der Schutzbereich des jeweils in Frage kommenden Grundrechts zu bestimmen. Wird in diesen Schutzbereich eingegriffen, so ist der Eingriff rechtfertigungsbedürftig. Gelingt diese Rechtfertigung nicht, liegt ein unzulässiger Eingriff und somit eine Grundrechtsverletzung vor. Nach diesem modernen Grundrechtsverständnis sind folglich Grundrechte auch dem Gesetzgeber nicht mehr zur Disposition gestellt. Vielmehr sind den vom Gesetzgeber aufgestellten gesetzlichen Grundrechtsschranken im Lichte des zu schützenden Grundrechtes ihrerseits Schranken gesetzt, und zwar in Form der erwähnten Eingriffskriterien. Man bezeichnet diese Begrenzungskriterien für Grundrechtsschranken deshalb auch als sogenannte Schranken-Schranken.<sup>35,36</sup> Durch die Anerkennung solcher Schranken-Schranken haben Österreich und Liechtenstein, wenn auch relativ spät, den Anschluss an die moderne deutsche und schweizerische Grundrechtsdoktrin hergestellt. Mit einigem Recht konnte deshalb Wolfram Höfling in einem Aufsatz aus dem Jahre 1993 davon sprechen, dass nunmehr die Grundlage für eine gemeinsame Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes geschaffen sei.<sup>37</sup>

Die neue, differenzierte Prüfung der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen nach den Kriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kerngehaltsgarantie macht heute eine wesentlich detailliertere Begründung von Entscheidungen des Staatsgerichtshofes notwendig, als dies früher der Fall war. Dies hat zur Folge, «dass sich der Betroffene nicht mehr mit blossen Floskeln zufrieden geben muss, sondern mit einer nachvollziehbaren Begründung rechnen kann. Ein rationaler Begründungsstil ist gerade für die Akzeptanz ablehnender Entscheidungen von Bedeutung»<sup>38</sup>. Tatsächlich zwingt diese mehrstufige Prüfung zu einer umsichtigen Abwägung der sich bei einem Grundrechtseingriff gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Inter-

---

<sup>35</sup> Siehe Höfling, S. 97 mit zahlreichen Nachweisen; vgl. auch Berka, S. 150 f. Rz. 258.

<sup>36</sup> Umgekehrt darf unter Beachtung dieser Begrenzungskriterien grundsätzlich auch dann in ein Grundrecht eingegriffen werden, wenn kein formeller Gesetzesvorbehalt besteht; siehe StGH 1997/19, LES 1998, 269 (273 f. Erw. 3.2 f.).

<sup>37</sup> Höfling, Bauelemente, passim, insbesondere S. 362 f.; vgl. auch derselbe, Bestand, S. 108 f.

<sup>38</sup> Frick, S. 222.



essen.<sup>39</sup>

### *Willkürverbot als universelles Auffanggrundrecht*

Die vom Staatsgerichtshof inzwischen konsequent angewandten differenzierten Prüfungskriterien sind allerdings nur für solche Grundrechte tauglich, welche einen genügend klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereich haben. Dies ist bei den klassischen Abwehrrechten, wie der Eigentumsfreiheit, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie den ideellen Grundrechten, also der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit etc. ohne weiteres der Fall.<sup>40</sup> Auch der sachliche Geltungsbereich etwa des Beschwerderechts und teilweise auch des rechtlichen Gehörs ist inzwischen genügend konkretisiert, um dem Staatsgerichtshof eine Prüfung nach den erwähnten Grundrechtseingriffskriterien zu erlauben.<sup>41</sup> Hingegen liegt ein klar abgrenzbarer sachlicher Schutzbereich gerade beim wichtigsten Grundrecht, dem Willkürverbot, nicht vor. Ähnlich dem Gleichbehandlungsgebot beansprucht das Willkürverbot nämlich in seiner schon erwähnten zeitgemässen Ausprägung als objektiver Vertretbarkeitsmassstab Geltung in der gesamten Rechtsordnung. Es schützt einen Minimalstandard an Gerechtigkeit und ist insoweit gewissermassen eine universelle Kerngehaltsgarantie.<sup>42</sup> Entsprechend kann bei der Durchsetzung des Willkürverbots nicht der gleich strenge Prüfungsmaßstab angewendet werden wie bei den spezifischen, nur punktuell geltenden Grundrechten. Bei der Willkürprüfung ist deshalb insbesondere auf eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung zu verzichten.<sup>43</sup> Andernfalls würde das Verfassungsgericht zu einer zusätzlichen Revisionsinstanz.

Angesichts der unterschiedlichen Prüfungsdichte ist es somit wich-

---

<sup>39</sup> Vgl. zu dieser, die grundrechtliche Argumentation strukturierenden Funktion der Eingriffskriterien Höfling, S. 79 und Frick, S. 215 f.

<sup>40</sup> Vgl. Müller, Elemente, S. 96 ff.

<sup>41</sup> Siehe zum Beschwerderecht StGH 1995/11, LES 1996, 1 (5f. Erw. 2.3.2); zum Anspruch auf rechtliches Gehör in der Ausgestaltung als Akteneinsichtsrecht siehe StGH 1991/8, LES 1992, 96 (98 Erw. 5.6) und StGH 1998/6, LES 1999, 173 (176 Erw. 3.1).

<sup>42</sup> Vgl. Thürer, S. 452 f. sowie Müller, S. 478.

<sup>43</sup> Siehe Müller, Elemente, S. 139 f. sowie Kälin, S. 69.

tig, klar zwischen dem Willkürverbot und den spezifischen Grundrechten zu unterscheiden. Dem trägt der Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung Rechnung. Er versteht das Willkürverbot nunmehr ausdrücklich als blosses Auffanggrundrecht, das nur dann eine eigenständige Bedeutung hat, wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist. Nach dieser neueren Rechtsprechung erübrigt sich folglich eine zusätzliche Willkürprüfung, wenn eine differenzierte Prüfung im Lichte eines spezifischen Grundrechtes möglich ist.<sup>44</sup> Entsprechend dem subsidiären Charakter des Willkürverbots ist die Schwelle für eine Verletzung dieses Grundrechtes nach wie vor hoch anzusetzen. Der Staatsgerichtshof umschreibt dessen Gehalt in seiner neueren Rechtsprechung plastisch wie folgt: «Willkür ist ... nicht schon dann gegeben, wenn der Staatsgerichtshof eine Entscheidung als unrichtig qualifiziert. Die Verfassungsmässigkeit ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Wenn allerdings eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist, liegt Willkür vor. In seiner Funktion als Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht dienen, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist».<sup>45</sup> Allerdings bedingt auch die Willkürprüfung entgegen einer gelegentlich heute noch vertretenen Ansicht durchaus eine genaue Prüfung des jeweiligen Beschwerdefalles. Sonst kann das Verfassungsgericht nämlich gar nicht beurteilen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung zwar möglicherweise unrichtig, aber eben noch vertretbar ist; oder ob sie im Gegenteil geradezu unhaltbar und somit willkürlich ist. Die vom schweizerischen Staatsrechtler Jean-François Aubert schon vor Jahren in die Diskussion eingebrachte Auffassung, die Willkürprüfung habe gewissermassen durch eine «Milchglasbrille» zu erfolgen, welche nur den Blick auf die grössten Beurteilungsfehler einer Entscheidung freigebe,<sup>46</sup> ist deshalb zumindest irreführend. Grundsätzlich ist eine Willkürprüfung ebenso sorgfältig wie jede andere geltend gemachte Grundrechtsverlet-

---

<sup>44</sup> Siehe StGH 1997/12, LES 1999, 1 (4 Erw. 2); StGH 1997/36, LES 1999, 76 (78 Erw. 2) mit Verweis auf StGH 1994/18, LES 1995, 122 (129 ff. insbes. 132 Erw. 2) und StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130 Erw. 2.3); ebenso Frick, S. 349 mit Verweis auf Hangartner, Staatsrecht, S. 201. Frick befasst sich allerdings kritisch mit der alten, noch gegenteiligen Rechtsprechung; siehe hierzu auch Hoch, Rezension Frick, S. 54.

<sup>45</sup> StGH 1995/28, LES 1998, 6 (11 Erw. 2.2).

<sup>46</sup> Aubert, S. 615 Rz. 1717; ebenso Kaufmann S. 165 ff.

zung zu prüfen.<sup>47</sup>

### *Willkürverbot als eigenständiges Grundrecht*

Im Gegensatz zur Praxis des schweizerischen Bundesgerichts anerkennt der Staatsgerichtshof das Willkürverbot auch verfahrensrechtlich als vollwertiges Grundrecht. Er stellt an Willkürrügen keine strengeren formellen Anforderungen als an andere Grundrechtsrügen.<sup>48</sup> Dagegen verlangt das Bundesgericht trotz einhelliger Kritik in der Lehre bekanntlich nach wie vor, dass sich eine Willkürrüge zusätzlich auf eine Rechtsnorm abstützen muss, welche spezifisch dem Schutz der Interessen des Beschwerdeführers dient.<sup>49</sup> So tritt das Bundesgericht etwa auf die Willkürbeschwerde eines Ausländers wegen Nichterteilung bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur dann ein, wenn der Beschwerdeführer aufgrund eines auf ihn anwendbaren Staatsvertrages einen entsprechenden Anspruch hat.<sup>50</sup> Der Staatsgerichtshof hingegen tritt auf eine solche Willkürbeschwerde ohne weiteres ein, auch wenn die Erfolgchance bei der Überprüfung von derartigen Ermessensentscheidungen zwangsläufig gering ist. Doch dies ist für den Staatsgerichtshof eine materielle und keine Legitimationsfrage.<sup>51</sup>

Wie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur alten schweizerischen Bundesverfassung wurde das Willkürverbot auch vom Staatsgerichtshof bis vor kurzem aus dem Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV abgeleitet.<sup>52</sup> In den letzten Jahren begann der Staatsgerichtshof indessen, das Willkürverbot vom Gleichheitssatz abzugrenzen und bei aller Über-

---

<sup>47</sup> StGH 1995/28, LES 1998, 6 (11 Erw. 2.2) mit Verweis auf Gygi, S. 197 f.; siehe nunmehr auch Gstöhl, S. 129 f.

<sup>48</sup> Siehe Frick, S. 179 f.

<sup>49</sup> Häfelin/Haller, S. 571 Rz. 1732 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen. Allerdings gilt diese Voraussetzung nur bei der Rüge einer willkürlichen Rechtsanwendung; siehe Kälin, S. 235 und 238 ff. Sogar die nunmehrige selbständige Verankerung des Willkürverbots in Art. 9 der neuen schweizerischen Bundesverfassung konnte das Bundesgericht bisher zu keiner Praxisänderung bewegen; siehe Müller, S. 480 sowie Auer/Malinverni/Hottelier, S. 539 f. Rz. 1112.

<sup>50</sup> Kälin, S. 239 mit Verweis auf BGE 99 Ia 321 Erw. 3; 98 Ia 651; 96 I 310.

<sup>51</sup> So etwa StGH 1998/42, LES 1999, 295 (298 Erw. 4 f.) und StGH 1999/7 (Erw. 4.1). Der Staatsgerichtshof hat sich allerdings noch nie explizit mit dieser Thematik befasst.

<sup>52</sup> Siehe Höfling, S. 222 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen; zur früheren Praxis des schweizerischen Bundesgerichts siehe etwa Thürer, S. 431.

lappung der beiden Grundrechte doch auch wesentliche Unterschiede in deren Schutzfunktion herauszuarbeiten.

Zu differenzieren ist danach primär im Bereich der Rechtsanwendung: Hier kann die Rechtsgleichheit nur betroffen sein, wenn zwischen zwei konkreten Fällen verglichen werden kann. Bei der Beurteilung eines Einzelfalles kann höchstens Willkür vorliegen. Andererseits kann etwa die Ermessensausübung in zwei vergleichbaren Fällen zwar rechtswidrig, jedoch jeweils im Ermessensrahmen und somit willkürfrei erfolgen.<sup>53</sup> Schliesslich können zwei vergleichbare Fälle durchaus rechtsgleich behandelt werden, und trotzdem können beide Fälle willkürlich entschieden worden sein, weil sie auf einer völlig unsachlichen Argumentation beruhen.

Eine weitergehende Überlappung von Gleichheitssatz und Willkürverbot hat der Staatsgerichtshof dagegen bei der Rechtsetzung konstatiert, wo die Prüfung auch im Lichte des Gleichheitssatzes darauf hinausläuft, ob der Gesetzgeber gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt.<sup>54</sup> Allerdings hat der Staatsgerichtshof kürzlich doch auch in bezug auf die Rechtsetzung eine Differenzierung zwischen Willkürverbot und Rechtsgleichheitsgebot vorgenommen, und zwar dann, wenn es um eine eigentliche Diskriminierung (also eine Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse, Sprache, Religionszugehörigkeit etc.) geht. Falls solche besonders «suspekten» gesetzgeberischen Ungleichbehandlungen gerügt werden, hat der Staatsgerichtshof eine nicht nur auf Willkür beschränkte Vertretbarkeitsprüfung, sondern eine differenzierte Normenkontrolle in Aussicht gestellt.<sup>55</sup> Dies entspricht der vom Staatsgerichtshof nach der Schaffung des neuen Art. 31 Abs. 2 LV hinsichtlich gesetzgeberischen Verstössen gegen das Geschlechterdiskriminierungsverbot angewandten strengen Überprüfungs-

---

<sup>53</sup> In StGH 1998/45, LES 2000, 1 (5 f. Erw. 4.1) wird unter Verweis auf Thürer, S. 433, auch das Beispiel der erstmaligen Anwendung einer Ermessensklausel bzw. eines unbestimmten Rechtsbegriffs angeführt, welche willkürlich sein kann, ohne gegen das Gleichheitsgebot zu verstossen.

<sup>54</sup> Siehe StGH 1997/14, LES 1998, 264 (267 Erw. 2) mit Verweis auf Haefliger, S. 62 f.

<sup>55</sup> Siehe StGH 1998/2, LES 1999, 158 (161 Erw. 2.2) mit Verweis auf Kälin, Ausländerdiskriminierung, S. 568. Ähnlich hat der amerikanische Supreme Court eine Rechtsprechung entwickelt, wonach bei «suspect classifications» des Gesetzgebers eine grössere Kontrolldichte angewendet wird als bei anderen Differenzierungen; siehe hierzu Kälin, a.a.O., S. 579 f.

praxis.<sup>56</sup> Allerdings hat der Staatsgerichtshof klargestellt, dass die in der Praxis besonders wichtige fremdenpolizeiliche Benachteiligung von Ausländern gegenüber Einheimischen keine solche qualifizierte Diskriminierung darstellt. Folglich kann das Ausländerrecht im Grundsatz nach wie vor nur einer Willkürprüfung unterzogen werden.<sup>57</sup>

Als Konsequenz aus dem gegenüber dem Gleichheitsgebot letztlich doch originären Anwendungsbereich des Willkürverbots hat der Staatsgerichtshof kürzlich das Willkürverbot als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.<sup>58</sup> Der Staatsgerichtshof hat damit gewissermaßen den traditionellen, durch den österreichischen Einfluss bedingten positivistischen «Bann»<sup>59</sup> gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht<sup>60</sup>, jedenfalls gegen ungeschriebene Grundrechte<sup>61</sup>, gebrochen. Dabei hat er sich an die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu den ungeschriebenen Grundrechten angelehnt. Danach sind «für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten»<sup>62</sup>. Indessen hat der Staatsgerichtshof auch schon früher sehr wohl – wenn auch stillschweigend – ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt. Abgesehen von dem in der Literatur mehrfach zitierten Beispiel des Grundsatzes der unmittelbaren innerstaatlichen Geltung des Völkerrechtes<sup>63</sup> gilt dies insbesondere für die schon erwähnten, von der modernen Grundrechtsdoktrin postulier-

---

<sup>56</sup> StGH 1994/6, LES 1995, 16 (19 Erw. 4.2).

<sup>57</sup> StGH 1999/2 Erw. 3.2 mit Verweis auf Kälin, Ausländerdiskriminierung, S. 574 f.

<sup>58</sup> StGH 1998/42, LES 2000, (6 Erw. 4.2 ff.) – ebenfalls abgedruckt im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl.) 1999, S. 586 ff. sowie in *Jus & News* 3/99, S. 243 ff. mit ausführlichem Kommentar von Andreas Kley.

<sup>59</sup> So Hoch, Rezension Frick, S. 52.

<sup>60</sup> Siehe StGH 1970/2 ELG 1967–1972, 256 (259 Erw. 4) sowie Frick, S. 4 f.

<sup>61</sup> Im Bereich von Organisation und Zuständigkeiten wird für ungeschriebenes Verfassungsrecht wohl, wenn überhaupt, nur ein sehr eingeschränkter Spielraum bestehen; siehe Batliner, Fragen, S. 12 Rz. 6.

<sup>62</sup> StGH 1998/42, LES 2000, 1 (6 Erw. 4.4) mit Verweis auf Kley, S. 68 f.; vgl. hierzu Hoch, S. 106 f. sowie auch schon Fehr, S. 192 f. Allerdings hat das Bundesgericht gerade dem Willkürverbot trotz entsprechenden Forderungen in der Lehre den Status eines ungeschriebenen Grundrechtes verweigert; siehe hierzu Thürer, S. 434.

<sup>63</sup> Siehe Batliner, S. 146; vgl. Thürer, Völkerrechtsordnung, S. 109. Dass der Staatsgerichtshof in der unveröffentlichten StGH-Entscheidung 1977/4 (S. 10) offen gelassen hat, ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe gibt, ist wohl eher als dogmatisches Versehen zu werten; vgl. hierzu auch Höfling, Bestand, S. 104.

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

ten Einschränkungen für Grundrechtseingriffe. Die Kriterien des genügenden öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Wahrung des Kerngehalts bei Vornahme eines Grundrechtseingriffs stellen nichts anderes als ungeschriebene Verfassungsprinzipien<sup>64</sup> und somit eine klare Abweichung vom traditionellen verfassungsrechtlichen Positivismus dar.<sup>65</sup>

### *Eingrenzung des sachlichen Geltungsbereichs spezifischer Grundrechte*

Von der im Rahmen eines modernen materiellen Grundrechtsverständnisses grundlegenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen dem als Auffanggrundrecht dienenden Willkürverbot und den spezifischen Grundrechten war schon die Rede. Dabei rechtfertigt gerade der punktuelle Charakter der spezifischen Grundrechte, dass innerhalb von deren beschränktem sachlichem Geltungsbereich eine differenzierte verfassungsgerichtliche Prüfung erfolgt. Bei einzelnen Grundrechten besteht aber die Gefahr, dass ihr sachlicher Geltungsbereich ausufert und  $\angle$  ähnlich wie bei einem zu grosszügigen Prüfungsmaassstab beim Willkürverbot<sup>66</sup>  $\angle$  das eigentliche Anliegen des Grundrechtsschutzes, nämlich die Sicherung elementarer Aspekte der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaates, im Endeffekt verwässert wird.

Diese Gefahr besteht einmal bei der Eigentumsgarantie. Denn nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes umfasst dieses Grundrecht bei weitem nicht nur das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, sondern auch Forderungen und andere geldwerte Interessen.<sup>67</sup> Bei einer extensiven Handhabung dieses Grundrechtes unterstünde deshalb jede Zivilstreitigkeit, bei der es direkt oder indirekt um finanzielle

---

<sup>64</sup> Zwar sind diese Grundrechtseingriffskriterien, wie erwähnt, im Ergebnis auch in der EMRK enthalten, welche in Liechtenstein «faktisch Verfassungsrang» hat (StGH 1995/21, LES 1997, 18 [28 Erw. 6.1]; vgl. Thürer, Völkerrechtsordnung, S. 114 und Höfling, EMRK, S. 144); doch zum ersten wurden diese Prinzipien teilweise schon vor Inkrafttreten der EMRK angewandt; und zum zweiten fanden sie ihre volle Ausprägung zu erst bei der Handels- und Gewerbefreiheit, welche kein EMRK-Grundrecht darstellt.

<sup>65</sup> Siehe Frick S. 249 sowie Hoch, Rezension Frick, S. 52; vgl. auch Batliner, Fragen, S. 11 Rz. 6 und Wille, S. 287.

<sup>66</sup> Siehe vorne S. 74.

<sup>67</sup> Siehe Höfling, S. 172 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

Interessen geht, einer differenzierten verfassungsgerichtlichen Überprüfung. Der Staatsgerichtshof hat aber klargestellt, dass sich bei Zivilprozessen in der Regel gleichwertige Vermögensinteressen der betroffenen Prozessparteien gegenüberstehen, so dass sich der entsprechende Grundrechtsschutz gewissermassen gegenseitig aufhebt. Der Staatsgerichtshof nimmt dann nur eine Willkürprüfung vor. Der Schutz der Eigentumsgarantie greift zudem in der Regel nur dann, wenn ein staatlicher Eingriff in eine gefestigte Eigentümerposition zu beurteilen ist.<sup>68</sup> Verneint hat der Staatsgerichtshof zum Beispiel eine solche gefestigte Eigentümerposition im Falle der Kautionsleistung eines aus der Untersuchungshaft entlassenen Beschwerdeführers. Der Staatsgerichtshof hat argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer mit der Leistung der Kaution der gefestigten Eigentümerposition begeben habe und hat deshalb die Frage der Rechtmässigkeit des vom Strafrichter ausgesprochenen Verfalls der Kaution nur auf Willkür geprüft.<sup>69</sup>

Ein zweites wichtiges Einfallstor für eine Verwässerung des Grundrechtsschutzes ist das Recht auf den ordentlichen Richter, da der Staatsgerichtshof auch Verfahrensfehler («errores in procedendo») grundsätzlich unter den sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechtes subsumiert. Der Staatsgerichtshof hat aber diese Ausweitung des sachlichen Geltungsbereiches des Rechts auf den ordentlichen Richter dadurch weitgehend entschärft, dass er eine differenzierte Überprüfung von Verfahrensfehlerrügen nur dann vornimmt, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung von der Beschreitung des Rechtsweges geradezu ausgeschlossen wird. Andere Verfahrensfehlerrügen prüft der Staatsgerichtshof nur im Lichte des Willkürverbots. Um einen solchen anderen, nur der Willkürprüfung offenen Verfahrensfehler geht es zum Beispiel dann, wenn sich der Beschwerdeführer nicht wegen der Beschneidung des eigenen Rechtsweges, sondern deshalb auf dieses Grundrecht beruft, weil im Gegenteil dem Beschwerdegegner ein Rechtsweg eröffnet worden sei.<sup>70</sup>

Eine besondere Gefahr der Ausuferung des sachlichen Geltungsbe-

---

<sup>68</sup> StGH 1996/8, LES 1997, 153 (157 Erw. 2.2.2) und StGH 1996/20, LES 1998, 68 (72 Erw. 2).

<sup>69</sup> Siehe StGH 1996/47, LES 1998, 195 (200 Erw. 4); vgl. auch StGH 1988/19, LES 1989, 122 (124 Erw. 2).

<sup>70</sup> StGH 1998/45, LES 2000, 1 (4 f. Erw. 2); siehe auch StGH 1997/27, LES 1999, 11 (15 Erw. 5.1); jeweils mit Verweis auf Höfling, Willkür, S. 961 f.; vgl. auch Gstöhl, S. 130.

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

reichs besteht schliesslich auch beim Grundrecht der persönlichen Freiheit. Dies zeigt sich an der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, welches dieses Grundrecht sehr weit im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit handhabt.<sup>71</sup> Demgegenüber umfasst der Schutzbereich der persönlichen Freiheit nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes analog derjenigen des schweizerischen Bundesgerichts neben der körperlichen und seelischen Integrität nur elementare Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung.<sup>72</sup> Entsprechend kommt dem Grundrecht der persönlichen Freiheit im Gegensatz zum universellen Willkürverbot nur sehr eingeschränkt die Funktion eines Auffanggrundrechtes zu.<sup>73</sup>

Durch die Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs insbesondere der erwähnten drei Grundrechte Eigentumsgarantie, Recht auf den ordentlichen Richter und persönliche Freiheit konnte der Staatsgerichtshof den punktuellen Charakter des spezifischen Grundrechtsschutzes gegenüber dem generell geltenden Willkürschutz wahren. Insgesamt, so scheint mir, ist es somit dem Staatsgerichtshof in den letzten Jahren gelungen, eine differenzierte materielle Grundrechtsprechung zu entwickeln, ohne zu sehr in den Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichte und der anderen Verfassungsorgane einzugreifen.<sup>74</sup>

## *Persönlicher Geltungsbereich der Grundrechte*

Neben dem Umfang des sachlichen Geltungsbereichs der Grundrechte hängt die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes wesentlich auch vom persönlichen Geltungsbereich ab. Auch insoweit hat der Staatsgerichtshof seine Rechtsprechung insbesondere seit anfangs der achtziger Jahre

---

<sup>71</sup> Siehe Höfling, S. 112 mit Verweis auf die grundlegende Entscheidung BVerfGE 6,32; vgl. auch Müller, Elemente, S. 141.

<sup>72</sup> StGH 1996/4, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.1); siehe auch schon StGH 1987/12, LES 1988, 4 (6 Erw. 6); zur Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe etwa Müller, S. 7; zum auf die körperliche Bewegungsfreiheit beschränkten österreichischen Grundrecht auf persönliche Freiheit siehe Berka, S. 229 f. Rz. 397.

<sup>73</sup> Vgl. Frick, S. 326 f.; Auer/Malinverni/Hottelier, S. 538 Rz. 1106 ff.

<sup>74</sup> So auch die Einschätzung von Frick, S. 222 mit weiteren Literaturnachweisen. Vehement anderer Ansicht ist Kohlegger, S. 73 f., welcher allerdings nach wie vor einen subjektiven Willkürbegriff zu propagieren und die grundrechtsdogmatische Neuausrichtung der StGH-Rechtsprechung generell als Irrweg zu beurteilen scheint; siehe auch derselbe, Rechtshilfe, S. 64 f.



unter dem Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention verschärft.

Zumindest formell war der Grundrechtsschutz während Jahrzehnten auf Landesangehörige beschränkt. Die Rechtsstellung der Ausländer und somit auch deren Grundrechtsträgerschaft bestimmten sich gemäss der expliziten Regelung in Art. 31 Abs. 3 (früher Abs. 2) LV nach staatsvertraglichen Regelungen bzw. nach dem Gegenrecht.<sup>75</sup> Allerdings hielt sich der Staatsgerichtshof in einzelnen Entscheidungen aus den sechziger und siebziger Jahren nicht an diese Restriktionen und gewährte Ausländern generell Grundrechtsschutz.<sup>76</sup> Andererseits verneinte der Staatsgerichtshof noch in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1981, also kurz vor dem Inkrafttreten der EMRK, den Grundrechtsschutz für Ausländer.<sup>77</sup> Nach der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1982 distanzierte sich der Staatsgerichtshof explizit von diesen beiden Entscheidungen und dehnte den Grundrechtsschutz grundsätzlich auch auf Ausländer aus.<sup>78</sup> Für die EMRK-Rechte war dies gewissermassen zwingend, da diese bekanntlich als Menschenrechte konzipiert sind und somit gemäss Art. 1 EMRK universelle persönliche Geltung haben.<sup>79</sup> Unter dem Einfluss der EMRK wandte der Staatsgerichtshof auch die dort nicht garantierten Grundrechte, zunächst das Gleichheitsgebot und das Willkürverbot<sup>80</sup>, in der Folge aber auch die Eigentumsfreiheit<sup>81</sup> und die Handels- und Gewerbebefreiheit<sup>82</sup> auf Ausländer an.<sup>83</sup> Nach wie vor nicht auf Ausländer anwendbar ist jedoch die Niederlassungsfreiheit, welche in Art. 28 Abs. 2 der LV ausdrücklich den Landesangehörigen vorbehalten ist.<sup>84</sup> Diese

---

<sup>75</sup> So etwa Gutachten v. 23.2.1953, ELG 1947–1954, 264; StGH-Bericht ELG 1962–1966, 270.

<sup>76</sup> StGH 1975/1, ELG 1973–1978 373 (378); StGH 1977/6, LES 1981, 44 (47); StGH 1980/4, LES 1981, 185 (185 Erw. 2).

<sup>77</sup> StGH 1981/6, S. 2 f. sowie StGH 1981/10, LES 1982, 122 (122 Erw. 3); vgl. hierzu Höfling, S. 62, Batliner, S. 111 sowie Gstöhl, S. 119.

<sup>78</sup> Siehe Höfling, S. 63, mit Verweis auf die StGH-Entscheidungen 1982/118, 119 und 120 sowie StGH 1982/65, LES 1984, 1 (1 f.) und StGH 1982/35, LES 1983, 105 (106).

<sup>79</sup> Siehe Hangartner, S. 129; Frowein/Peukert, S. 18 f. Rz. 3.

<sup>80</sup> StGH 1990/7, LES 1992, 10 (11), StGH 1990/16, LES 1991, 81 (82 Erw. 2.1); jeweils mit Verweis auf StGH 1982/119; letzere Entscheidung ist teilweise abgedruckt in Stotter, S. 55 ff. Nr. 57; bloss auf das Gegenrecht abstellend dagegen noch StGH 1984/13, LES 1985, 108 (109 Erw. 1).

<sup>81</sup> Inzwischen ist für Liechtenstein aber das 1. EMRK-Zusatzprotokoll in Kraft getreten, welches in Art. 1 die Eigentumsfreiheit garantiert (LGBI. 1995/208). Siehe im übrigen schon Fehr, S. 126 f.

<sup>82</sup> Kritisch hierzu Frick, S. 153 ff.; vgl. aber auch Hoch, Rezension Frick, S. 53.

<sup>83</sup> Vgl. Hoch, S. 108.

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung*

Einschränkung besteht selbst nach dem liechtensteinischen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum im Jahre 1995 weiter. Zwar hat der Staatsgerichtshof das EWR-Abkommen als verfassungsänderndes bzw. -ergänzendes Staatsvertragsrecht anerkannt.<sup>85</sup> Doch ist die Teil der vier EWR-Grundfreiheiten bildende Personenfreizügigkeit in bezug auf Liechtenstein bekanntlich nach wie vor suspendiert, nachdem in einer kürzlich zustande gekommenen Verhandlungslösung die Übergangsfrist für Liechtenstein bis zum Jahre 2006 verlängert worden ist.<sup>86</sup> Diese Lücke im Grundrechtsschutz für Ausländer wird somit noch einige Zeit nicht geschlossen werden.<sup>87</sup>

Beim persönlichen Geltungsbereich der Grundrechte stellt sich weiters die Frage, ob nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Grundrechtsträger sind. In bezug auf juristische Personen des Privatrechts war in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes soweit ersichtlich nie in Frage gestellt, dass diese grundsätzlich ebenfalls Grundrechtsträger sein können.<sup>88</sup> Wie in der Schweiz gilt dies nach der neueren Rechtsprechung auch für öffentlich-rechtliche juristische Personen, soweit diese in einem Verfahren wie Private betroffen sind.<sup>89</sup> Ebenfalls analog der schweizerischen Rechtsprechung besteht in einem Aus-

<sup>84</sup> Siehe StGH 1997/19, LES 1998, 269 (272 Erw. 2.1) mit Verweis auf Wanger, S. 220.

<sup>85</sup> Siehe StGH 1996/34, LES 1998, 74 (80 Erw. 3.1). Zur Vermeidung von Konflikten zwischen EWR-Recht und den Grundrechten der Landesverfassung hat der Staatsgerichtshof inzwischen auch präzisiert, dass er die Konformität von EWR-Recht mit der Landesverfassung ausser bei Verletzung von «Grundprinzipien und Kerngehalten» der darin enthaltenen Grundrechte von vornherein nicht überprüfe (StGH 1998/59 Erw. 3.1).

<sup>86</sup> Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LGBI. 2000/97); vgl. hierzu Steiner, S. 7.

<sup>87</sup> Der Staatsgerichtshof hat es unter anderem aufgrund des eminent politischen Charakters dieser Frage abgelehnt zu prüfen, ob sich Liechtenstein während dieser Verhandlungen zulässigerweise auf die Schutzklausel gemäss Art. 112 f. EWRA berufen hat bzw. ob die nunmehr vereinbarte Übergangsfrist im Einklang mit Sinn und Geist des EWR-Abkommens sei; StGH 1998/56, LES 2000, 107 (110 f. Erw. 2.6).

<sup>88</sup> Dies jedenfalls soweit es «dem Wesen der juristischen Person entspricht»; StGH 1977/3, LES 1981, 41 (43 Erw. 3); siehe auch StGH 1984/14, LES 1987, 36 (38 f. Erw. 1); vgl. Höfling, S. 64 f.

<sup>89</sup> Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Land oder eine Gemeinde in einem Baubewilligungsverfahren selbst als Bauherr oder als Eigentümer eines Nachbargrundstücks auftritt. Zu weitgehend Gstöhl, 124 f., der öffentlichrechtliche juristische Personen jedenfalls in bezug auf die Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV generell als Grundrechtsträger anerkennen will. Dies soll sogar für den Staat bzw. den Staatsanwalt im Strafverfahren gelten. Gerade letzteres hat der Staatsgerichtshof indessen in mehreren Entscheidungen ausdrücklich abgelehnt (StGH 1996/25 Erw. 2; StGH

nahmefall aber auch bei hoheitlichem Handeln einer öffentlich-rechtlichen juristischen Person die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde. Auf der Grundlage der in Art. 110 LV normierten Gemeindeautonomie anerkennt der Staatsgerichtshof nämlich seit Mitte der achtziger Jahre einen grundrechtsähnlichen Anspruch der Gemeinden auf Wahrung ihrer Autonomie.<sup>90</sup> Im Rahmen einer solchen Autonomiebeschwerde kann die Gemeinde neben Willkür beim Eingriff in ihren Autonomiebereich auch eine Verletzung von Verfahrensrechten wie des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder des Beschwerderechts geltend machen.<sup>91</sup>

### *Zusammenfassung und Bilanz*

75 Jahre Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes lassen sich abschliessend wie folgt zusammenfassen: Der Weg des Staatsgerichtshofes hin zu einer verstärkten Grundrechtssensibilisierung war lang und durchaus beschwerlich. Während Jahrzehnten verlief diese Entwicklung ausgesprochen schleppend. Erst zu Beginn der sechziger Jahre waren in einer Annäherung an die schweizerische Rechtsprechung erste Ansätze einer stärkeren Normierungskraft der Grundrechte auch dem Gesetzgeber gegenüber zu verzeichnen. In den letzten fünfzehn Jahren war die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes insbesondere unter dem Einfluss der EMRK sogar von einer beträchtlichen Dynamik geprägt. Inzwischen hat sich in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ein materielles Grundrechtsverständnis mit differenzierten Eingriffskriterien fest etabliert. In diesen erhöhten Grundrechtsschutz sind nunmehr auch Ausländer weitestgehend einbezogen. Auf diese Grundlage lässt sich auch in Zukunft bauen.

### *Literaturverzeichnis*

Hinweis: Die Zitierweise ist durch Kursivschrift gekennzeichnet.

---

1996/31, LES 1998, 125 [130 Erw. 1]; StGH 1998/55 Erw. 1.1; StGH 1999/47, Erw. 2 ff.). Daneben hat der Staatsgerichtshof auch der Rechtsanwaltskammer (StGH 1996/24 Erw. 2) und der Alters- und Hinterlassenversicherung (StGH 1999/4 Erw. 1.1 ff.) im Rahmen von deren hoheitlichen Tätigkeit die Verfassungsbeschwerdelegitimation abgesprochen.

<sup>90</sup> StGH 1984/14, LES 1987, 36 (38 Erw. 1); siehe Höfling, S. 251, sowie von Nell, S. 217 f.; zur schweizerischen Rechtsprechung siehe Kälin, S. 271 ff.

<sup>91</sup> Eine Zusammenfassung des aktuellen Stands der Rechtsprechung zur Gemeindeautonomie findet sich in StGH 1998/27, LES 1999, 291 (294 Erw. 1.3).

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

- Aubert, Jean-François*: Traité de droit constitutionnel suisse, Bd. II, Neuchâtel 1967
- Auer, Andreas/Malinverni, Giorgio/Hottelier, Michel*: Droit constitutionnel suisse, Bd. 2, Les droits fondamentaux, Bern 2000
- Batliner, Gerard*: Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK; in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS Bd. 14, Vaduz 1990, 91
- Batliner, Gerard*: Aktuelle *Fragen* des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998
- Berka, Walter*: Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien/New York 1999
- Berka, Walter*: Die *Gesetzesvorbehalte* der Europäischen Menschenrechtskonvention, Österreich. Zeitschrift für öff. Recht und Völkerrecht 37 (1986), 71
- Berka, Walter*: Die Europäische *Menschenrechtskonvention* und die österreichische Grundrechtstradition, ÖJZ 79 (34), 365
- Clemenz, Thomas*: Das Bundesverfassungsgericht im Rechts- und Verfassungsstaat, in: Michael Piazolo (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht. Ein Gericht im Schnittpunkt von Recht und Politik, Mainz/München 1995
- Dreier, Horst*: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 2. A., Baden-Baden 1990
- Fehr, Josef Alexander*: Grundverkehrsrecht und Eigentumsgarantie im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Fribourg 1984
- Frick, Kuno*: Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1998
- Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang*: EMRK-Kommentar, Kehl etc. 1996
- Funk, Bernd Christian*: Verfassungsrechtliche Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS Bd. 16, Vaduz 1997. 177
- Grimm, Dieter*: Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main 1991
- Gstöhl, Christian*: Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Bd. 31, Vaduz 2000
- Gygi, Fritz*: Freie und beschränkte Prüfung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, in: Festschrift für Hans Huber, Bern 1981
- Haefliger, Arthur*: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985
- Hangartner, Yvo*: Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 1986, 129
- Hangartner, Yvo*: Grundzüge des schweizerischen *Staatsrechts*, Band II: Grundrechte, Zürich 1982
- Häberle, Peter*: Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt, 3. A., Heidelberg 1983
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter*: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. A., Zürich 1998
- Hoch, Hilmar*: Grundrechtliche Verfahrensgarantien in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, in: Grundrechtsschutz im gerichtlichen Verfahren, DACH-Schriftenreihe, Bd. 2, Wien 1994, 105

## Hilmar Hoch

- Hoch, Hilmar: Rezension von Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LJZ 1999, 51
- Hoch, Hilmar: Rezension von Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LJZ 1995, 86
- Hoch, Hilmar: Die Problematik der *Verfassungsgerichtsbarkeit* in der Demokratie am Beispiel des Staatsgerichtshofskandals, Vortrag am Liechtenstein-Institut vom 5.6.1990 (Maschinenskript)
- Höfling, Wolfram: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, 32
- Höfling, Wolfram: Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe Gerard Batliner, Basel/Frankfurt am Main 1993, 341
- Höfling, Wolfram: Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1995, 103
- Höfling, Wolfram: Liechtenstein und die Europäische *Menschenrechtskonvention*, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 36 (1998), 140
- Höfling, Wolfram: Das Verbot prozessualer *Willkür*, JZ 1991, 955
- Kälin, Walter: Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994
- Kälin, Walter: *Ausländerdiskriminierung*, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, 561
- Kälin, Walter: *Verfassungsgerichtsbarkeit* in der Demokratie, Bern 1987
- Kaufmann, Otto K.: Die beiden Brillen des Bundesgerichts, in: Beiträge zur Methode des Rechts, St. Galler Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1981, Bern und Stuttgart 1981, 165
- Kley, Andreas: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998
- Kley, Andreas: Hans Kelsen als politischer Denker des 20. Jahrhunderts, LJZ 2000, 16
- Koblegger, Karl: Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich in einer Beziehung besonderer Art, in: Festschrift Otto Oberhammer, Wien 1999, 35
- Koblegger, Karl: Das Fürstentum Liechtenstein und die internationale *Rechtshilfe* in Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des F.L. OGH, LJZ 1996, 3
- Kühne, Josef: Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230
- Melichar, Erwin: Die Liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, in: Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels, Festschrift Ludwig Adamovich, Wien/New York 1992
- Moor, Pierre: De la place de la prohibition de l'arbitraire dans l'ordre juridique – Réflexions sur le droit et la justice, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, 605
- Müller, Jörg Paul: Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, Bern 1999
- Müller, Jörg Paul: *Elemente* einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982
- Nell von, Job: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 12, Vaduz 1987

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

- Nowak, Manfred:* Inhalt, Bedeutung und Durchsetzungsmechanismen der beiden UNO-Menschenrechtspakte, in: Walter Kälin/Giorgio Malinverni/Manfred Nowak (Hrsg.), Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2.A., Basel etc., 1997, 3
- Schurti, Andreas:* Das Verordnungsrecht der Regierung – Finanzbeschlüsse, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS Bd. 21, Vaduz, 1994, 231
- Steiner, Peter R.:* Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, LJZ 2000, 1
- Stotter, Heinz Josef:* Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1986
- Thürer, Daniel:* Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, ZSR NF Bd. 106 (1987), II. Hbd., 413
- Thürer, Daniel:* Liechtenstein und die *Völkerrechtsordnung*. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und modellrechtlicher Integration, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 36 (1998), 198
- Wanger, Ralph:* Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Vaduz 1997
- Waschkuhn, Arno:* Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38
- Wille, Herbert:* Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 27, Vaduz 1999

# Recht, Gericht, Gerechtigkeit

Daniel Thürer\*

*«To speak of justice, of course, is not necessarily to speak of law: the judicial job is to achieve the one in applying the other, but the rigidity of law and the elusiveness of justice continually conspire to keep the two things in tension.»*  
Lord Justice Sedley<sup>1</sup>

*«The roots of constitutionalism lie in the hearts of the people.»*  
Archibald Cox<sup>2</sup>

*«But a judge without convictions will be a leaf in the wind.»*  
Richard A. Posner<sup>3</sup>

## Was ist Gerechtigkeit?<sup>4</sup>

Die Frage nach der Gerechtigkeit steht für viele im Vordergrund, die von aussen an die Rechtsordnung herantreten; seien dies Rechtssuchende, die vor dem Richter ein «gerechtes Urteil» erstreiten wollen, Wissenschaftler

---

\* Ich danke Dr. Hilmar Hoch, LL.M., Richter am F.L. Staatsgerichtshof und Rechtsanwalt, für seine sehr wertvollen Hinweise auf die neueste Praxis des Gerichtshofes, und meiner Assistentin, Frau lic.iur. Ursula Leu, für ihre sehr wertvolle Mitarbeit bei der Vorbereitung dieses Artikels. Der vorliegende Text beruht auf einem vom Verfasser am Liechtenstein-Institut gehaltenen Vortrag vom 15. Dezember 2000. Der Referatstext wurde erweitert und mit Fussnoten versehen.

<sup>1</sup> Lord Justice Sedley, *Freedom, Law and Justice*, London 1999, S. 47.

<sup>2</sup> Archibald Cox, *Court and the Constitution*, Boston 1987, S. 15.

<sup>3</sup> Richard A. Posner, *Cardozo – A Study in Reputation*, Chicago/London 1990, S. 9.

<sup>4</sup> Die Frage «Was ist Gerechtigkeit?» – versehen mit dem Untertitel «Gedankenskizzen eines Richters» – hatte in Liechtenstein bereits Dr. Heinz Josef Stotter, Fürstlicher Landrichter in Vaduz, in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung 1983, Heft 1, S. 10 ff., in einer Abhandlung aufgeworfen, die von Platon, Aristoteles, Jesus, Kant, Kelsen bis zur Rolle des Richters im Bemühen um Gerechtigkeit und zum Urteil reichte.

und Schriftsteller, welche sich anschicken, die Funktionsweise des Rechtssystems als solche zu untersuchen, oder Studenten zu Beginn des Rechtsstudiums. Sie alle entdecken, dass «Gerechtigkeit» nicht zum alltäglichen begrifflichen Instrumentarium des Juristen gehört; nur marginal ist in Kommentaren, Gerichtsurteilen oder Lehrbüchern von Gerechtigkeit die Rede. Rechtspraktiker werden auf die Frage, weshalb sie kaum von Gerechtigkeit sprächen, vielleicht im Sinne jenes Zürcher Oberrichters antworten, der – als Jurist und leidenschaftlicher Alpinist – mir zu Beginn meines Studiums gesprächsweise erklärte: «So wie es für den Bergsteiger nutzlos ist, sich über die Gravitationskraft den Kopf zu zerbrechen, die sein Tun beherrscht, und er sich fragt: Wie ist die Wand beschaffen, die ich bezwingen möchte – Granit oder Schiefer? Was ist der Schwierigkeitsgrad: fünf oder sechs? Wie ist die Gefahr einzuschätzen, dass sich an der Halde ein Schneebrett löst? So fragt sich der Jurist nicht von von Tag zu Tag und von Fall zu Fall, was für eine innere Kraft die Rechtsordnung zusammenhalte und ihr Gestalt gebe, obwohl er sich natürlich bewusst ist, dass es diese Kraft gibt.»

Die Frage nach der Gerechtigkeit also ist – wenn auch auf der Oberfläche kaum sichtbar – auch für die juristische Praxis zentral.<sup>5</sup> Die liechtensteinischen Richter werden bei ihrem Amtsantritt feierlich daran erinnert, wenn sie schwören und geloben, «in allem, was vom Gerichte zu beurteilen ist, nach Recht und Gerechtigkeit, best Ihres Wissens und Gewissens ein allen gleich unparteilicher Richter zu sein».<sup>6</sup>

Wiewohl es in einem Land wie Liechtenstein keinen «Palais de Justice» gibt und die Richter auch nicht «Justices» genannt werden, steht die Idee der Gerechtigkeit im Hintergrund jeder Rechts- und Richter-

---

<sup>5</sup> Zum Ganzen Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, 2. Aufl., Berlin 1996; Bernd Rüthers, *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit – Defizite eines Begriffs*, 2. Aufl., Zürich 1993.

<sup>6</sup> Die ganze Eidesformel lautet: «Sie schwören und geloben vor Gott dem Allmächtigen: Genaue Beobachtung der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen; Verschwiegenheit in allen an Sie gelangenden Amtssachen; allen erhaltenen Einberufungen zu Gerichtsverhandlungen und in der Amtspflicht liegenden Aufträgen mit Vorbehalt statthafter Ausschliessungs-, Ablehnungs- oder Verhinderungsgründe jederzeit pünktlich Folge zu leisten; in allem, was vom Gerichte zu beurteilen ist, nach Recht und Gerechtigkeit, best Ihres Wissens und Gewissens ein allen gleich unparteilicher Richter zu sein, ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, und dabei nicht ansehen Miet, Gab, Gunst, Furcht, Freundschaft noch Feindschaft, denn allein gerechtes Gericht und Recht, inmassen Sie das gegen Gott, den Allmächtigen, am Jüngsten Tage verantworten können.» «Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!»



tätigkeit. Dabei handelt es sich freilich nur um ein Postulat, das in der Rechtswirklichkeit voll nie erreicht werden kann. Der Cambridge-Professor Philip Allott schrieb überzeugend:

«The capacity of human beings to recognize order – the order of the physical universe, of society, or morality, of law, of human personality, of human consciousness – is the capacity to recognize the order of all order. And the order of the order of law is called justice.»<sup>7</sup>

Dann aber weist er auf die Fragilität des Gerechtigkeitsideals hin:

«As they witness to the ideal of justice, courts, in everything they do, commit injustice . . . The justice of a given society, the social justice embodied in its law, is a shadow, and only a shadow, of the justice of all justice . . . A court is a blade of sacrifice.»<sup>8</sup>

Und das Gericht symbolisiert nach Allott die Warnung,

«that there is a justice above and beyond the justice of the law, that the law is always a means and never an end. The voice that is heard in the court-room is the voice of law (*lex loquens*). Its echo is the voice of justice (*ius loquens*).»<sup>9</sup>

Was also ist Gerechtigkeit? Ich versuche, den Begriff in eine Verbindung zum «Gesetz» und zum «Gericht» zu bringen, also gleichsam eine Brücke zu schlagen, deren eine Teil das Gesetz und der andere Teil die Institutionen der Justiz, vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit, bildet und die durch das Mittelstück der Gerechtigkeit zusammengehalten wird. Für die (verfassungs)rechtliche Analyse unserer letztlich nie lösbareren Thematik seien vier Thesen aufgestellt:

- Gerechtigkeit bedeutet grundsätzlich Einhaltung der Gesetze.
- Voraussetzung für die Legitimität der Gesetze ist, dass sie ihrerseits in einem «fairen» Verfahren zustande gekommen sind.
- Ausnahmsweise kann sich der Gerechtigkeitsgedanke «korrektiv» gegen das (einfache) Gesetz wenden, dies insbesondere in Form verfas-

---

<sup>7</sup> Philip Allott, *The International Court and the voice of justice*, in: Vaughan Lowe/Malgosia Fitzmaurice (ed.), *Fifty Years of the International Court of Justice: Essays in honour of Sir Robert Jennings*, Cambridge 1996, S. 26.

<sup>8</sup> A.a.O.

<sup>9</sup> A.a.O.

## *Recht, Gericht, Gerechtigkeit*

sungsrechtlich geschützter Rechte und Prinzipien und letztlich des Willkürverbots.

- Das letzte Wort der Versöhnung der Gebote der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit liegt beim Richter, vor allem beim Verfassungsrichter.

Abschliessend sei, nach Betrachtung dieser vier «Topoi», erneut die Frage aufgeworfen: Was ist Gerechtigkeit?

### *Gerechtigkeit gebietet, die Gesetze zu befolgen*

Ein Freund des überragenden amerikanischen Richters Oliver Wendell Holmes soll sich einst, vor dem Supreme Court stehend, von Holmes mit den Worten verabschiedet haben: «I wish you well in your task to do justice». Und Holmes soll geantwortet haben: «I am not here to do justice, but to decide cases according to the rules.» Er brachte damit die hier vertretene These zum Ausdruck, dass Gerechtigkeit zunächst gebietet, die Gesetze zu befolgen.

Dieses Prinzip ist nicht selbstverständlich, fand aber – historisch und literarisch – eine eindruckliche Verkörperung in der Figur von Sir Thomas More, seinerzeit Kanzler des englischen Königs Heinrich VIII.

Die Geschichte sei – weil sie trifft und sich einprägt – kurz dargestellt. More hatte sich, nachdem Heinrich VIII. die Ehe mit Katharina von Aragon als nichtig bezeichnet und Anna Boleyn geheiratet hatte, geweigert, einen Treueschwur auf den König abzulegen, in dem er allen Gehorsam dem «Bischof von Rom» gegenüber aufgekündigt und Heinrich als das Haupt der «Church of England» anerkannt hätte. Er wurde wegen Verrats verurteilt; Richard Rich, einst Freund von More, legte Zeugnis gegen ihn ab.

Der Regisseur Robert Bolt konzipierte im Film «A Man for all Seasons» das folgende Gespräch zwischen More, seiner Tochter Margaret und seinem künftigen Schwiegersohn Roper, wobei sich anfänglich auch Rich im Raum befindet:

*Margaret:* Vater, dieser Mann (gemeint ist Rich) ist schlecht.

*More:* Dem steht kein Gesetz entgegen.

*Roper:* Aber doch! Das Gesetz Gottes!

*More:* Dann kann Gott ihn verhaften.

*Roper:* Sophismen über Sophismen!

*More:* Nein, ich meine etwas ganz Einfaches. Das Recht, Roper, das Recht. Ich weiss, was Rechtens ist, nicht was richtig ist. Ich halte mich an das, was Rechtens ist.

*Roper:* Dann setztest Du das Recht der Menschen über das Recht Gottes.

*More:* Nein, weit darunter; aber lasst mich darauf hinweisen: ich bin nicht Gott. Durch die Strömungen und Klippen von richtig und falsch, die Dir so leicht zu durchsegeln erscheinen, kann ich nicht navigieren; ich bin kein Seefahrer. Aber im Dickicht des Rechts, ja, da bin ich ein Förster. Ich bezweifle, ob es jemanden gibt, der mir da folgen könnte.

Mittlerweile hatte Rich den Raum verlassen.

*More:* Und gehen soll er, solange er das Gesetz nicht gebrochen hat, selbst wenn er der Teufel wäre.

*Roper:* Du würdest also den Teufel unter den Schutz des Gesetzes stellen?

*More:* Ja. Was würdest Du tun? Eine grosse Schneise durch den Wald schlagen, um den Teufel zu verfolgen?

*Roper:* Ich würde jedes Gesetz Englands niederschlagen, um dieses Ziel zu erreichen.

*More:* Oh? Und wenn das letzte Gesetz niedergeschlagen wäre und der Teufel sich Dir zuwendete – wo würdest Du Dich verstecken, Roper, nachdem die Gesetze alle flach liegen? Dieses Land ist, von Küste zu Küste, mit Gesetzen dicht bepflanzt – Gesetzen der Menschen, nicht Gottes – und wenn Du sie niederschlägst – und Du wärest der geeignete Mann dazu – glaubst Du wirklich, dass Du noch aufrecht stehen könntest in den Winden, die dann bliesen? Ja, ich würde den Teufel unter den Schutz des Gesetzes stellen, um meiner eigenen Sicherheit willen.<sup>10</sup>

Eine erste These also ist, dass Gerechtigkeit dadurch verwirklicht wird, dass das Gesetz befolgt wird.<sup>11</sup> Dies ist die Lehre von Thomas More.

---

<sup>10</sup> Wiedergegeben in Brian Harris, *The Literature of the Law*, London 1998, S. 335 f.

<sup>11</sup> Dem Leitbild, wonach für den Richter erstes Gebot die Beachtung und Durchsetzung des vom demokratischen Gesetzgeber beschlossenen Rechts darstellt, entspricht die methodische GrundsatzEinstellung des «judicial self-restraint» (im Gegensatz zu dem

Dieser Grundsatz ist – nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts – in dem als Brenn- und Kristallisationspunkt der Rechtsmethodik ausgestalteten, verfassungsrechtlichen Willkürverbot enthalten.

Gerechtigkeit bedeutet also zunächst Ernstnehmen und Beachtung des Rechts, wie es – in vielfältig gewordenem und reichem «Dickicht» – gewachsen ist. Hierin liegt letztlich der Schutz der Freiheit der Bürger, die Ziel jeder Rechtsordnung ist. Der Grundsatz ist wichtig. Die Anerkennung des Rechts, «Schneisen zu schlagen» und «abzuholzen», würde leicht zu Machtmissbrauch und Arroganz, Masslosigkeit, Autoritarismus sowie Geringschätzung des Willens der Bürger als Mitglieder der politischen Gemeinschaft führen, wie er im demokratisch beschlossenen Recht seine Verkörperung gefunden hat; sie würde die Rechte und Bedürfnisse der Bürger beeinträchtigen.<sup>12</sup>

Geboten ist also zunächst Gesetzmässigkeit des staatlichen Handelns. Der Bürger hat als Ausfluss aus dem Gerechtigkeitsprinzip oder, präziser ausgedrückt, nach Massgabe des Willkürverbots einen Anspruch darauf, dass der Staat ihm gegenüber die Legalordnung nicht in grober Weise missachtet. Natürlich fragen wir weiter: Was aber ist der Wille des Gesetzes? Hierauf ist zu antworten, dass – prima facie – kein Verstoss gegen den Minimalstandard der Gerechtigkeit bzw. gegen das Willkürverbot vorliegt, wenn das Gesetz seinem Wortlaut gemäss gehandhabt wird. Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Text der zu interpretierenden Gesetzesbestimmung. Es gilt die Anscheinsvermutung,

---

die schöpferische Seite der Richtertätigkeit betonenden «judicial activism»); hervorragender Vertreter dieser Schule war *Learned Hand* – gelegentlich bezeichnet als «the greatest judge never to be appointed to the Supreme Court». Vgl. Gerald Gunther, *Learned Hand – the Man and the Judge*, Cambridge (Mass. 1994), S. 664: «Hostility to the judges' tendency to pour their personal preferences into vague constitutional phrases was Hand's most consistent, deep seated feeling about courts.» Vgl. als wissenschaftlichen Vertreter dieser Richtung etwa Alexander M. Bickel, *The Supreme Court and the Idea of Progress*, New Haven/London 1978, S. 21; ders., *The Morality of Consent*, New Haven/London 1975. Als «judicial activist» galt «Supreme Court»-Richter William O. Douglas; vgl. William O. Douglas, *The Court Years (1939–1975) – The Autobiography of William O. Douglas*, New York 1980.

<sup>12</sup> Vgl. in diesem Kontext auch etwa als Warnung Sebastian Haffner, *Geschichte eines Deutschen – Die Erinnerungen 1914–1933*, 5. Aufl., Stuttgart/München 2000, der eindrücklich-konkret, d.h. aus der Binnensicht des Berliner Kammergerichts, schilderte, wie die bisher massgebliche, differenzierte rechtliche Doktrin und Praxis im Zug und Zeichen des neuen «Telos» Führungsprinzip Schritt für Schritt erodierte, degenerierte und pervertiert wurde (vgl. S. 175 ff.).

dass das Recht so gilt, wie es sich in seinem Wortlaut präsentiert. Dabei ist es aber auch möglich, dass sowohl ein wortlautkonformer wie auch ein vom Wortlaut abweichender, aber durch eine andere anerkannte Auslegungsmethode ermittelter Sinngehalt des Gesetzes dem Gerechtigkeitsgebot entspricht oder eben – besser – willkürfrei ist, das Gesetz also eine Spannweite je vertretbarer Auslegungsvarianten offenhält: dass also auch eine dem Gesetzeswortlaut widersprechende Interpretation des Gesetzes vor dem Willkürverbot standhalten kann, wenn triftige Gründe ein solches Resultat der Auslegung indizieren. Es kann sich so dann, wenn sich «intra legem» keine Lösung finden lässt, auch aufdrängen, dass der Richter «extra legem» eine Lücke zu füllen sucht, wobei er methodisch so vorgehen soll, wie wenn er selbst Gesetzgeber wäre.<sup>13</sup>

Ich will hier nicht weiter auf die Problematik der willkürfreien oder vor dem Gerechtigkeitsgebot standhaltenden Gesetzesauslegung<sup>14</sup> eingehen, sondern nur meine erste These wiederholen: Gerechtigkeit bedeutet zunächst Befolgung der Gesetze, wie immer deren Bestand und Inhalt ermittelt wird.

*Um als legitim zu erscheinen, müssen Gesetze in einem gerechten Verfahren entstanden sein*

Die Legitimität materiellen Rechts hängt von der Korrektheit ihrer Entstehungsweise ab. Die Fairness des Verfahrens der Willensbildung und der Entscheidungsfindung im Staat sind unerlässliche Voraussetzungen für das Vertrauen des Bürgers in das Recht, dem er unterworfen ist, und in das politische System, in das er hineingestellt ist und in dem er agiert. Klar bezeugt etwa die Praxis des Supreme Court der Vereinigten Staaten,

---

<sup>13</sup> Näheres hierzu etwa bei Daniel Thürer, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, in: ZSR 1987 II, S. 413 ff., insbesondere 475 ff. Vgl. zum Ganzen insbesondere etwa Claude Rouiller, La protection de l'individu contre l'arbitraire de l'Etat, in: ZSR 1997 II, S. 225 ff.; Georg Müller, Reservate staatlicher Willkür, in: Festschrift für Hans Huber, Bern 1981, S. 109 ff.; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz – Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, S. 467 ff.; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Regina Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 118 ff.

<sup>14</sup> Zum Ganzen: Martin Schubarth, Der Richter zwischen Rationalität und Sensibilität, in: recht 1995, S. 151 ff.; Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz 1998, S. 82 ff.

auf die ich wegen der grossen Überzeugungskraft zahlreicher seiner Urteile in diesem Artikel gelegentlich Bezug nehmen werde,<sup>15</sup> den inneren Zusammenhang zwischen der Offenheit und Fairness des politischen Prozesses einerseits und der Anerkennung der aus ihm hervorgehenden Ergebnisse andererseits. So hob das oberste amerikanische Gericht im Fall *Wesberry v. Sanders* den fundamentalen Charakter des Stimmrechts hervor:

«No right is more precious in a free country than that of having a choice in the election of those who make the laws under which, as good citizens, they must live. Other rights, even the most basic, are illusory if the right to vote is undermined.»<sup>16</sup>

In einer (halb)direkten Demokratie wie etwa der Schweiz oder Liechtenstein sind die politischen Rechte der Bürger nicht auf die Wahl ihrer Repräsentanten im Parlament beschränkt; die Verfassung gibt ihnen auch Befugnisse der unmittelbaren Partizipation an Sachentscheidungen. Verfassungsgerichte tragen zentral die Verantwortung dafür, dass die Kanäle der politischen Willensbildung offen und rein gehalten sind und die politischen Prozesse integer verlaufen.

Zum «Gerechtigkeitstopos» des «fairen demokratischen Verfahrens» hatte der Staatsgerichtshof im Jahre 1993 einen richtungsweisen Entscheid gefällt.<sup>17</sup> Es ging darum, ob die Abstimmung der liechtensteinischen Stimmbürger über den EWR-Beitritt wegen Verletzung des Stimmrechts der Bürger für ungültig zu erklären sei.

Es lag der folgende Sachverhalt vor: Die liechtensteinischen Stimmbürger hiessen, bei einer Stimmbeteiligung von 55,8 %, im Urnengang vom 13. Dezember 1992 den Vertrag mit der Europäischen

---

<sup>15</sup> Vgl. zu dieser Thematik etwa G. Edward White, *The American Judicial Tradition – Profiles of Leading American Judges*, New York/Oxford 1988; Morton J. Horowitz, *The Warren Court and the Pursuit of Justice*, New York 1998; Philip B. Kurland (ed.), *Of Law and Life and Other Things that Matter – Papers and Addresses of Felix Frankfurter 1956–1963*, New York 1969. In einem weiten Kontext: Richard A. Posner, *Overcoming Law*, Cambridge (Mass.)/London 1995.

<sup>16</sup> Zitiert von Laurence H. Tribe, *God Save this Honorable Court – How the Choice of Supreme Court Justices Shapes our History*, New York/Scarborough (Ontario) 1985, S. 31.

<sup>17</sup> Urteil vom 21. Juni 1993, StGH 1993/8, LES 3/93, S. 91 ff.

Gemeinschaft über den «Europäischen Wirtschaftsraum» gut. Gegen diesen Entscheid reichte ein Bürger Abstimmungsbeschwerde bei der liechtensteinischen Regierung ein mit dem Antrag, «die Volksabstimmung vom 11./13.12.1992 für nichtig zu erklären». Grund für die Beschwerde war das nach Ansicht des Beschwerdeführers unverhältnismässige Ausmass der von der Regierung vor der Volksabstimmung durchgeführten Informationskampagne. Diese beinhaltete etwa, neben einer Abstimmungsbroschüre, die Einrichtung einer «EWR-Hot-Line» (d.h. einer telefonischen Auskunftsstelle zur Beantwortung von Fragen über den EWR), welche nach Auffassung des Beschwerdeführers als «Manipulationsinstrument» diene; Zeitungsbeiträge unter dem Titel «Die Regierung informiert»; eine Inseratenkampagne der Regierung in den Landeszeitungen; eine Ausstrahlung über den Landeskanal ohne Möglichkeit der Teilnahme der EWR-Gegner. Des weiteren erachtete der Beschwerdeführer die Informationen zum EWR-Beitritt seitens des Landesfürsten und der Behörden und insbesondere eine nicht-kontradiktorische Fernsehsendung im Landeskanal ein paar Tage vor der Abstimmung als unfair und teilweise bewusst irreführend. Er machte in seiner Verfassungsbeschwerde u. a. die Verletzung der politischen Volksrechte (Art. 29 LV) geltend.

Zur Beschwerde der Verletzung politischer Rechte hielt der Staatsgerichtshof fest:

«Art. 29 LV sichert jedem Landesangehörigen nach Massgabe der Verfassung die staatsbürgerlichen Rechte zu. Das verfassungsmässig gewährleistete Stimmrecht gibt dem Stimmbürger mitunter einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dabei kann ein verfassungswidriger Eingriff ins Stimmrecht nicht bereits in der Tatsache erblickt werden, dass die Behörden in einem amtlichen Bericht den Stimmbürgern eine Vorlage erläutern oder sogar dazu in Form von direkten oder indirekten Abstimmungsempfehlungen Stellung nehmen. Eine Darlegung der Entscheidungsgrundlagen kann sogar etwa bei komplexen und in der öffentlichen Diskussion noch wenig behandelten Vorlagen im Sinne einer sachlichen und unverfälschten Willensbildung wünschbar sein. Die Stimmfreiheit des Stimmbür-

gers ist aber verletzt, wenn eine Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Information missachtet oder über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch informiert. Sie darf zu den in der Vorlage aufgeworfenen Ermessens- und Wertungsfragen Stellung nehmen, ist aber gehalten, ihre Rolle fair auszuüben und gleichsam treuhänderisch auch abweichende und gegnerische Auffassungen objektiv und ausgewogen zur Darstellung zu bringen, soweit dies in einer notwendigerweise kurz und konzise abzufassenden Abstimmungserläuterung möglich ist.»

Zu Stellungnahmen des Landesfürsten im Vorfeld einer Abstimmung fanden die StGH-Richter:

«Dem Landesfürsten ist zwar die verfassungsimmanente Befugnis nicht abzusprechen, sich auch im Hinblick auf einen grundlegenden Urnengang richtungweisend an die Stimmbürger zu wenden. Er hat dies aber, was den Inhalt, Zeitpunkt und Stil seiner Stellungnahme betrifft, mit der gebotenen Zurückhaltung zu tun. Die mangelnde demokratische Legitimität und Verantwortlichkeit und die mit seiner Stellung verbundene Aufgabe, Staat und Bürgerschaft als ganze zu repräsentieren, symbolkräftig zu integrieren sowie das Staats- und Gesellschaftsgefüge als solches zu stabilisieren, gebieten ihm, sich aus der unmittelbar konkreten politischen Auseinandersetzung herauszuhalten.»

In seinem Urteil beanstandete der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Medienauftritt von Regierungschef und Landesfürst «Mängel» im Abstimmungsverfahren. Diese hätten aber keinen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Urnengangs gehabt oder haben können. Der Unterschied von 55,8 % Ja- und 44,9 % Nein-Stimmen sei klar und deutlich gewesen; auch sei nicht anzunehmen, dass die beanstandeten Unregelmässigkeiten im Abstimmungsverfahren geeignet gewesen seien, die Willensbildung der Bürger in einem für einen Umschwung des Ergebnisses entscheidenden Ausmass zu beeinflussen. Aus diesen Erwägungen zog der Staatsgerichtshof eine Aufhebung des Volksentscheides nicht in Betracht.



*Gerechtigkeit kann nach einer Korrektur der positivrechtlichen Gesetzeslage rufen*

Auf früheren Stufen der Rechtsentwicklung kam es oft zu kämpferischen, z.T. blutigen Konfrontationen zwischen Anhängern des rechtlich-politischen Status quo und Protagonisten der rechtspolitischen Verwirklichung neuer Formen der Moral. Heute sind – eine kaum zu überschätzende Errungenschaft der Rechtszivilisation – alte Postulate der Gerechtigkeit in grundlegenden Prinzipien der Verfassung und in Form verfassungsrechtlicher Durchsetzungsmittel kristallisiert. Die alte Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit wird verfassungsrechtlich, d.h. rechtssystemintern, aufgefangen. Die rechtsstaatliche Verfassung anerkennt Fälle, die «extra legem» liegen, nicht etwa «contra ius» gerichtet sind. Gedacht ist vor allem an Recht, das korrekt zustande gekommen ist, aber gegen fundamentale, verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Menschen und Bürger bzw. gegen das Willkürverbot als den in der Verfassung verankerten Kristallisationspunkt des Gerechtigkeitsprinzips verstossen und in den Verfahren und mit den Mitteln der Verfassungsgerichtsbarkeit bzw. der Verfahren zum Schutze der Europäischen Menschenrechtskonvention korrigiert werden sollen.<sup>18</sup>

Zwei Beispiele aus dem liechtensteinischen Rechtsbereich seien – pars pro toto – an dieser Stelle hervorgehoben: die in der Landesverfassung und in der EMRK niedergelegte Meinungsäusserungsfreiheit und der neueren Praxis zum verfassungsrechtlichen Willkürverbot.

*Zur Meinungsäusserungsfreiheit: Der Journalisten-Fall*

In einem Entscheid vom 4. Oktober 1994<sup>19</sup> bezeichnete der Staatsgerichtshof in bezug auf einen unflätigen und geschmacklosen Zeitungs-

---

<sup>18</sup> Zum Ganzen vgl. etwa Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998, S. 68 ff.; ders., Die Liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, Vaduz 1990, S. 91 ff.; Luzius Wildhaber, Wechselspiel zwischen Innen und Aussen, Basel/Frankfurt a.M. 1996, S. 343 ff.; Herbert Wille/Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Liechtenstein in Europa, Vaduz 1984, S. 227 ff.

<sup>19</sup> StGH 1994/8, LES 1/95, S. 23 ff.

artikel eine an sich einschlägige Strafrechtsbestimmung als nicht anwendbar. Das Gericht berief sich auf die verfassungsrechtlich und in Artikel 10 EMRK garantierte Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Garantie gelte – so der Staatsgerichtshof – nicht nur für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene «Informationen» oder «Gedanken», sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgend einen Bevölkerungsteil verletzten, schockierten oder beunruhigten. Das ergäbe sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Grosszügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne.

Es lag der folgende Sachverhalt vor: Der Beschwerdeführer verfasste in der Zeitschrift X einen Kommentar, der sich auf Vorgänge um die Stiftungen XY im Fürstentum Liechtenstein bezog. Darin hiess es u.a.: «Solange solche Firmenkonstruktionen wie Stiftungen etc. unkontrolliert handhabbar sind, solange verwickelte Finanztransaktionen nicht transparent gemacht werden können, solange bleibt der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die «Geschäfte» von Betrügern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Scheisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzt. Zertreten!» Der Beschwerdeführer wurde vom Landgericht wegen Herabwürdigung des Staates im Sinne von § 248 Abs. 1 StGB zu einer Busse verurteilt; eine Berufung wurde u.a. mit der Begründung abgewiesen, die in Art. 10 EMRK gewährleistete Meinungsäusserungsfreiheit sei nicht verletzt, da die Einschränkung des Grundrechts auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe.

Der Staatsgerichtshof entschied demgegenüber, dass die Bestrafung des Journalisten mit der in der Landesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsäusserungsfreiheit nicht zu vereinbaren sei; zwar beruhe die Busse auf einer genügenden gesetzlichen Basis, doch könne nicht davon die Rede sein, dass sie zur Abwehr einer Gefährdung der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundlagen des Fürstentums Liechtenstein notwendig sei. Der Staatsgerichtshof führte wörtlich aus:

«(Die) Aussage (des Beschwerdeführers) mag als stilllose journalistische «Entgleisung» aufgefasst werden, jedoch nicht als zu bestrafender Angriff gegen die verfassungsmässige Ordnung des Staates. Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundlagen des Staates würden durch den Kommentar des Beschwerdeführers gefährdet. § 248 Abs. 1 StGB stellt somit im vorliegenden Fall keine für die Einschränkung seiner Meinungsfreiheit inhaltlich genügende gesetzliche Grundlage dar . . . Sämtliche Meinungsäusserungen, auch diejenigen von Journalisten, haben sich an diesen vorgegebenen Rahmen der Interessen der Öffentlichkeit an der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze zu halten. Im vorliegenden Fall werden aber keine unmittelbar konkretisierbaren, insbesondere der Persönlichkeitssphäre zuzuordnenden Rechte anderer verletzt. Auch die genannten öffentlichen Interessen gebieten für vorliegende Situationen keinen strafrichterlichen Schutz. Das Vorliegen eines genügenden, die Bestrafung des Beschwerdeführers legitimierenden öffentlichen Interesses ist daher zu verneinen.»

Und der Staatsgerichtshof hielt weiter fest:

«Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung ist . . . für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstitutiv, denn es ermöglicht erst die ständige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt (BVerfGE 7, 208). In diesem dynamischen Prozess der Willensbildung in einem Gemeinwesen spielt die freie Presse eine besonders wichtige Rolle, indem sie nicht nur als Übermittlerin «objektiver» Informationen dient, sondern durch die inhaltliche Kommentierung und Bewertung von Ereignissen die öffentliche Meinung mitgestaltet. In einer Demokratie darf aber die Mehrheit kein Recht beanspruchen, die Minderheit zum Schweigen zu bringen, um missliebige Ansichten zu unterdrücken (BGE 101 Ia 258). Deshalb sind gerade politische Äusserungen, die Institutionen des Staates kritisieren, in dem Masse zu tolerieren, als sie kein rechtlich geschütztes Gut verletzen.

Gerade die ideellen Grundwerte der Meinungs- und Pressefreiheit sind Voraussetzung zur Erkenntnis der Wahrheit, Mittel der Erziehung zur geistigen Toleranz und Hilfe gegen die Neigung der

Unterdrückung unbequemer, unbeliebter oder unorthodoxer Meinungen; auch sind sie als Informations- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Idee unpopulärer Minderheiten dar . . . Die ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung gehören demnach gerade im Kleinstaat, dessen Verfassung den politischen Rechten der Bürger eine zentrale Rolle zuerkennt, zum ‹Salz› der Politik.»

Auch Aussagen wie diejenigen des beschwerdeführenden Journalisten, «die nicht in Form rational begründeter Argumente zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen», können also nach Auffassung des Staatsgerichtshofs legitimer Ausdruck von mit den in Liechtenstein bestehenden Verhältnissen unzufriedenen Minderheiten sein. Im konkreten Falle überwog das Interesse an der Gewährung der Meinungsvielfalt gegenüber demjenigen einer Beschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Ihn für seine Aussagen zu bestrafen, stellt keine für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung des Fürstentums Liechtenstein notwendige Massnahme dar.

*Zum Willkürverbot: Weichenstellung in der Praxis des Staatsgerichtshofs*

Der Staatsgerichtshof prägte im «leading case»<sup>20</sup> eine *neue Willkürformel*. Er fand:

«Zu den vom Staatsgerichtshof zu prüfenden Grundrechtsverletzungen gehören auch Verstösse gegen das in Art. 31 LV verankerte Willkürverbot. Auch wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist, hat der Staatsgerichtshof auf entsprechenden Antrag zu prüfen, ob eine Verletzung des Willkürverbots vorliegt. Willkür liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Staatsgerichtshof eine Entscheidung als unrichtig qualifiziert. Die Verfassungsmässigkeit ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Wenn allerdings eine sachliche Begründung fehlt, wenn die Ent-

---

<sup>20</sup> Urteil vom 24. Oktober 1996, StGH 1995/28, LES 1/98, S. 6 ff.

scheidung nicht vertretbar und somit stossend ist, liegt Willkür vor. Das Willkürverbot hat somit die Funktion eines Auffanggrundrechtes: Es soll gewissermassen als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht dienen, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist.»

Der Gerichtshof hatte sich in diesem Entscheid erfreulicherweise von der alten, zu restriktiven Willkürformel gelöst, in der u.a. noch von «Denkunmöglichkeit» als Willkürfall die Rede war.<sup>21</sup> Schön wäre es gewesen, wenn der Staatsgerichtshof auch den vom Schweizerischen Bundesgericht entwickelten Satz übernommen hätte, wonach ein staatlicher Akt mitunter willkürlich sei, «wenn er in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft».<sup>22</sup>

Was das Verfahren zur Bestimmung jener Linie betrifft, welche die «in einem Rechtsstaat gerade noch vertretbare» von einer «qualifiziert falschen Entscheidung» trennt, führte der Gerichtshof richtigerweise aus, er habe bei jeder Willkürbeschwerde die vorgebrachten Argumente grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz genau zu prüfen – auch wenn die vom Staatsgerichtshof aus dieser Analyse zu ziehenden Folgerungen grundsätzlich andere seien als bei einer ordentlichen Gerichtsinstanz; eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen.

In einem weiteren Fall anerkannte der Staatsgerichtshof das Willkürverbot als ungeschriebenes Grundrecht. Dieser Schritt ist bedeutsam. Denn bisher hatte der Staatsgerichtshof, ausgehend vom Prinzip der Geschlossenheit der Verfassung, die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte abgelehnt und das Willkürverbot dem Gleichheitssatz der Ver-

---

<sup>21</sup> Zur bisherigen Praxis vgl. Wolfgang Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, Vaduz 1994, S. 220 ff.; zum Ganzen ders., Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 1995/4, S. 103 ff.

<sup>22</sup> Die bundesgerichtliche Formel lautete: «Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist» (vgl. BGE 125 I 186 E. 7a S. 166; BGE 123 I E.1a S. 5; BGE 123 I S. 1 ff., 5, E. 4a – je mit weiteren Hinweisen).

fassung zugeordnet. Er erkannte nun aber, dass sich Gleichheitssatz und Willkürverbot zwar überschneiden, offensichtlich aber auch je eigenständige Schutzgehalte aufweisen. Es heisst nunmehr unter den Leitsätzen<sup>23</sup>:

«Während das schweizerische Bundesgericht ungeschriebene Grundrechte in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung anerkennt, hat sich der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung für die Geschlossenheit der Verfassung und somit gegen die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ausgesprochen. Nachdem inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt wird, erscheint es nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennt, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten. Vor dem Hintergrund dieser Erwägung ist es gerechtfertigt, dem Willkürverbot den Status eines solchen ungeschriebenen Grundrechts zuzuerkennen.»

Bei der Durchsicht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes lassen sich allerdings keine besonders spektakulären, griffigen Willkürfälle finden.<sup>24</sup> So rügte zwar der Staatsgerichtshof im (in der Öffentlichkeit emotional diskutierten) Theater-am-Kirchplatz-Fall<sup>25</sup> die Auffassung der Vorinstanz, da sie willkürlich und unhaltbar sei, stillschweigend über zentrale Fakten hinweggegangen sei und im Ergebnis krass der eigenen Argumentationsbasis widerspreche; doch beeilte sich der Gerichtshof hinzuzufügen, die Qualifizierung einer Gerichtsentscheidung durch den Staatsgerichtshof als willkürlich bedeute noch nicht, «dass er damit ge-

<sup>23</sup> Urteil vom 22. Februar 1999, StGH 1998/45, LES 1/2000, S. 1.

<sup>24</sup> Abgesehen vom erwähnten «leading case» (es ging hier um die aktive Klagelegitimation einer ausländischen Konkursmasse in einem Inlandprozess) könnten aus der Praxis des Staatsgerichtshofes etwa genannt werden: Urteil StGH 1996/23 (Korrektur einer klaren Aktenwidrigkeit und Hinweis auf den objektiven Charakter des Willkürverbots), Urteil StGH 1998/35 (dass sich ein Teil der liechtensteinischen Treuhänder für ihre Tätigkeit keiner juristischen Person bedienen durften, wurde vom Staatsgerichtshof als reine Schikane des Gesetzgebers angesehen) oder der «Theater-am-Kirchplatz-Fall», Urteil StGH 1998/44, Jus & News 1999/1, S. 28 ff.

<sup>25</sup> A.a.O., (Anm. 24).

wissermassen das Abgleiten des Rechtsstaates in den Unrechtsstaat» angewendet habe.

Dass nun das Willkürverbot als eigenständiger Grundrechtstatbestand und besonderer, eigenständiger «Fokus» des Gerechtigkeitsgedankens in der liechtensteinischen Grundrechtsordnung sichtbar wird, fördert die Verfassungsklarheit und ist, in meinen Augen, als ein dogmatischer Durchbruch und Fortschritt anzusehen.

### *Der Richter als Hüter von Recht und Gerechtigkeit*

Auf die Frage «Was ist Gerechtigkeit?» gibt es letztlich keine verbindliche Antwort. Es ist eine alte Einsicht der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft, dass der Gerechtigkeitsgedanke offenbar erst im Fall seiner konkreten und krassen Verletzung für den Juristen greifbar wird. Gerichten, deren Rechtsprechung sich – wie eingangs aufgezeigt – letztlich am Gerechtigkeitsgedanken zu orientieren hat, wird denn auch in allen Rechtskulturen ein hoher Symbolwert zugemessen. Sie erscheinen als Tempel<sup>26</sup> (in denen Opfer gebracht werden), als Kampfstätten, in denen Dramen aus dem menschlichen Leben sich abspielen und behandelt und entschieden werden.<sup>27</sup> Eine grosse Errungenschaft, die von der Magna Charta über den amerikanischen Supreme Court in die moderne Rechtskultur eindrang, ist – als institutionelle Garantie zum Schutz von Recht und Gerechtigkeit<sup>28</sup> – die Unabhängigkeit der

---

<sup>26</sup> Paul Johann Anselm von Feuerbach beginnt seine Antrittsrede als erster Präsident des Appellationsgerichts mit dem Satz: «Indem ich in dieser mir feierlichen Stunde zum ersten Mal in Ihre Mitte trete, fühle ich das Innerste meines Gemüts von der Grösse des Berufs durchdrungen, für welchen wir in diesem Tempel der Gerechtigkeit vereinigt sind.» In: Paul Johann Anselm von Feuerbach, *Die hohe Würde des Richteramts*, in: Ders., *Naturrecht und positives Recht: von Gerhard Haney*, Freiburg i.Br. 1993, S. 226 ff., 231.

<sup>27</sup> Anschaulich Hans Peter Walter, *Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters*, in: Jörg Schmid/Pierre Tercier (Hrsg./Ed.), *Psychologie und Recht – Psychologie et Droit – Symposium zum 60. Geburtstag von Peter Gauch – Symposium pour le 60e anniversaire de Peter Gauch*, Zürich 2000. Zu Recht schreibt Walter (S. 33 ff.): «Konflikte bedürfen jedoch vorerst nicht der Entscheidung, sondern der Behandlung, und das Verfahrensrecht wäre mit Vorteil als umfassende Streitbehandlungslehre zu begreifen.»

<sup>28</sup> Zum Ganzen etwa René Rhinow, *Die Bundesverfassung 2000 – Eine Einführung*, Basel/Genf/München 2000, S. 191 ff.; Stefan Trechsel, *Gericht und Richter nach der EMRK*, in: Robert Hauser/Jörg Rehberg/Günther Stratenwerth (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Peter Noll*, Zürich 1984, S. 385 ff.

Justiz von der politischen Gewalt. Max Lerner schrieb zum Konzept des «Rule of law»:

«The subjection of all public officials to a higher law that is «common» not only in the sense that it is available to all men but also in the sense that it exempts no one was carried over into the American colonies, and it took the form here of the concept of the Constitution as a «fundamental law». It cropped up timorously in some of the early cases that are now cited as forerunners of *Marbury v. Madison*, and in that case it took its first long step towards being converted into the doctrine of judicial review. It has been the principle ideological force bolstering judicial review as a necessary doctrine in a «government of laws and not of men». It is an influence that lingers today in the minds of those who never heard of Coke, and who do not know the meaning – much less the «spirit» – of the common law.»<sup>29</sup>

Es ist kein Zufall, dass sich auch Archibald Cox, Sonderbeauftragter im Watergate-Prozess gegen Präsident Nixon, auf die lange, mit der «Magna Charta» einsetzende Geschichte des «Rule of Law» berief. Er erinnerte an die von Chief Justice Coke an König James I. erteilte Antwort: «The King ought not to be under any man, but is under God and the Law.» Und er berief sich auf ein Dictum von Justice Robert H. Jackson:

«With all its defects, delays and inconveniences, men have discovered no technique for long preserving free government except that the Executive be under the law, and that the law be made by parliamentary deliberations.»<sup>30</sup>

Zur Klärung von Ungewissheiten über Fragen von Recht und Gerechtigkeit sehen wir uns unabdingbar auf die Figur des Richters verwiesen. Das besondere Verfahren des Verfassungsprozesses und die besondere Legitimation des Verfassungsrichters scheinen Gewähr dafür zu bieten, dass angesichts des jeweiligen konkreten Falles ein verantwortbares Urteil über die Verletzung oder Nichtverletzung des Willkürverbotes oder andere Gerechtigkeitstopoi gefällt wird.

---

<sup>29</sup> Max Lerner, *Nine Scorpions in a Bottle – Great Judges and Cases of the Supreme Court*, New York 1994, S. 28.

<sup>30</sup> Archibald Cox, *The Court and the Constitution*, Boston 1987, S. 9 f.



Paul Johann Anselm von Feuerbach rief in seiner Antrittsrede als erster Präsident eines Appellationsgerichts über «Die hohe Würde des Richteramts» im Jahre 1817 mit den folgenden Worten eine alte Einsicht in Erinnerung:

«Die Staatsgewalt, welche sich zu verstärken meinte, wenn sie die Richter ihrem Belieben unterworfen und aus freien Dienern des Rechts dienstwillige Knechte der Willkür sich erzogen hätte, würde bei weitem mehr verloren als gewonnen, vielmehr nichts gewonnen und alles verloren haben. Mit der Freiheit selbständiger Richter hätte sie die Gerechtigkeit im Staate aufgehoben und mit ihr eben dasjenige, was stärker als Heeresmacht die Staaten hält und die Throne stützt. Denn auch Heeresmacht ist nur mächtig durch die öffentliche, Geister und Herzen durchdringende Meinung, die sich aber empört von jedem abwendet, der sich von der Gerechtigkeit abwendet hat.»<sup>31</sup>

Liechtenstein verfügt über eine stark ausgebauten Gerichtsordnung. Der Einbezug von ausländischen, d. h. von österreichischen und schweizerischen Richtern, ins liechtensteinische Justizsystem erhöht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und insbesondere auch den Anschein der Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Rechtssuchenden und Rechtsunterworfenen.

Der Staatsgerichtshof, den Josef Kühne als die Krönung des liechtensteinischen Justizsystems darstellte und dessen Jubiläum wir feiern, ist das älteste kontinuierlich bestehende Verfassungsgericht der Welt. Ihm ist die Aufgabe übertragen, im Rahmen der liechtensteinischen Verfassungsordnung letztinstanzlich die Grundrechte zu schützen und insbesondere in – soweit dies möglich ist – nachvollziehbarer Weise das Willkürverbot zu handhaben.<sup>32</sup> Für den letztlich tatbestandmässig nicht mehr erschliessbaren Verfassungskern des Willkürverbotes oder des Gebotes minimaler Gerechtigkeit halten wir uns an das – wohl nicht

---

<sup>31</sup> Von Feuerbach, a.a.O., S. 231.

<sup>32</sup> Zum Ganzen vgl. etwa Gerard Batliner, *Der konditionierte Verfassungsstaat*, in diesem Band, S. 109 ff.; Josef Kühne, *Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen*, EuGRZ 1988, S. 230 ff.; Daniel Thürer, *Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung*, Archiv des Völkerrechts, Heft 2, 1998, S. 98 ff.; insbes. S. 121 ff.

ohne Rücksicht auf seine eigene Berufslaufbahn geprägte – Wort von Lord Denning: «someone must be trusted. Let it be the judges.»<sup>33</sup>

### *Noch einmal: Was ist Gerechtigkeit?*

Wir greifen zum Abschluss erneut die anfänglich naiv gestellte Frage auf, was Gerechtigkeit sei. Wir haben Kriterien, aber keine schlüssige Formel gefunden. Vielleicht ist ein Ansatzpunkt, dass gerecht ist, was in einer bestimmten Gesellschaft in einem offenen, repräsentativ und fair geführten Dialog von den Beteiligten unabhängig von Gewalt und Interessendruck in einem konkreten Fall als gerecht und vernünftig erachtet wird. Ein ideales Forum des Dialogs bildet ein Gericht, vor allem ein Verfassungsgericht. Da stellt sich die Frage, ob das Gericht mit einer Stimme sprechen soll oder – wie etwa beim amerikanischen «Supreme Court» üblich und auch beim deutschen Bundesverfassungsgericht anzutreffen – auch individuelle (zustimmende oder abweichende) Rechtsmeinungen der Richter zugelassen werden sollen. Ideal wäre an sich eine Vielfalt von Meinungen, weil hier die Offenheit des Rechts(fortbildungs)prozesses transparent zum Ausdruck kommt. Dies wäre jedenfalls nach Auffassung von Louis D. Brandeis, Richter am amerikanischen Supreme Court, für die Verfassungsgerichtsbarkeit angezeigt:

«Brandeis was» – so ein Biograph – «not too uncomfortable withholding a dissent in a case involving statutory construction, but there was a special function of dissent in constitutional cases. In ordinary cases there is a good deal to be said for not having dissents – you want certainty and definiteness and it doesn't matter terribly how you decide so long as it is settled. But in these constitutional cases, since what is done is what you (Frankfurter) called statesmanship, nothing is ever settled – unless statesmanship is settled and at an end.»<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Lord Denning, *What next in Law*, London 1982, S. 330.

<sup>34</sup> Philippa Strum, *Louis D. Brandeis, Justice for the People*, Cambridge (Mass.) 1984, S. 366. Vgl. in diesem Sinn auch Archibald Cox, *The Warren Court – Constitutional Decision as an Instrument of Reform*, Cambridge (Mass.)/London 1968, S. 22: «Legal logic has no value for its own sake. Law is a human instrument designed to meet men's

In einem kleinen Gemeinwesen wie Liechtenstein und in Gerichten, in denen Berufs- und Laienrichter zusammenwirken, könnte es der Autorität des Gerichtes allerdings auch förderlich sein, dem «Roma locuta»-Prinzip zu folgen, die Judikatur aber in einen Dialog mit den anderen staatlichen Institutionen, der Wissenschaft und der Gesellschaft einzu-beziehen.<sup>35</sup> Zentral bleibt die These, dass die Verantwortung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit primär in die Hände des Richters – vor allem auch des Verfassungsrichters – gelegt ist, wobei hinzuzufügen ist, dass auch der Richter, der über keine eigenen Machtmittel verfügt, Recht und Gerechtigkeit bloss Nachachtung zu verschaffen vermag, wenn seine Erkenntnisse – zumindest im grossen und ganzen – vom öffentlichen Bewusstsein der Gesellschaft mitgetragen werden.

Für mich als Wissenschaftler sind die Ansprüche bei der Definition der Gerechtigkeit bescheidener. Ich halte es mit Hans Kelsen, der – die Antwort relativierend ins Ermessen des einzelnen Menschen stellend – zum Schluss kam:

«Es wäre mehr als anmassend, meine Leser glauben zu machen, mir könnte gelingen, was die grössten Denker verfehlt haben. Und in der Tat, ich weiss nicht und kann nicht sagen, was Gerechtigkeit ist, die absolute Gerechtigkeit, dieser schöne Traum der Menschheit. Ich muss mich mit einer relativen Gerechtigkeit begnügen und kann nur sagen, was Gerechtigkeit für mich ist. Da Wissenschaft mein Beruf ist und schon das wichtigste in meinem Leben, ist es jene Gerechtigkeit, unter deren Schutz Wissenschaft, und mit Wissenschaft Wahrheit und Aufrichtigkeit gedeihen können.»<sup>36</sup>

---

needs. The ultimate goals of the law are no different from those of a Council of wise Men. The question is, how much and how fast can a court pursue what it sees as the goals of society without impairing the long run usefulness of judge-made law in contributing to their achievement.»

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Jörg Paul Müller, *Demokratische Gerechtigkeit*, München 1993, insbes. S. 188 f.; vgl. auch Daniel Thürer, *Jurisprudenz – Kunst oder Wissenschaft?* In: Alois Ricklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hrsg.), *Festschrift für Gerard Batliner*, Basel/Frankfurt a.M. 1993, S. 537 ff.

<sup>36</sup> Hans Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit?*, Wien 1953, S. 43.

## Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter\*

*Gerard Batliner*

### *Übersicht*

*Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter und das Ausstandsverfahren – Die verfassungsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unter dem Einfluss neuester Entwicklungen – Der konditionierte Verfassungsstaat*

Die Entwicklungen der letzten Jahre in Liechtenstein zeigen, in welchem Masse der liechtensteinische Verfassungs- und Rechtsstaat angefochten ist. Wenn Staatsgewalten beginnen, auf die Unabhängigkeit der Richter unzulässigen Einfluss zu nehmen, bleibt den Richtern gegebenenfalls nur der Ausweg in den Ausstand. Verdichten sich die Einwirkungen zunehmend auf Verfassungsfragen, wird das Verfassungsgericht als Hüter der Verfassung infrage gestellt. Und mit ihm die Verfassung selbst. Die stärkeren Kräfte im Staat setzen sich durch.

Der Politikwissenschaftler und Jurist Alois Riklin setzt sich in seinem Werk mit den grossen institutionellen Erfindungen alter griechischer und westlicher Zivilisation zur Steuerung, Aufteilung und Kontrolle staatlicher Macht auseinander. Er zeigt auf, dass die Institutionen ebenso des rechten persönlichen Umganges bedürfen. Ihm, der in der Schweiz beheimatet ist, aber auch in Liechtenstein, insbesondere am Liechtenstein-Institut Wurzeln geschlagen hat und aufmerksam das politische und verfassungsrechtliche Geschehen beidseits des Rheins verfolgt, sei diese Arbeit gewidmet.

---

\* Dieser Beitrag ist dem Band Roland Kley/Silvano Möckli (Hg.), *Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik*, Festschrift für Alois Riklin zum 65. Geburtstag, entnommen. Bern: Paul Haupt, 2000, S. 388–419.

## *I. Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter und das Ausstandsverfahren*

### *1. Der unabhängige und unparteiische Richter: der Begriff*

Ein Rechtsstaat braucht Richter, die unabhängig und unparteiisch sind. Das in Art. 33 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung gewährleistete Recht auf den ordentlichen Richter beinhaltet nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes das Recht auf den zuständigen Richter und die richtige Besetzung des Gerichtes; die richtige Besetzung des Gerichtes setzt voraus, dass eine Streitsache durch unabhängige und unparteiische Richter beurteilt wird.<sup>1</sup> Dem entspricht das Grundrecht auf ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal in Zivil-, Straf- und teils auch Verwaltungssachen gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK.<sup>2</sup>

Die zahlreichen weiteren verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind aber nicht nur grundrechtliche Konkretisierungen, sondern auch objektivrechtliche Regelungen.<sup>3</sup> Sie sind nicht nur in den ordentlichen Gerichtsverfahren zu beachten und nicht nur im Verfassungsbeschwerdeverfahren, sondern auch in Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, wo keine subjektiven Grundrechte geltend gemacht werden: z.B. in den Verfahren der Auslegung der Verfassung (Art. 112 LV) oder der abstrakten Normenkontrolle (Art. 104 Abs. 2 LV) durch den Staatsgerichtshof, die der Verwirklichung der objektiven Rechtsordnung dienen und die nur von besonders legitimierten Staatsorganen oder Gemeinden ausgelöst werden können. Schon der Anspruch auf den in Art. 33 Abs. 1 nicht weiter

---

<sup>1</sup> StGH 1998/25, Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 5 (8), Ziff. 4.1 der Entscheidungsgründe; ebenso StGH 1989/14, LES 1992, 1 (3). Ebenso Praxis in der Schweiz zu Art. 58 Abs. 1 (alt) BV: BGE 91 I 401f., 92 I 275 f.; in Deutschland zu Art. 101 Abs. 1 GG: BVerfGE 21, 139 (145 f.). Zum Ganzen: Höfling, Wolfram: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (LPS 20). Vaduz: Verlag LAG, 1994. S. 231. Kley, Andreas: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (LPS 23). Vaduz: Verlag LAG, 1998. S. 264 ff. Allgemein: Jehle, Hanspeter: «Die richterliche Unabhängigkeit in der liechtensteinischen Rechtsordnung». In: LJZ, Sondernr. Oktober 1986, S. 133–137.

<sup>2</sup> Vgl. StGH-Urteile in Anm. 1. EMRK für Liechtenstein in Kraft seit 8.9.1982 (LGBI. 1982/60). Sie ist innerstaatlich unmittelbar anwendbar: vgl. Batliner, Gerard: «Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention». In: Geiger/Waschkuhn (Hg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14). Vaduz: Verlag LAG, 1990. S. 91–180 (145 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Jehle (Anm. 1).

definierten «ordentlichen Richter» bezieht in gewissem Sinne seinen Inhalt und seine Konturen aus den anderen in der Rechtsordnung objektiv gefassten verfassungsmässigen und gesetzlichen Regelungen.

Der Staatsgerichtshof befasst sich in einem Gutachten<sup>4</sup> mit Einzelfragen der richterlichen Unabhängigkeit. Er nimmt Bezug auf Kurt Eichenberger, der fünf Teilbegriffe richterlicher Unabhängigkeit ausmacht,<sup>5</sup> darunter die Unabhängigkeit gegenüber nichtrichterlichen Gewalten, die Unabhängigkeit gegenüber den an der Rechtsprechung als Parteien Beteiligten und diejenige gegenüber soziologischen Wirklichkeiten; zur Unabhängigkeit zählt er auch jene gegenüber Organen der richterlichen Gewalt selbst: die richterliche Eigenständigkeit. Karl August Bettermann spricht von Staatsunabhängigkeit, Parteiunabhängigkeit und Gesellschaftsunabhängigkeit.<sup>6</sup> Unabhängigkeit ist ein defensives Prinzip. Es ist Un-Abhängigkeit, Nicht-Abhängigkeit von fremden, von aussenstehenden Kräften ausgehenden Einwirkungen.<sup>7</sup>

Richterliche Unabhängigkeit ist nicht dasselbe wie Unparteilichkeit (Unvoreingenommenheit, Unbefangenheit). «Parteilichkeit» [...] ist die unsachliche innere Einstellung des Richters zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, aus der heraus er in die Behandlung und Entscheidung dieses Falles auch unsachliche, sachfremde Momente mit einfließen lässt mit der Folge, dass er daraufhin, von der Sache selbst her nicht gerechtfertigt, einen Prozessbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder aber zumindest dahin tendiert.»<sup>8</sup>

Abhängigkeit und Parteilichkeit sind in der Realität häufig miteinander verbunden. Parteilichkeit ist oft die Folge richterlicher Abhängigkeiten, «Bevorzugung und Benachteiligung sind in der Regel verwirk-

---

<sup>4</sup> StGH 1980/9 (Gutachten), LES 1982, 8 (9 f.).

<sup>5</sup> Eichenberger, Kurt: Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem. Abhandlungen zum Schweizerischen Recht NF (Heft 341). Bern: Stämpfli, 1960. S. 43 ff.

<sup>6</sup> Bettermann, Karl August: «Die Unabhängigkeit der Gerichte und der gesetzlichen Richter». In: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hg.): Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte III/2. Berlin: Duncker & Humblot, 1959. S. 523–642 (525). Ähnlich Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II. München: Beck, 1980. S. 909 f.

<sup>7</sup> Vgl. Eichenberger (Anm. 5), S. 31 f.

<sup>8</sup> Riedel, Joachim: Das Postulat der Unparteilichkeit des Richters – Befangenheit und Parteilichkeit – im deutschen Verfassungs- und Verfahrensrecht. Schriften zum Prozessrecht (Bd. 65). Berlin: Duncker & Humblot, 1980. S. 86. Ähnlich auch Eichenberger (Anm. 5), S. 25, 44.

lichte Abhängigkeiten».<sup>9</sup> Doch die Begriffe sind auseinanderzuhalten. Die begrifflichen Unterschiede zwischen richterlicher Abhängigkeit und Parteilichkeit zeigen sich am augenfälligsten, wo die Phänomene faktisch nahezu ineinanderfließen: beim Verhältnis von Parteiabhängigkeit und Parteilichkeit. Theoretisch ist es denkbar, dass ein parteiabhängiger Richter objektiv sachlich und unparteiisch entscheidet. Doch die Rechtsordnung lässt es nicht darauf ankommen. Um das Tätigwerden eines Richters als unzulässig erscheinen zu lassen, genügt es, dass einer der beiden Tatbestände, die Parteiabhängigkeit oder die Parteilichkeit, gegeben ist, oder schon, dass hinsichtlich der Parteiunabhängigkeit oder der Unparteilichkeit legitime Zweifel vorliegen.

Das Gesetz gewährt eine doppelte Absicherung: 1. Stets wenn ein relevanter, wie immer gearteter äusserer Abhängigkeitsfall gegeben ist, darf der betreffende Richter nicht amtieren. Dahinter steckt die richtige Annahme, dass ein abhängiger Richter in der Realität auch nicht unparteiisch sein kann oder zumindest den Anschein erweckt, nicht unparteiisch zu sein. 2. Auch, wenn zureichende Gründe von Parteilichkeit vorliegen, darf ein Richter nicht tätig werden, gleichgültig, ob die Parteilichkeit als Folge von Abhängigkeiten oder als per se gegeben erscheint.<sup>10</sup> Es kann durchaus sein, dass die Parteilichkeit nicht auf Abhängigkeiten zurückgeht (oder dass das Ineinander von Fremdeinwirkungen und eigenem Zutun nicht mehr auflösbar ist): etwa bei persönlichen Aversionen gegenüber einer Partei, bei persönlicher Feindschaft oder enger Freundschaft. Beides, sowohl die Unabhängigkeit als auch die Unparteilichkeit, ist erforderlich für einen fairen Prozess. Es genügt, wenn ein Erfordernis fehlt, um im konkreten Fall als Richter auszuscheiden.

---

<sup>9</sup> Eichenberger (Anm. 5), S. 25.

<sup>10</sup> Im Urteil StGH 1998/50 vom 4.5.1999 (noch nicht veröffentlicht) sind die Parteilichkeit als Folge von Parteibindung(-abhängigkeit) und Parteilichkeit per se ganz zusammengezogen (Ziff. 3.1 der Entscheidungsgründe).

2. *Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Verfassungsrichter.  
Die Ausstandsregeln, insbesondere diejenige des Art. 7 lit. d LVG,  
und das Ausstandsverfahren*

Der Staatsgerichtshof (Verfassungsgericht) besteht aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Die Mehrheit der fünf Mitglieder (darunter der Präsident) und der Stellvertreter (darunter der Stellvertreter des Präsidenten) müssen gebürtige Liechtensteiner sein (Art. 105 LV; Art. 2 StGHG). Einer bewährten Praxis und Tradition entsprechend gehören dem Staatsgerichtshof jeweils ein Schweizer und ein Österreicher als Richter und ebensoviele als Stellvertreter an.

a) *Die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter:* Nach Art. 106 der Verfassung stehen die Mitglieder des Staatsgerichtshofes «unter dem Schutze der richterlichen Unabhängigkeit». Sie sind «in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen» (Art. 8 Abs. 1 StGHG).

Die *Unabhängigkeit gegenüber anderen Staatsorganen* wird fürs Erste durch generell-abstrakte *personelle Unvereinbarkeiten* abgesichert. Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landtag (Art. 46 Abs. 4 LV) oder mit derjenigen in der Regierung (Art. 3 Abs. 1 StGHG). Die Richter stehen sodann *zu keinem anderen Staatsorgan in einem Unterordnungsverhältnis*. Sie sind sachlich und personell weisungsunabhängig. «In der Ausübung ihres Richteramtes dürfen [die Richter] keine Befehle und Ratschläge des Fürsten, der Regierung oder einer anderen Behörde entgegennehmen» (Art. 8 Abs. 2 StGHG). Sie dürfen in Rechtssachen keinem Staatsorgan und niemandem sonst berichten (ebenda). Das Gesetz verbietet dem Richter, Weisungen oder Ratschläge anderer Staatsorgane entgegenzunehmen, aber es verbietet den anderen Staatsorganen nicht explizit, solche Weisungen und Ratschläge zu erteilen. Gleichwohl ist in der übergeordneten Verfassungsbestimmung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 106 LV) das Verbot an die anderen Staatsorgane impliziert, solche Weisungen und Ratschläge zu erteilen. Ergehen solche dennoch, greifen sie ein in die verfassungsrechtliche richterliche Unabhängigkeit. Sind die Eingriffe oder Einflussnahmen geeignet, legitime Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit hervorzurufen, bleibt nach liechtensteinischem Recht der



Ausstand des oder der betreffenden Richter unter Umständen als die einzige Antwort (vgl. unten lit. c zur Ausstandsregel von Art. 7 lit. d LVG).

Es ist indessen unvermeidlich, dass die Verfassungsrichter zu Beginn von irgendeinem Staatsorgan in ihr Amt *bestellt* werden, womit auch die personelle Zusammensetzung des Gerichtes bestimmt wird. Alle Richter und Stellvertreter werden vom Landtag gewählt; die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters bedarf der landesfürstlichen Bestätigung (Art. 105 LV; Art. 4 StGHG). Die Amtsdauer beträgt, aufgrund einfachgesetzlicher Regelung (Art. 4 StGHG), fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind gesetzlich zulässig. Die unabhängigen Richter können während deren Amtsdauer durch kein Staatsorgan (ausser durch den Staatsgerichtshof selbst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) abberufen werden (Art. 9 StGHG). Doch schliesst die ungewöhnlich kurze Amtsdauer verbunden mit der Möglichkeit, das Amt eines Richters zu erneuern oder nicht, vorauswirkende Einflussnahmen durch den Landtag oder durch den Fürsten auf das Verhalten des Richters nicht aus.<sup>11</sup> Werden hier normale Praktiken der Wiederbestellung (zwei, drei Amtsdauern) verlassen oder nur schon durch Vorankündigungen oder Andeutungen seitens der Bestellungsorgane in Frage gestellt, gewährt die einfachgesetzliche Regelung dem Richter den verfassungsrechtlichen «Schutz der richterlichen Unabhängigkeit» (Art. 106 LV) unter Umständen nicht mehr. Das Feld sonstiger behördlicher, auch faktischer Einflussnahmen ist breit.

Solche Fremdeinwirkungen sind nicht immer leicht auszumachen. Um möglichst sicherzugehen, prüft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht nur die fassbaren institutionellen Garantien (Art der Bestellung, Amtsdauer, Sicherungen gegen äussere Pressionen), sondern zählt schon die Frage, ob die Unabhängigkeit nach ihrem äusseren Erscheinungsbild gewährleistet ist oder nicht.<sup>12</sup> «Pour déterminer si un organe peut passer pour indépendant – notamment à l'égard de l'exécu-

---

<sup>11</sup> Eichenberger (Anm. 5), S. 229. Vgl. Batliner, Gerard: Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Vaduz: Verlag LAG, 1998. Rz. 113, sowie II. Ziff. 4 dieses Aufsatzes.

<sup>12</sup> Villiger, Mark: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zürich: Schulthess, 2. Aufl. 1999. Rz. 415 ff.; Peukert, Wolfgang. In: Frowein/Peukert: Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar. Kehl: N.P.Engel, 2. Aufl. 1996. S. 250 ff. (Rz. 124 ff.); Harris/O'Boyle/Warbrick: Law of the European Convention on Human Rights. London: Butterworths, 1995. S. 233 f.

tif et des parties [...] –, la Cour a eu égard au mode de désignation et à la durée du mandat des membres [...], à l'existence de garanties contre des pressions extérieures [...] et au point de savoir s'il y a ou non apparence d'indépendance [...].»<sup>13</sup>

Die EMRK gilt für Zivil-, Straf- und teils Verwaltungsgerichtsverfahren. Welches sind nun die Kautelen des liechtensteinischen Rechts, wenn von anderen Staatsorganen oder Organwaltern auf die Verfassungsrichter des Staatsgerichtshofes Einfluss genommen wird oder Einflüsse wirksam sind? Das Gesetz begegnet solchen Einwirkungen und Einflussnahmen auf die Unabhängigkeit nicht direkt, sondern indem es, wie noch dargetan wird, alle Phänomene erfasst, die im konkreten Fall eine Befangenheit (Parteilichkeit) oder den Anschein der Parteilichkeit bewirken. Indem das Gesetz einen Schutz gegen Parteilichkeit anbietet, schützt es nicht nur gegen Parteilichkeit per se, sondern auch gegen Einflussnahmen auf die richterliche Unabhängigkeit. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Richter, dem die Unabhängigkeit fehlt, auch nicht unbefangen sein kann.

Zur richterlichen Unabhängigkeit gehört auch die relative *richterliche Eigenständigkeit gegenüber der richterlichen Gewalt* selbst. Grundsätzlich können die Verfassungsrichter staatsgerichtshofsintern nicht durch andere Verfassungsrichter ersetzt werden (Inamovibilität), es sei denn es liege ein Ausstandsgrund vor. Ob aber ein Ausstandsfall in Bezug auf einen Richter gegeben ist, beurteilt vor der Gerichtshofsitzung prinzipiell der Präsident und während der Sitzung das Richterkollegium unter Einschluss der allenfalls vom Ausstand betroffenen Richter (vgl. unten lit. d). Dies kann bei nicht sorgfältiger Handhabung zu Manipulationen der ordentlichen Zusammensetzung des Gerichtshofes führen. Wird so festgestellt oder entschieden, dass ein Ausstandsfall besteht, sind nochmals Einflussmöglichkeiten bei der Ad-hoc-Auswahl der nicht ad personam bestellten stellvertretenden Richter (ausgenommen bei der Stellvertretung des Präsidenten) und mithin der Zusammensetzung des Gerichtshofes gegeben.<sup>14</sup> Hier könnte eine Rotations- oder Losziehungsregel das Verfahren objektivieren.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Arrêt Campbell et Fell, Série A: Arrêts et décisions, Vol. 80, § 78.

<sup>14</sup> Vgl. StGH 1982/1–25, LES 1983, 74 (75).

<sup>15</sup> Unter Beachtung der mehrheitlichen Besetzung mit gebürtigen Liechtensteinern (Art. 105 LV).

Um die richterliche *Unabhängigkeit gegenüber den Parteien* zu gewährleisten, kennt das Gesetz eine Reihe von Ausstandsregeln. Für den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit i.e.S. (Auslegung der Verfassung, Normenkontrolle und Grundrechtsschutz), die hier allein behandelt wird, erklärt das Gesetz im wesentlichen die für die Verwaltungsbeschwerdeinstanz bestehenden Ausstandsregeln (Ausschluss und Ablehnung) als auch auf den Staatsgerichtshof entsprechend anwendbar (Art. 6 Abs. 3 StGHG; Art. 6 und 7 LVG).<sup>16</sup>

Die Unabhängigkeit gegenüber den Parteien wird durch zwei Typen von Ausstandsgründen, die jeweils im individuell-konkreten Einzelfall auftreten können, sichergestellt: durch die Festlegung von Ausschlussgründen einerseits und von Ablehnungsgründen andererseits, welche Gewähr dafür bieten sollen, dass bei deren Vorliegen ein Richter im Ausstand ist oder in Ausstand tritt. Die Ausschlussgründe (Art. 6 LVG) sind in jedem Falle und bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens zu beachten: etwa in Fällen, in welchen ein Richter selbst Partei ist, selbst Mitberechtigter ist, mit einer der Parteien nahe verwandt oder verschwägert ist etc. Die Ablehnungsgründe dagegen (Art. 7 LVG) sind jeweils geltend zu machen und können möglicherweise von den Parteien verwirkt werden (vgl. § 15 Abs. 3 GOG). Unter den Ablehnungsgründen finden sich überraschenderweise auch solche, die durchaus als objektive Ausschlussgründe gelten könnten: wenn ein Richter «selbst Mitglied einer Gesellschaft oder an einer juristischen Person [...] beteiligt ist, um deren Verwaltungssache es sich handelt» (Art. 7 lit. c LVG). Andererseits fallen etwa die Ausschlussgründe des Art. 6 Abs. 1 lit. e (z.B. Teilnahme an früherem oder an Ausgangs-Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger)<sup>17</sup> und verschiedene Ablehnungsgründe von Art. 7 eher unter die Kategorie der richterlichen Befangenheit (Parteilichkeit) als unter diejenige der Parteiabhängigkeit. Parteiabhängigkeiten und Parteilichkeit fließen oft ununterscheidbar ineinander.

b) Die *richterliche Unparteilichkeit (Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit)*: Mit den Ausstandsregeln der Art. 6 und 7 LVG soll auch jede

---

<sup>16</sup> StGH 1983/1/V, LES 1984, 65.

<sup>17</sup> Für strikte Anwendung (in anderem Zusammenhang): StGH 1961/2 (Gutachten) vom 14.12.1961, ELG 1962-66, 179 (181).

Art von richterlicher Parteilichkeit erfasst werden. Nach dem Gesetz unterliegt es keinem Zweifel, dass Parteilichkeit nicht nur dann gegeben ist, wenn der Richter eine Partei bevorzugt oder benachteiligt, sondern auch, wenn er eine unsachliche Einstellung oder Voreingenommenheit zum Gegenstand des konkreten Verfahrens mitbringt (z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. e, 7 lit. b LVG).<sup>18</sup>

c) Die *Ausstandsregel von Art. 7 lit. d LVG*: Es handelt sich um eine generalklauselartige Schutz- und Auffangbestimmung für die Richterablehnung bei richterlicher Parteilichkeit überhaupt, sei diese unmittelbar als Parteilichkeit oder als Folge von Einwirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit gegeben. Die Bestimmung lautet:

«Ein [Richter . . . ] kann abgelehnt werden: . . . d) wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, [die richterliche] Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere wenn [der Richter] mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreite oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei sich befindet.»

Diese Ablehnungsregel (erster Satzteil) schützt gegen Parteilichkeit wie auch gegen Abhängigkeiten, die nicht schon anderswie ausgeschaltet sind. Gleichgültig, ob die Parteilichkeit (Befangenheit, Voreingenommenheit) per se gegeben oder die Folge von Abhängigkeiten ist, mit der Auffangbestimmung werden auch allfällige Abhängigkeiten erfasst. Das Recht sichert den unabhängigen und unbefangenen Richter. Ein letzter Schutz ist so derjenige des Art. 7 lit. d LVG. Dadurch soll nach Möglichkeit jede Art nichtobjektiver, unsachlicher, letztlich befangener, Richtertätigkeit abgewendet werden. Am Ende geht es darum, «die Unbefangenheit dessen sicherzustellen, der über Recht und Unrecht zu entscheiden hat.»<sup>19</sup> Der Rechtsuchende oder das antragstellende prozesslegitimierte Staatsorgan «soll sich beim Richter im Recht geborgen fühlen».<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Riedel (Anm. 8).

<sup>19</sup> Trechsel, Stefan: «Gericht und Richter nach der EMRK». In: Hauser/Rehberg/Stratenwerth (Hg.): GS für Peter Noll. Zürich: Schulthess, 1984. S. 385–401 (393).

<sup>20</sup> Ebenda.

Zum Ablehnungsgrund von Art. 7 lit. d (erster Satzteil) LVG hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in einem neulichen Fall bedeutende Ausführungen gemacht:<sup>21</sup> «Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Dabei ist nicht die Frage entscheidend, ob Personen, die eine Verfügung treffen oder die sie vorzubereiten haben, in der Sache tatsächlich befangen waren, sondern nur, ob sie es hätten sein können, d.h. ob Tatsachen vorhanden sind, die ein Misstrauen in die Objektivität ihrer Person rechtfertigen [...]. Art. 7 lit. d LVG spricht denn auch nur von einem <zureichenden Grund>, die <Unbefangenheit in Zweifel> zu ziehen».<sup>22</sup>

Befangen ist schon, wer diesen Anschein erweckt. Der Wortlaut des Art. 7 lit. d LVG stützt diese Interpretation. Einerseits muss ein «zureichender Grund» vorliegen, die Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Es reicht beispielsweise nicht schon aus, dass der Richter sich subjektiv als befangen betrachtet, oder dass eine beteiligte Partei ihn als befangen einschätzt. Andererseits verlangt das Gesetz nicht, dass der Richter in der Tat befangen oder voreingenommen ist. Dieses Nachweises der effektiven inneren Befangenheit des Richters (sog. subjektiver Test) bedarf es nicht. Es genügt, wenn nach vernünftiger Würdigung der fassbaren Umstände objektiv ein zureichender Grund zu Zweifeln (sog. objektiver Test) besteht. Das Gesetz fordert dabei nicht einmal einen zureichenden Grund für den Nachweis von Befangenheit, sondern bloss einen zureichenden Grund, die richterliche Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

In der Beurteilung, ob ein Gericht im Einzelfall unabhängig und unparteiisch im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK ist, stellen die Strassburger Organe stark auf den Eindruck (apparences) ab, der vermittelt wird. «Es geht um das Vertrauen, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft erwecken müssen.»<sup>23</sup> «Justice must not only be done: it

---

<sup>21</sup> VBI 1996/7, LES 1996, 144 (148). Kley (Anm. 1), S. 266 (Art. 6 und 7 LVG gilt entsprechend auch für den StGH).

<sup>22</sup> Ähnlich etwa BGE 112 Ia 293; dazu mit weiteren Judikatur-Nachw., Kölz, Alfred. In: Aubert etc. (Hg.): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874. Basel: Helbing & Lichtenhahn. Zu Art. 58 (alt) BV, Rz. 18 und 54 ff. Für Deutschland: BVerfGE (Kirchhof), veröffentlicht in EuGRZ 1999. S. 434 (435); BVerfGE 88, 17 (22 f.).

<sup>23</sup> Villiger (Anm. 12), Rz. 415.

must also be seen to be done.»<sup>24</sup> Ob ein Richter in der Tat innerlich befangen und parteiisch ist, wird selten nachzuweisen sein, und es wird die subjektive Unbefangenheit bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Nach der Praxis der Strassburger Organe genügt es aber schon, wenn äussere Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu begründen; es handelt sich dabei um «une démarche objective amenant à rechercher si [le juge] offrait des garanties suffisantes pour exclure à cet égard tout doute légitime».<sup>25</sup> Stefan Trechsel schreibt dazu: «Der Schein hat hier vielmehr Bedeutung als selbständiges Sein [. . .].»<sup>26</sup> Das gilt ebenso mit Bezug auf Fragen der richterlichen Unabhängigkeit («s'il y a ou non apparence d'indépendance».)<sup>27</sup>

Die vorstehende aus der EMRK abgeleitete Regelung findet in Zivil-,<sup>28</sup> Straf-<sup>29</sup> und zum Teil auch in Verwaltungssachen<sup>30</sup> Anwendung. Die Verwandtschaft der genannten EMRK-Anforderungen mit der (gemäss Art. 7 lit. d LVG) auch für den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht geltenden Regel, wonach es zum Nachweis der Befangenheit (die auch allfällige Abhängigkeiten oder «apparences de dépendance» miteinschliesst) «genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit . . . zu begründen vermögen»,<sup>31</sup> ist unverkennbar. Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG gilt (gemäss Art. 6 Abs. 3 StGHG) für alle verfassungsgerichtlichen Verfahren des Grundrechtsschutzes, der Normenkontrolle und der Auslegung der Verfassung.

d) Das *verfassungsgerichtliche Ausstandsverfahren (Ausschluss- und Ablehnungsverfahren)*: Für das Ausstandsverfahren gelten die Bestim-

<sup>24</sup> Arrêts De Cubber, Vol. 86, § 26; Campbell et Fell, Vol. 80, § 81; Delcourt, Vol. 11, § 31; vgl. Harris/O'Boyle/Warbrick (Anm. 12), S. 234 ff. Nachw. zur englischen Praxis: Wade/Forsyth: Administrative Law. Oxford: Clarendon, (7th ed.) 1994. S. 472 ff. Zur Maxime gewordenen Dictum von Lord Chief Justice Hewart: «[. . .] that justice should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done.» (Vgl. R. v. Sussex Justices, Ex parte McCarthy [1924] 1 KB 256, 259).

<sup>25</sup> Arrêt Piersack, Vol. 53, § 30.

<sup>26</sup> Trechsel (Anm. 19), S. 394.

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 13.

<sup>28</sup> Besondere Ausstandsgründe in §§ 10 und 11 GOG.

<sup>29</sup> Besondere (stärkere) Ausstandsgründe in §§ 12 und 13 GOG.

<sup>30</sup> Besondere Ausstandsgründe in Art. 6 und 7 LVG.

<sup>31</sup> Vgl. Anm. 21.

mungen von Art. 7 StGHG und Art. 1 Abs. 4 StGHG i.V.m. §§ 14–17 GOG entsprechend.<sup>32</sup> Ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe gegen einen Richter vorliegen, entscheidet der Präsident, wenn diese Gründe vor der Gerichtshofsitzung geltend gemacht werden; wenn die Gründe nachher vorgebracht werden, entscheidet der Gerichtshof selbst (Art. 7 Abs. 1 StGHG, ergänzt durch § 16 Abs. 1 GOG).<sup>33</sup> Werden Ablehnungs(oder Ausschluss)gründe gegen den Präsidenten oder den Präsidenten zusammen mit einem oder mehreren Richtern vorgebracht, so entscheidet in jedem Falle der Gerichtshof, ungeachtet des Zeitpunktes des Vorbringens.<sup>34</sup>

Die Entscheidungen des Präsidenten bzw. des Gerichtshofes im Ausstandsverfahren sind endgültig,<sup>35</sup> gleichviel ob ein die Nichtigkeit bewirkender Ausschlussgrund oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 6 bzw. Art. 7 LVG vorliegt – abgesehen von den Fällen etwaiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 41 StGHG i. V. m. Art. 10f. LVG).<sup>36</sup> Daher gebietet sich Zurückhaltung mit der Regel von § 15 Abs. 3 GOG, wonach das Recht auf Ablehnung verwirkt ist, wenn es nicht rechtzeitig geltend gemacht wird. Allerdings ist es fraglich, ob die Regel für den Staatsgerichtshof überhaupt gilt, da für diesen in Art. 7 Abs. 1 StGHG eine eigenständige Vorschrift besteht. Da in den Verfahren der Auslegung der Verfassung und der Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof keine Vollparteien, sondern Staatsorgane und Gemeinden auftreten (Ausnahme Grundrechtsverfahren), kommt ohnehin der Grundregel von § 14 Abs. 1 und 3 GOG gleichsam objektivierende Bedeutung zu. Auch bei der Auslegung der Verfassung und der Normenkontrolle können Abhängigkeiten, Befangenheit und Voreingenommenheit vorliegen.

Nach § 14 Abs. 1 GOG hat jeder Richter von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm ein Ausschlussgrund bekannt geworden ist, sich aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Akte zu

---

<sup>32</sup> StGH 1983/1/V, LES 1984, 65; 1982/1–25, LES 1983, 74 (75).

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 32.

<sup>34</sup> So StGH 1983/1/V, LES 1984, 65 (66).

<sup>35</sup> StGH vom 15.12.1954 und vom 21.11.1955 (nicht veröffentlicht): bei Stotter, Heinz Josef: Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz: ex jure, 1986. S. 180 f., Ziff. 1 und 2 zu Art. 7 StGHG.

<sup>36</sup> StGH 1985/11/W, LES 1988, 3 (4); 1987/10, LES 1988, 102 (104). Kley (Anm. 1), S. 271 f.

enthalten. Nach § 14 Abs. 3 GOG ist jeder Richter<sup>37</sup>, sobald ihm ein Ablehnungs- oder Ausschlussgrund bekannt geworden ist, verpflichtet, dies dem Präsidenten bzw. dem Gerichtshof mitzuteilen. Dies schliesst insbesondere die amtswegige Pflicht zur Selbstablehnung mit ein.

Lässt sich ein Ausstand aber zu leicht verwirklichen, wird die ordentliche Zusammensetzung des Gerichtshofes in Frage gestellt. Es besteht hier ein gewisses Spannungsverhältnis.<sup>38</sup> Es ist die, manchmal unangenehme und Mut erfordernde, rechtsstaatliche Pflicht (des unabhängigen und unbefangenen) gesetzlichen Richters, ihm übertragene Kompetenzen auch tatsächlich wahrzunehmen und nicht auszuweichen.

## *II. Die verfassungsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unter dem Einfluss neuester Entwicklungen*

### *1. Steuerung der Meinungen zur Verfassungsauslegung: der Fall Wille*

a) Am 27. Februar 1995 schreibt der Fürst einen Brief an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht), Herbert Wille: «In meinen Augen sind Sie, Herr Dr. Wille, aufgrund Ihrer Haltung gegenüber der Verfassung ungeeignet für ein öffentliches Amt. Ich habe nicht die Absicht, mich mit Ihnen öffentlich oder privat in eine lange Auseinandersetzung einzulassen, aber ich möchte Ihnen rechtzeitig mitteilen, dass ich Sie nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde, sollten Sie mir vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden. Es verbleibt mir die Hoffnung, dass Sie sich während des Restes Ihrer Amtszeit als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz in Ihren Urteilen an Verfassung und Gesetze halten werden.»<sup>39</sup>

Vorausgegangen war am 16. Februar 1995 im Rahmen einer Ringvorlesung am Liechtenstein-Institut ein wissenschaftlicher Vortrag von Herbert Wille zum Thema «Wesen und Aufgaben des Staatsgerichts-

---

<sup>37</sup> Der Absatz verwendet den Begriff «Gerichtsperson». Darunter sind gemäss § 14 Abs. 2 GOG Richter oder Protokollführer zu verstehen; § 16 Abs. 1 GOG versteht unter «Gerichtsperson» ebenfalls Richter. Entsprechend auch Urteil StGH (Anm. 10), Ziff. 3.2 der Entscheidungsgründe.

<sup>38</sup> Kölz (Anm. 22), Rz. 21 zu Art. 58 (alt) BV. Kley (Anm. 1), S. 265.

<sup>39</sup> Wiedergegeben in Judgment of European Court of Human Rights (Case of Wille v. Liechtenstein), vom 28.10.1999, § 11.



hofes».<sup>40</sup> In diesem Vortrag wies Herbert Wille nebenbei auch auf Art. 112 der Verfassung hin, der dem Staatsgerichtshof die Kompetenz überträgt, über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung zu entscheiden, «wenn Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können». Die Kontroverse entzündete sich am Begriff «Regierung». In der Lehre und in einem früheren Regierungsbericht war die Auffassung dargelegt worden – und Herbert Wille teilt diese Auffassung –, dass unter dem Begriff «Regierung» der Fürst zu verstehen sei, im Sinne wie die Verfassung den Begriff an verschiedenen anderen Stellen auf den Fürsten bezieht: «regieren» (Art. 13), «Regierungsnachfolger» (Art. 13), «Regierungsnachfolge» (Art. 13<sup>bis</sup>), «Regierungsnachfolgers» (Art. 51 Abs. 1), «Regierungsveränderung» (Art. 51 Abs. 2), auch «Regierung» (Art. 111 Abs. 2). Der Fürst dagegen vertritt die Meinung, in Art. 112 sei unter «Regierung» die Regierung als Landesverwaltung im Sinne von Art. 78ff. der Verfassung zu verstehen. Entsprechend sei er beim Auslegungsverfahren nach Art. 112 nicht Prozesssubjekt.<sup>41</sup> Nach dem neuen Verfassungsänderungsvorschlag des Fürsten vom 2. Februar 2000 sollen Stellen in der Verfassung, wo der Begriff «Regierung» den Fürsten betrifft, beseitigt werden.<sup>42</sup>

Das Berufsverbot traf im Falle Herbert Wille einen Verwaltungsrichter, der in dieser Eigenschaft nie in die Lage gekommen wäre, über die angesprochene Verfassungsfrage zu entscheiden. Insofern ist die Aktion des Fürsten dem Inhalt nach besonders an die Verfassungsrichter adressiert, da diese kompetenziell mit Verfassungsauslegung zu tun haben. Gewarnt sind aber, wie der Fall Wille exemplarisch zeigt, alle Richter und jeder und jede.

Der Fürst hatte von der Meinung Willes in einer Zeitung gelesen, welche einen wissenschaftlichen Vortrag berichtsmässig wiedergegeben hatte. Relevant an der Reaktion des Fürsten ist, dass dieser sich gar nicht in eine Diskussion einliess – denn auf dieser Ebene befand sich Dr. Wille

---

<sup>40</sup> Zum weiteren Sachverhalt, Batliner (Anm. 11), Rz. 105–107 m. Nachw.; Judgment Court (Anm. 39), §§ 6 ff., auch Report European Commission of Human Rights (Wille v. Liechtenstein), vom 17.9.1998, §§ 17 ff.

<sup>41</sup> Batliner (Anm. 11), m. Nachw., Rz. 137–158.

<sup>42</sup> «Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses» vom 2.2.2000. Vgl. Art. 13, 13bis und 51 des Vorschlages. Der geltende Art. 112 soll gänzlich abgeschafft bzw. durch eine Bestimmung ganz anderen Inhaltes ersetzt werden.

mit seinem Vortrag – und etwa seine Meinung derjenigen Willes gegenüberstellte, sondern dass der Fürst nun den ganzen Fächer aller seiner verfassungsrechtlichen Ernennungszuständigkeiten direkt ins Spiel brachte, um Herbert Wille wegen seiner Meinungsäußerung zu bestrafen. Der Fürst ist zuständig, Richter und Regierungsmitglieder auf Vorschlag des Landtages und Beamte auf Vorschlag der Regierung zu ernennen, der Regierungschef ist zuständig, die Ernennung oder deren Verweigerung gegenzuzeichnen. Am Bestellungsverfahren sind die Organe in unterschiedlicher Weise beteiligt. Der Landtag bzw. die Regierung sind zuständig, dem Fürsten geeignete ausgewählte Personen zur Ernennung vorzuschlagen. Das Verfahren kann nicht umgedreht werden. Werden z.B. fürstliche Ernennungsvetos (oder Gegenzeichnungsverweigerungen des Regierungschefs) gegen Richter und Regierungsmitglieder vorausgeschickt, wird die demokratisch-parlamentarische Vorschlagskompetenz unterlaufen und ihrer Funktion beraubt.<sup>43</sup> Die Ernennungen erfolgen jeweils nach Vorlage konkreter Ernennungsvorschläge und unter Würdigung aller Umstände (z.B. parlamentarische Erörterungen), und selbstverständlich unter Ausschluss von Willkür. Zuletzt folgt die Gegenzeichnung. Im Falle von Herbert Wille nun hat der Fürst nicht bloss in einem bestimmten Bestellungsverfahren ein konkretes Vorausveto gesprochen, sondern er hat alle seine Ernennungszuständigkeiten, a priori und ausserhalb irgendeines Bestellungsverfahrens, dazu eingesetzt und umfunktioniert, um Herbert Wille wegen seiner Meinungsäußerung ab sofort jeden möglichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu versperren: «Ich [Fürst] habe nicht die Absicht, mich mit Ihnen öffentlich oder privat in eine lange Auseinandersetzung einzulassen, aber ich möchte Ihnen rechtzeitig mitteilen, dass ich Sie nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde, sollten Sie mir vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden.» Die Bestrafung mit dem Berufsverbot erfolgte grundsätzlich und absolut, ab sofort wirkend und unbefristet, ohne Anhörung, ausserhalb irgendeines Bestellungsverfahrens, alle Ämter erfassend, wo der Fürst eine Mitsprache (Ernennungszuständigkeit) hat. Herbert Wille ist damit ausgesperrt vom Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes, des Vorsitzenden (im Falle einer erneuten Kandidatur) und seines Stell-

---

<sup>43</sup> Batliner (Anm. 11), Rz. 57, 36 ff. (bes. 40, 42), 109.

vertreter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sozusagen von allen übrigen Richterposten, von allen Regierungsämtern, sowie von den höheren Beamtenstellen. So wurde aus der Ernennungszuständigkeit ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Instrument gegen die Meinungsfreiheit.

Vom Liechtenstein-Institut zum Vorgehen des Fürsten eingeholte externe Rechtsgutachten kamen zum Schluss, dass Verfassung und EMRK verletzt worden sind: Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Eingriff in das Recht auf willkürfreien Zugang zu öffentlichen Ämtern, Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz, Fehlen eines innerstaatlichen Rechtsschutzes.<sup>44</sup>

Die liechtensteinische Öffentlichkeit gelangte mit einer Petition vom 11. August/1. September 1995 mit über 2500 Unterschriften unter Hinweis auf die durch die Verfassung garantierten Grundrechte in «grosser Sorge» an den Landtag: Sie berief sich auf «das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Zugang der Landesangehörigen zu öffentlichen Ämtern und die Unabhängigkeit der Richter» und verlangte, «ohne weiteren Verzug die notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um die offenen Fragen und Widersprüche, die sich im Zusammenhang mit der Kontroverse zwischen dem Landesfürsten und dem Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ergeben, einer Klärung zuzuführen».<sup>45</sup>

Der Landtag hatte sich schon am 23. März 1995 aufgrund eines Schreibens des Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz in nichtöffentlicher Sitzung mit dem Fall befasst und daraufhin Herbert Wille die einhellige Auffassung mitgeteilt, «dass die Führung des Amtes des Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz [...] nicht in Frage gestellt» sei, und auch festgehalten, dass «der Landtag das Ernennungsrecht des Fürsten gemäss Art. 97 der Verfassung nicht in Frage» stelle.<sup>46</sup> Einige Zeit später, in der Sitzung vom 14. September 1995, behandelte der Landtag auch die vorerwähnte Petition, in welcher «die bisherige Handlungsweise des Landtags und der Regierung in dieser schwerwiegenden Angelegenheit, die unsere staatlichen Institutionen

---

<sup>44</sup> Rechtsgutachten Frowein, J.A., vom 18.5.1995, und Höfling, W., vom 29.5.1995, samt Dokumentation und Stellungnahme des Liechtenstein-Instituts vom 1.6.1995 im Anhang, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 2/1995.

<sup>45</sup> Petition im Anhang zu Landtagsprotokoll vom 14.9.1995.

<sup>46</sup> Vgl. Batliner (Anm. 11), Rz. 105.

der Fragwürdigkeit preisgibt und die Achtung des Bürgers vor ihnen untergräbt, als unzulänglich und nicht verantwortbar» bezeichnet wurde. Da entschloss sich der Landtag an den Staatsgerichtshof zu gelangen mit dem Antrag, Art. 112 der Verfassung bezüglich der strittigen Fragen auszulegen.<sup>47</sup> Doch acht Monate später, in der Sitzung vom 22. Mai 1996, wandelte der Landtag seinen ursprünglichen Antrag in ein gewöhnliches (schliesslich untaugliches) Gutachtensersuchen an den Staatsgerichtshof um.<sup>48</sup> Mehr als zwei Jahre später erklärte sich der Staatsgerichtshof als unzuständig, ein solches blosses Gutachten zu erstatten.<sup>49</sup>

Im Frühjahr 1997 war die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wieder neu zu besetzen.<sup>50</sup> Im Hinblick darauf und vorgängig zur Landtags-sitzung fragte die Mehrheitsfraktion beim Fürsten an, ob er Herbert Wille als Vorsitzenden akzeptieren würde. Die Antwort war: Nein. Der Fürst hielt sein Veto auch aufrecht, als der Landtag hernach Herbert Wille dem Fürsten zur Ernennung zum Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vorschlug. Der Vorschlag für Herbert Wille hatte im Landtag, nach allseitiger Bestätigung seiner Qualifikation, das niedrigst mögliche Mehr von 13 (10 FBPL, 2 FL, 1 VU) : 12 (12 VU)<sup>51</sup> Stimmen erhalten. Auch weitere vorgängige Anfragen, ob bestimmte Kandidaten für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes und den stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz dem Fürsten genehm seien, waren seitens der Mehrheitspartei an den Fürsten gerichtet worden.

Der Landtag kann in einem Bestellungsverfahren mit seinem Ernennungsvorschlag gewiss nicht den nachfolgenden Mitwirkungsakt des Fürsten vorwegnehmen. Wenn aber, umgekehrt, der Landtag sich das Feld der eigenen möglichen Ernennungsvorschläge durch Voranfragen beim Fürsten vorabentscheiden lässt, verzichtet er auf seine 1921 erlangte ureigene Zuständigkeit, gibt er die eigenständige demokratisch-parlamentarische Vorschlagskompetenz auf und lässt u. U. von sich aus mögliche Kandidaten zum vornherein fallen. Mit der Vorschlagskompetenz ist dem Landtag aufgetragen, in eigener Verantwortung geeignete Kandi-

---

<sup>47</sup> Petition (Anm. 45). Landtagsprotokoll vom 14.9.1995, S. 1221–1269 (1266).

<sup>48</sup> Landtagsprotokoll vom 22.5.1996, S. 768–795.

<sup>49</sup> StGH 1995/25 (Gutachten vom 23.11.1998), LES 1999, 141–148.

<sup>50</sup> Landtagsprotokoll vom 14.4.1997, S. 51–69.

<sup>51</sup> So Berichte L. Vaterland und L. Volksblatt vom 15.4.1997.

daten zur Wahl zu stellen, zu wählen und vorzuschlagen. Dieses Verfassungssystem kippt, wenn der Landtag (oder schon wenn die beherrschende Mehrheitsfraktion oder Mehrheitspartei) a priori ausgesprochene fürstliche Berufsverbote vor einem konkret bevorstehenden parlamentarischen Bestellungsverfahren durch Voranfragen beim Fürsten gleichsam gutheisst, legitimiert und zu den eigenen macht, oder wenn der Landtag durch Anfragen Vorausvetos auslöst und den Kreis der Personen, die im Landtag zur Wahl stehen oder stehen können, seinerseits entsprechend einschränkt. Nach solcher Voranfrage der VU-Mehrheitsfraktion zur Kandidatur Herbert Wille zum Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz liess der VU-Parteipräsident Oswald Kranz schon im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung öffentlich verlauten: «Ein dahingehender Wahlvorschlag kommt daher einem Akt gleich, der keinen Sinn mehr macht.»<sup>52</sup> Solches ist Demokratie, soweit die Monarchie sie zulässt.<sup>53</sup> Und wenn der Landtag sich im Einzelfall ohne sachliche Rechtfertigung nur geteilt und mit knappen Mehrheiten zu einem Vorschlag bekennt, gibt er seine Überzeugungen nicht weiter, und der Kandidat ist nicht geschützt und breit getragen und wird umso stärker von der Schwere eines Vetos getroffen.

Da innerstaatlich ein Schutz gegen Grundrechtsverletzungen seitens des Fürsten fehlt, hatte sich Herbert Wille nach Erlass des Berufsverbotes 1995 an die Menschenrechtsorgane in Strasbourg gewandt. Am 27. Mai 1997 erklärte die Europäische Kommission für Menschenrechte die Beschwerde gegen Liechtenstein für zulässig und stellte schliesslich im Bericht vom 17. September 1998 eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und eine Verletzung des Rechts auf innerstaatlichen Schutz fest.<sup>54</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 28. Oktober 1999 praktisch einstimmig (16:1) zum selben Ergebnis und verurteilte Liechtenstein zusätzlich zur Bezahlung einer Genugtuungssumme für Herbert Wille und zur Übernahme seiner Vertretungskosten.<sup>55</sup> Anstatt nun das Berufsverbot gegen Herbert Wille zurückzunehmen, liess das Fürstenhaus nach der Urteilsverkündung in

---

<sup>52</sup> L. Vaterland vom 12.4.1997, S. 3. Aufschlussreich die Debatte im Landtag vom 14.4. 1997, Landtagsprotokoll (Anm. 50).

<sup>53</sup> Vgl. Batliner (Anm. 11), Rz. 109.

<sup>54</sup> Vgl. Report Commission (Anm. 40), bes. §§ 88 und 102.

<sup>55</sup> Judgment Court (Anm. 39), §§ 70, 78, 89 und 92 sowie S. 24 f.

einer Pressemitteilung verlauten:<sup>56</sup> «Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein hat mit Interesse das Urteil vom 28. Oktober 1999 des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes zur Kenntnis genommen. Die Konsequenz dieses Urteiles wird sein, dass Seine Durchlaucht der Landesfürst beziehungsweise seine Nachfolger im Amt in Zukunft darauf verzichten werden, privat oder öffentlich gegenüber möglichen Kandidaten zu begründen, weshalb sie nicht ernannt werden.» Als Antwort auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, über dem es eine höhere Instanz nicht mehr gibt, ist die Mitteilung des Fürstenhauses eine beunruhigende «Konsequenz». Das an einem Punkt ausgesprochene Berufsverbot gegen Herbert Wille wird nicht zurückgenommen. Auf diesem Hintergrund ist das Spielen mit der Möglichkeit künftiger Vetos durch den «Landesfürsten» sowie für «seine Nachfolger im Amt» ernst und in die Zukunft hinein verlängert.

Die durch alle Phasen durchgehaltene, jederzeit rücknehmbare, von Etappe zu Etappe erhärtete statt korrigierte Entscheidung des Fürsten, das gleichsam mehrfach ausgesprochene Berufsverbot, demonstriert exemplarisch die Radikalität des Eingriffes. Nichts konnte den Fürsten bewegen, seine Haltung zu ändern: Nicht die Gutachten, nicht die Petition der Bevölkerung, nicht der Antrag des Landtages auf Wiederbestellung von Herbert Wille zum Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, nicht die Beschwerde in Strassburg, nicht die Feststellung der Grundrechtsverletzung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Dabei fehlt jeglicher gerichtliche Schutz im Inland. Ein ausweichender Landtag verschlimmert die Lage: Volksvertreter, welche ihre Personalentscheidungen vom Fürsten vorausbestimmen lassen. Schliesslich folgt – nach dem eindeutigen Urteil des Menschenrechtsgerichtshofes – statt der selbstverständlichen Rücknahme des Berufsverbotes durch den Fürsten die vielsagende Erklärung, in Zukunft «gegenüber möglichen Kandidaten» nicht mehr zu begründen, «weshalb sie nicht ernannt werden». Da kann sich niemand mehr als geschützt betrachten.

Entsprechend ernst ist der generalpräventive Effekt des Einzelfalles Wille. Indem der Fürst eine von ihm abweichende Meinung in einer Verfassungsfrage bestraft, erhebt er sich im Staat zum Richter schon über Meinungsäusserungen. Der Fürst gibt an, wie die Verfassung auszulegen

---

<sup>56</sup> Pressemitteilung des Fürstenhauses vom 28.10.1999.

ist und wie sie – bei sonstiger Strafe – nicht auszulegen ist. Er tut dies unerwartet, überraschend, in «souveräner» Beliebigkeit, damit umso wirksamer, und grössere allgemeine Unsicherheit verbreitend, im überschaubaren Land, wo jedermann leicht erfasst wird. Gewarnt sind Richter, Regierungsmitglieder, Beamte, die von der fürstlichen Ernennung abhängen, auch der Landtag, die Parteien und die Parteipresse bezüglich «ihrer» Leute in den Behörden, alle. Adressaten der Warnung sind vor allem diejenigen, welche von ihrer Zuständigkeit her zur Auslegung der Verfassung berufen sind: die Verfassungsrichter. Ihre Lage ist prekär, wenn sie die Verfassung in einem Punkt auslegen müssen, in welchem der Fürst widerspricht oder schon eine feste Position bezogen hat (z.B. gerichtliche Verfassungsauslegungskompetenz von Art. 112), wenn schon bloss abweichende Meinungsäusserungen mit Berufsverbot geahndet werden. Unter solcher sachlicher und persönlicher Einflussnahme, wo entsprechend potenziell ein Berufsverbot droht, kann von Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Richter schwerlich gesprochen werden, was auch immer deren innere Einstellung sein mag. Zumindest wird der Eindruck entstehen, dass die liechtensteinischen Verfassungsrichter (die ausländischen Richter kann das Berufsverbot nicht treffen) nicht in erforderlicher Serenität, nicht völlig unabhängig und unbefangen entscheiden. Damit aber erscheint die Mehrheit der Richter des Staatsgerichtshofes als infrage gestellt. Der Ersatz durch die stellvertretenden Richter hilft nicht weiter. Sie stünden vor demselben Problem.

Dies gibt dem Eingriff eine neue Dimension. Nicht ein einzelner Richter ist durch einen anderen auszuwechseln. Die Verfassungsgerichtsbarkeit als solche wird betroffen.

Der Zugriff auf die Richterunabhängigkeit erfolgt an der verletzlichsten Stelle, ganz am Anfang bei der Richter(nicht)bestellung und der (Nicht-)Wiederbestellung nach kurzer Amtsdauer, erfolgt sogar schon vorher als unausgesprochene Sanktion gegen verfassungsrechtliche Meinungsäusserungen, die dem Fürsten nicht genehm sind. Eine genügend lange, einzige Amtsdauer (z.B. 9 Jahre) für Richter brächte wesentliche Verbesserungen und würde Einflussnahmen auf die Richter verringern, doch die Sanktionierung abweichender Meinungsäusserungen würde schon bei Erstbestellungen wirksam werden. Mit anderen Worten: Wenn die Mitwirkungszuständigkeit des Fürsten bei der Bestellung und Wiederbestellung dazu umfunktioniert wird, um abhängige Richter, Regierungsmitglieder und Beamte zu erhalten, dann erweist sich

eben solche Mitsprachezuständigkeit als fragwürdig. Dann wird es im Interesse des Erhaltes selbstverantwortlicher Organwalter Aufgabe des Staates sein, eben solche Mitsprachezuständigkeit aufzugeben oder mit suspensiver Wirkung auszugestalten. Dies wäre eine wirksame institutionelle Schutzgewährung gegen beliebige Ernennungsvetos, würde aber Probleme anderer Einwirkungen noch nicht ausschalten (z.B. Andeutungen bezüglich Niederlegung des Fürstenamtes in gewissen Fällen).

b) Der Widerstand des Fürsten gegen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird durch den neuesten fürstlichen Verfassungsänderungsvorschlag bestätigt.<sup>57</sup> Danach soll die in Art. 112 verankerte Kompetenz des Staatsgerichtshofes, die Verfassung im Streitfalle verbindlich auszulegen, ganz abgeschafft werden. Damit würde mit dem Altbestand liechtensteinischer Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. § 122 der Verfassung 1862), welcher aus dem deutschen Rechtskulturraum stammt, aufgeräumt.<sup>58</sup> Es gäbe keine letzte Instanz mehr, die im auswegslosen Fall Verfassungstreitigkeiten überwinden könnte. Es würde die Klammer beseitigt, die den liechtensteinischen Staat zusammenhält: dass bei Verfassungstreitigkeiten, die sich anders nicht lösen lassen, der Staatsgerichtshof auf Antrag die umstrittenen einzelnen Verfassungsbestimmungen durch Entscheidung verbindlich auslegt. Mit der Annahme des Vorschlages des Fürsten würde nicht nur über einzelne kontroverse Bestimmungen der Verfassung entschieden, sondern würde die Möglichkeit überhaupt genommen, verfassungsrechtliche Streitigkeiten, die sich nicht sonst bereinigen lassen, vor den Staatsgerichtshof zu bringen. Damit würde dasjenige Institut abgeschafft, das alle Staatsorgane in den Verfassungsstaat einbindet. Bemerkenswerterweise haben gerade neueste Verfassungen mit dualen politischen Systemen, etwa diejenige Russlands und der Ukraine, ihren Verfassungsgerichtshöfen die Zuständigkeit übertragen, die Verfassung verbindlich auszulegen.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Anm. 42.

<sup>58</sup> Batliner, Gerard: «Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht». In: Batliner (Hg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921 (LPS 21). Vaduz: Verlag LAG, 1994. S. 15–104 (26 f. m. Nachw.).

<sup>59</sup> Batliner (Anm. 11), Rz. 152 m. Nachw.



## 2. Die Kondition: ein neues Hausgesetz?

Am 6. Dezember 1993 wurde im Landesgesetzblatt (LGBL. 1993/100) ein «Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein» veröffentlicht. Das Gesetzblatt trägt die Unterschriften des Fürsten und des gegenzeichnenden Regierungschefs Markus Büchel. Daraufhin gelangten Abgeordnete mit einer Interpellation an die Regierung. Aus den Stellungnahmen zur Interpellationsbeantwortung im Landtag ist auf dessen grossmehrheitliche Auffassung zu schliessen, dass das «Hausgesetz» zur Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedurft hätte – so wie die Hausgesetze schon seit der Verfassung 1862 vom Landtag genehmigt wurden.<sup>60</sup> Das stimmt mit der herrschenden Lehre überein, nach welcher der veröffentlichte Text nichtig ist.<sup>61</sup> Der Text enthält u. a. auch Regelungen wie (Art. 18 Abs. 2): «Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein kann das Hausgesetz weder verändern noch aufheben. Dasselbe gilt für die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge. In diese ist, soweit erforderlich, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.»

Die Diskussion wurde nicht fortgesetzt. Der zur Normenkontrolle (auch betreffend gültiges Zustandekommen) in Art. 104 Abs. 2 oder zur Verfassungsauslegung (Art. 112) zuständige Staatsgerichtshof wurde nicht angerufen. Vielmehr erhob der Fürst seine Position in der darauffolgenden Thronrede vor dem Landtag vom 15. März 1996 zur Kondition: «Volk und Volksvertreter müssen aber berücksichtigen, dass Fürst und Fürstenhaus keine Befehlsempfänger des Volkes oder der Volksvertreter sind. Das Fürstenhaus stellt das Staatsoberhaupt in diesem Staat unter gewissen Bedingungen. Dazu gehört, dass Autonomie und Hausgesetz des Fürstenhauses respektiert werden.»<sup>62</sup> Debatte geschlossen. Wie geht ein Verfassungsrichter damit um auf dem Hintergrund des Berufsverbotes? Nimmt er überdies in Kauf, dass bei der Auslegung der Verfassung oder der Normenkontrolle betreffend das «Hausgesetz» je nach Gerichtsurteil das Fürstenhaus den Fürsten nicht mehr stellt? Unter solcher Einflussnahme des Fürsten und entsprechender Stim-

---

<sup>60</sup> Landtagsprotokoll vom 31.10.1995, S. 1638–1650.

<sup>61</sup> Zuletzt Kley (Anm. 1), S. 41 ff. m. Nachw.

<sup>62</sup> Landtagsprotokoll vom 15.3.1996, S. 2 ff. (3).

mungslage der Öffentlichkeit (Gesellschaftsunabhängigkeit) ist ein unabhängiges und unbefangenes Richten, zumindest dem Anschein nach, schwerlich gewährleistet. In einem am 8. November 1999 veröffentlichten Interview bekräftigte der Fürst: «Unser Hausgesetz behalten wir – das ist uns wichtiger, als hier das Staatsoberhaupt zu stellen. Die Politik muss sich damit abfinden: Wenn man ein Fürstentum Liechtenstein haben will, stellt das Fürstenhaus die Bedingungen auf, unter denen es hier das Staatsoberhaupt stellt – und eben nicht das Parlament.»<sup>63</sup>

### *3. Das Ultimatum vom 27. Oktober 1992*

Wie ernst die Positionsbezüge des Fürsten zu nehmen sind, weiss die Öffentlichkeit u. a. seit dem Ultimatum vom 27. Oktober 1992, als der Fürst im Zusammenhang mit der Festlegung des EWR-Abstimmungstermins den Landtag auflösen (ohne Gegenzeichnung nicht zulässig), die Regierung entlassen, das Notstandsrecht (ohne Gegenzeichnung nicht zulässig) proklamieren und die Regierungsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Landtags an sich ziehen wollte.<sup>64</sup>

### *4. Die vom Fürsten vorgeschlagene Bestellung der Verfassungsrichter<sup>65</sup>*

Für das geltende Recht nicht relevant, aber als Phänomen und als Absicht aufschlussreich ist das vom Fürsten geforderte neue Richter-Bestellungsverfahren. In der Substanz bestünde die Neuregelung für den Staatsgerichtshof (Art. 11 und 105 des Vorschlages) darin, dass sämtliche (neu: sieben) Verfassungsrichter inskünftig vom Fürsten dem Landtag vorgeschlagen und nachher vom Fürsten ernannt würden. Der dazwischengeschaltete Landtag besäße ein suspensives Vetorecht. Stimmt dabei der Landtag dem fürstlichen Richtervorschlag nicht zu und ergibt sich keine einvernehmliche Lösung, müsste das Volk in einem komplizierten Verfahren über die Kandidatenvorschläge des Fürsten, eventuell

---

<sup>63</sup> In: Format, *Das Magazin für Politik*, vom 8.11.1999, S. 5. Vgl. auch Interview, in: Beilage zu *L. Vaterland* vom 13.8.1999, S. 7–23 (19).

<sup>64</sup> Dazu Batliner (Anm. 11), Rz. 103 f.

<sup>65</sup> Vgl. Anm. 42.

auch des Landtages sowie über allfällige Kandidateninitiativen des Volkes entscheiden. Bei jeder Wiederbestellung der Richter nach jeweils sieben Jahren würde dasselbe Verfahren angewandt. Die Einflussnahme des Fürsten auf die Auswahl und Bestellung der Richter würde beherrschend. Die Errungenschaften der Verfassung 1921 in Bezug auf die Richterbestellung würden weitgehend aufgegeben.

### *III. Der konditionierte Verfassungsstaat*

#### *1. Der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung*

In einem Fall, in welchem es um Grundrechte ging, bezeichnete sich der Staatsgerichtshof als «Hüter der Verfassung».<sup>66</sup> Er ist es.

Als der Staatsgerichtshof, gestützt auf seine Kompetenzen in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung, das Eingreifen des Fürsten in einen Abstimmungskampf (Referendum) als unzulässig gerügt hatte, erklärte der Fürst, sich vom Staatsgerichtshof nicht «einen Maulkorb umhängen» zu lassen.<sup>67</sup> In einem neulichen Interview<sup>68</sup> im Zusammenhang mit der Frage nach der vom Fürsten geforderten Richterauswahl steigerte der Fürst nochmals seine Position: «Und eine unabhängigere Instanz kann man sich diesbezüglich [Richterernennungen] gar nicht vorstellen als den Monarchen, weil dieser ja nicht einmal der Gerichtsbarkeit untersteht. Er ist nicht einmal davon betroffen.» Er gibt sich auch nicht betroffen von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das ihn z.B. nicht dazu bewegen kann, ein ausgesprochenes Berufsverbot zurückzunehmen.

Zwar kann die Person des Fürsten weder straf-, noch zivil-, noch verwaltungsgerichtlich belangt werden. Er genießt absolute Immunität. Aber trotz des Immunitäts-Schutzes vor persönlicher gerichtlicher und anderer Verfolgung ist auch der Fürst uneingeschränkt an die Verfassung

---

<sup>66</sup> StGH 1982/65/V, LES 1984, 3 (4). Dazu Höfling (Anm. 1), S. 36 f.; Wille, Herbert: Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsordnung des Staatsgerichtshofes (LPS 27). Vaduz: Verlag LAG, 1999. S. 115 Anm. 175 sowie S. 285. Batliner (Anm. 11), Rz. 33 und 125 ff.

<sup>67</sup> Batliner (Anm. 11), Rz. 135 m. Nachw.

<sup>68</sup> Im L. Vaterland vom 23.9.1999, S. 4 f.

und die Gesetze und das internationale Recht gebunden. Und das Privileg der Immunität verliert seine Legitimationsgrundlage nur dann nicht und ist nur aufrechtzuerhalten, wenn der Monarch das Recht sorgfältig respektiert. Die Immunität der Person des Fürsten verhindert auch nicht, fürstliche Akte oder Unterlassungen als solche gerichtlicher Kontrolle zu unterwerfen. Gegen grundrechtsverletzende Akte des Fürsten wie auch des Landtages fehlt allerdings derzeit ein innerstaatlicher Grundrechtsschutz. Es handelt sich aber um eine bloss einfachgesetzliche Lücke im liechtensteinischen Rechtssystem (Art. 23 StGHG), die jetzt schon gegen die EMRK verstösst, wo EMRK-Grundrechte involviert sind. Ein innerstaatlicher Gerichtsschutz besteht dagegen, wenn der Staatsgerichtshof als Wahl- und Abstimmungsgerichtshof (Art. 104 Abs. 2 LV) tätig wird: Wird eine Volksabstimmung wegen unrechtmässig erfolgter Einflussnahmen, z.B. seitens des Fürsten, gerichtlich für ungültig erklärt, ist die Volksabstimmung ungültig. Thema des Rechtsschutzes ist allerdings die Frage der Gültigkeit der Volksabstimmung, sodass unrechtmässige Einwirkungen darauf nur indirekt ins Blickfeld kommen. Oder: Wenn der Staatsgerichtshof Gesetze, welche der Fürst genehmigt hat, aufgrund von Art. 104 Abs. 2 der Verfassung als verfassungswidrig aufhebt, sind die Gesetze aufgehoben. Würden beispielsweise Hausgesetze wegen allenfalls nicht gültigen Zustandekommens als nicht bestehend erklärt, gälte dies für alle. Und wenn der Staatsgerichtshof eine einzelne Verfassungsbestimmung durch Entscheidung auslegt (Art. 112 LV), ist dies für alle, auch für den Fürsten und den Landtag, verbindlich. Mit den vorgenannten verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten vereinigt Liechtenstein in eindrucklicher Weise aus den deutschsprachigen Ländern übernommenes und zu eigenem Leben gebrachtes altes Rechtskulturgut: die Verfassungsauslegung (Art. 112) aus dem deutschen Raum, die Normenkontrolle (Art. 104 Abs. 2) aus Österreich und der (allerdings wie dargetan lückenhafte) Grundrechtsschutz (Art. 104 Abs. 1) aus der Schweiz.<sup>69</sup> Hinzugekommen ist der internationale Grundrechtsschutz, insbesondere derjenige der Staatengemeinschaft des Europarates seit dem Beitritt Liechtensteins zur EMRK im Jahre 1982.<sup>70</sup>

<sup>69</sup> Wille (Anm. 66), S. 52 ff.

<sup>70</sup> LGBl. 1982/60.

Die Verfassung ist die oberste Norm. Sie bindet alle (Art. 111 Abs. 1). Als Hüter und Letztausleger der Verfassung ist der Staatsgerichtshof eingesetzt. Nicht die in erster Linie politische Macht ausübenden Staatsorgane sind oberste Hüter der Verfassung, sondern die schwächste aller Gewalten, die neutrale Judikative, die keinen Einfluss «over either the sword or the purse» und sozusagen keinen eigenen Willen und keine politische Macht zur Entscheidungsdurchsetzung, sondern nur rational begründetes Urteil hat («neither force nor will, but merely judgment»)<sup>71</sup>. Entsprechend hat die Verfassungsgerichtsbarkeit, besonders seit den Auswüchsen politischer Machtausübung vor dem und im Zweiten Weltkrieg, in fast allen Ländern des Europarates und in anderen Staaten einen Siegeszug angetreten.

## *2. Verfassungsstaat konditioniert*

Nach dem Gesetz sind die Mitglieder des Staatsgerichtshofes «in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen» (Art. 8 Abs. 1 StGHG). Was geschieht indessen, wenn das Risiko von Sanktionen, die faktisch Weisungen übertreffen, und politische Einflussnahmen von aussen auf die (liechtensteinischen) Verfassungsrichter so gewichtig werden, dass diese nicht mehr wirklich frei sind oder zum mindesten als nicht mehr unbefangen und unabhängig wahrgenommen oder betrachtet werden können? Dann bricht der Hüter der Verfassung in seiner Mehrheit der Mitglieder und damit als solcher zusammen, und die stärkeren Kräfte setzen sich durch. Ergibt sich so ein Zustand, in dem z.B. der Fürst in den ihm elementar erscheinenden Belangen erreicht, dass eine auch ihn bindende Auslegung der Verfassung oder eine Normenkontrolle nicht mehr möglich ist (eine Grundrechtskontrolle über den Fürsten und den Landtag ist derzeit innerstaatlich ohnehin nicht gegeben), dann setzt sich faktisch, ohne formelle Verfassungsänderung, insofern die vom Fürsten vertretene Position durch. Er wird insoweit selber zur Verfassung, umso mehr wenn auch die politischen Gegengewichte, der Landtag, die Regierung, die Parteien, die Presse, die Öffentlichkeit solches hinnehmen.

---

<sup>71</sup> Federalist Papers, Nr. 78. Batliner (Anm. 11), Rz. 125 ff.

Das aber wäre eine Verfassung, soweit sie der Fürst zulässt. Der konditionierte Verfassungsstaat wäre letztlich das Ende des Verfassungsstaates.<sup>72</sup> Es stehen nicht nur wichtige Gegenstände der Normenkontrolle (etwa Notrecht, Hausgesetze) in Frage und nicht nur die für die «Verfassungsgewähr» (IX. Hauptstück LV) fundamentale Verfassungsauslegungskompetenz als solche (Art. 112), sondern auch aufgrund von Art. 112 allenfalls auszulegende kontroverse einzelne Verfassungsbestimmungen: etwa Fragen der Zuständigkeiten in der Aussenpolitik (dazu die öffentlich unwidersprochen gebliebene Stellungnahme des Fürsten: «In wichtigen Sachfragen legt das Staatsoberhaupt die Richtlinien fest, und auch die Entscheidung liegt beim Fürsten. Es ist aber sicher nicht sinnvoll, wenn sich das Staatsoberhaupt in den täglichen Ablauf und in die laufenden Geschäfte einschaltet. Das ist Sache der Ausenministerin und soll von der Regierung wahrgenommen werden.»)<sup>73</sup>; oder die Frage der fürstlichen oder parlamentarischen Kompetenz, der Kollegialregierung ohne gesetzliche Grundlage Aufträge zu erteilen (Art. 92 Abs. 1 LV); oder die Niederschlagung von Strafverfahren ohne Gegenzeichnung des Regierungschefs;<sup>74</sup> oder die Kompetenz, den Landtag «aus erheblichen Gründen» aufzulösen; oder der Gebrauch des Notrechts (Ultimatum 1992).

### *3. Antworten auf Infragestellungen der Verfassungsgerichtsbarkeit*

Das Problem, wie der 1921 geschaffene Verfassungsstaat, die «Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates» (Werner Kägi) aufrechterhalten werden kann, wenn in entscheidenden Bereichen der verfassungsgerichtliche Hüter der Verfassung sich in Frage stellen oder beseitigen lässt, ist nicht gering zu veranschlagen. Wird rechtliche Strenge nicht kontraproduktiv, und wird der «Damm» der Verfassung nicht erst recht weggespült, wenn die Richter gehen?

---

<sup>72</sup> Der Verfassungs- und Rechtsstaat mit deren gerichtlichem Schutz war die eine der beiden grossen Errungenschaften der Verfassung 1921 (neben dem Ausbau der Demokratie).

<sup>73</sup> Interview im L. Volksblatt vom 27.2.1999.

<sup>74</sup> Vgl. Waschkuhn, Arno: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel (LPS 18). Vaduz, Verlag LAG, 1994. S. 123; Löwenzahn 2/92 (Februar/März), S. 4 f.

Besonders für die Justiz kann die Antwort nicht in Gründen der Opportunität liegen. Wenn 1. alle Staatsorgane die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz respektieren, was deren Pflicht ist, dann erfolgen Übergriffe wie die vorstehenden nicht und werden die teils prekären institutionellen Regelungen nicht zum Problem. Doch wenn sich die derzeitige Lage und die Bedingungen nicht grundlegend verändern, insbesondere, wenn die vorhandenen, latenten und ausgesprochenen Pressionen nicht glaubwürdig und unzweideutig zurückgenommen und beendet werden und ein Richter nicht ohne Bange sein kann, wird es 2. Aufgabe des Staates sein, eine unabhängige und unparteiische Justiz rechtlich-institutionell wirksamer zu gewährleisten – das hiesse etwa, die bisherige gerichtliche Amtsdauer erheblich zu verlängern und zugleich Erneuerungen der Amtsdauer nicht zuzulassen, die zu ungebührlichen Einflussnahmen genutzte Mitsprache in Frage zu stellen, einen innerstaatlichen Grundrechtsschutz gegen Akte des Fürsten und des Landtages vorzusehen. Nicht zu übersehen ist dabei, dass rechtlich-institutionelle Verbesserungen auch der Zustimmung des Fürsten bedürfen und dass beste institutionelle Sicherungen nicht gegen alle Einwirkungen zu schützen vermögen (vgl. z.B. Ankündigungen wie: «Dann werden wir den Fürsten nicht mehr stellen.»). In jedem Falle aber wird der Landtag 3. seine verfassungsmässigen Kompetenzen und Aufgaben überzeugend wahrnehmen und sich gegen unrechtmässige Eingriffe schützend vor die Verfassung, den Rechtsstaat und die dritte Gewalt und vor die demokratisch gewählten Kandidaten und Ernennungsvorschläge stellen müssen. Wenn schliesslich 4. trotzdem relevante Einwirkungen anderer Staatsorgane auf die Richter erfolgen, dann bleibt für die Richter nur der Ausstand – es sei denn, ein Richter strebe manifesterweise ohnehin kein Amt mehr an.

Zwar ist auch die richterliche Gewalt eine Gewalt. Aber sie ist strikt eine solche aufgrund und im Rahmen des Rechts. Sie kann von sich aus, ohne Antrag durch eine legitimierte Prozesspartei, nicht einmal tätig werden. Sie ist an das Recht gebunden, und sie hat ihre Urteile gestützt auf dieses Recht rational nachvollziehbar zu begründen. Der Urteilsvollzug ist schon nicht mehr ihre Sache. Die dritte Gewalt ist die schwächste. Es zeichnet ihre Glaubwürdigkeit, ihre Lauterkeit und Integrität aus, dass sie bei Einwirkungen anderer Mächte auf ihre Unabhängigkeit eher weicht und den Konflikt durch Ausstand löst, als dass sie «schief» (bias), partiisch und unkorrekt entscheiden oder nur schon effektiv einen sol-

## *Der konditionierte Verfassungsstaat*

chen Anschein erwecken würde – dass also im Falle der Verfassungsgerichtsbarkeit deren Richter, soweit nicht besondere Ausstandsgründe vorliegen, aufgrund von Art. 7 lit. d LVG in den Ausstand treten. Das Resultat ist unbefriedigend. Denn damit bricht unter Einwirkungen wie den aufgezeigten in verfassungsrechtlichen Fragen zuerst der Hüter der Verfassung und mit ihm die Effektivität der Verfassung zusammen. Aber dies ist besser als eine Gerichtsbarkeit, die zur Handlangerin der Macht würde oder bei der man sich im Recht nicht mehr sicher und geborgen fühlte. Wenn die mächtigeren Organe im Staat vor der Unabhängigkeit der Justiz nicht Halt machen, setzen sich eben die Mächtigeren durch. Das labile Verfassungssystem von 1921 stürzt. Das nächste Opfer ist die Sicherheit im Recht und mit ihr die rechtlich zwar beschränkte, aber allen gleichermassen zukommende Freiheit. Vor allem betroffen sind die Schwächeren, letztlich alle im Staat, der Staat selbst. Es regiert die vom Recht nicht mehr kontrollierte Macht.



# Die Verfassungsbeschwerde als subjektives und objektives Rechtsschutzinstitut

*Wolfram Höfling*

## *Übersicht*

*Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation», Verfassungsbeschwerde als Krone des Grundrechtsschutzes – Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde – Normative Anknüpfungspunkte im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht? – Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde – Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs – Schlussbemerkungen: Der liechtensteinische Staatsgerichtshof «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht*

## *I. Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation» – Verfassungsbeschwerde als Krone des Grundrechtsschutzes*

1928 bewegte die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer eine grosse Debatte um «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit».<sup>1</sup> Cum grano salis ging es um einen deutsch-österreichischen Fundamentaldissens, dessen Exponenten Heinrich Triepel auf der einen und Hans Kelsen auf der anderen Seite waren. In diese Auseinandersetzung, die in den Folgejahren mit dem Streit zwischen Kelsen und Carl Schmitt um

---

<sup>1</sup> Siehe die gleichlautenden Referate von Heinrich Triepel und Hans Kelsen, VVDStRL 5 (1929), 2 ff. und 30 ff.

den «Hüter der Verfassung» seine Fortsetzung fand,<sup>2</sup> wurde dem Konstrukteur der Reinen Rechtslehre Unterstützung zuteil unter anderem von Adolf Merkl. Merkl forderte einen gerichtlichen Schutz der höchsten Stufe der Rechtsordnung und eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die gewährleiste, dass die niederrangigen Staatsakte verfassungskonform seien. Auf diese Weise erst würde das Verfassungsrecht zu einem *jus cogens*. Die Verfassungsgerichtsbarkeit erschien ihm als «die Krönung der Justizorganisation, ebenso wie die Verfassung die Krone des Rechtsgebäudes» sei.<sup>3</sup>

Das war 1928, das heisst zu einem Zeitpunkt, in dem das Fürstentum Liechtenstein bereits drei Jahre über einen Staatsgerichtshof verfügte, dessen Kompetenzfülle nicht nur damals – in einer quantitativ bescheidenen Vergleichsgruppe mit Österreich und der tschechoslowakischen Republik –, sondern eigentlich bis zur Errichtung des deutschen Bundesverfassungsgerichts 1951 konkurrenzlos war.<sup>4</sup> Die wohl zentrale Differenz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof markierte schon zur damaligen Zeit die umfassende Befugnis des Staatsgerichtshofs zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte (Art. 104 Abs. 1 1. Alt. LV). Nicht zuletzt dieses «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>5</sup> ist tragender Grund für die vielfach vorgenommene Wertung, die Vorschriften über die Einrichtung und den Status eines Staats-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Carl Schmitt, *Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung* (1929), in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, 2. Aufl. 1973, S. 63 ff.; dens., *Der Hüter der Verfassung*, 1931 einerseits und Hans Kelsen, *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*, 1931, andererseits.

<sup>3</sup> Adolf Merkl, *Diskussionsbeitrag*, VVDStRL 5 (1928), 97 (100, 102); zum Ganzen auch Josef Isensee, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, in: Wieser/Stolz (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. Symposium aus Anlass des 60. Geburtstages von Herrn Richard Novak, 2000, S. 15 (15 ff.).

<sup>4</sup> Siehe dazu Wolfram Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, LPS 20 (1994), S. 33 mit FN 74; vgl. ferner etwa Ludwig K. Adamovich, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich*, in: Wieser/Stolz (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, aaO, S. 7 ff. (7): «Versetzen Sie sich bitte mit mir in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Die Republik Österreich und die neu geschaffene tschechoslowakische Republik haben sich neue Verfassungen gegeben; da wie dort wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen. Das kleine Fürstentum Liechtenstein erhält mit seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof. Aber sonst will sich die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Hans Kelsen leidenschaftlich vertritt, und für die 1885 schon Georg Jellinek eingetreten war, nicht durchsetzen; im Gegenteil, sie findet herbe Kritik, gerade im deutschsprachigen Raum».

<sup>5</sup> So Gerard Batliner.

gerichtshofs im VII. Hauptstück der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bildeten die «Krönung ... der Verfassungsreform von 1921».<sup>6</sup> Dieses «liechtensteinische Modell» der umfassenden Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide als wesentliche Fortentwicklung des «österreichischen Systems» dürfte auch – wie Gerard Batliner zutreffend und plastisch formuliert hat – «für den hoch angesehenen österreichischen Juristen und damaligen Präsidenten des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, Franz Gschnitzer, ungewohnt gewesen sein, als 1961 ein unter seiner Präsidentschaft ergangenes Urteil vom Staatsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben wurde».<sup>7</sup>

Im Fürstentum Liechtenstein war damit früher als anderswo die Verfassungsbeschwerde als zentrales Element des «Verfassungsintegritätsschutzes»<sup>8</sup> institutionalisiert. Auch wenn sich die Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofs zunächst nur zaghaft entwickelte und eigentlich erst seit den 80er Jahren an klareren Konturen gewann,<sup>9</sup> prägt die Verfassungsbeschwerde doch von Beginn an das Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs als «Hüter der Verfassung».<sup>10</sup>

Durch einen erneuten kräftigen Schub in den letzten Jahren hat sich die Grundrechtsrechtsprechung des Staatsgerichtshofs reichhaltig entfaltet. Dies gilt sowohl für die materielle Grundrechtsdogmatik, der das Verfassungsgericht im Blick auf die sachlichen Gewährleistungsbereiche der verfassungsmässigen Rechte, die personelle Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte und die Grundrechtsfunktionen wichtige Impulse gegeben hat wie auch für das (verfassungsbeschwerdespezifi-

---

<sup>6</sup> So etwa Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230 ff. (230); ferner etwa Arno Waschkuhn, Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38 (41).

<sup>7</sup> So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, LPS 14 (1990), 91 (113) unter Hinweis auf StGH 1961/1 vom 12.6.1961 (unveröffentlicht) als ersten Anwendungsfall der Aufhebung eines OGH-Urteils.

<sup>8</sup> Begriff bei Wolfgang Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 1987, § 56 Rdnr. 142 (S. 828).

<sup>9</sup> Vgl. dazu Wolfram Höfling, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1995, 103ff.

<sup>10</sup> Der Begriff «Hüter der Verfassung» findet sich in StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 ff. (3).

sche) Verfassungsprozessrecht.<sup>11</sup> Diese Entwicklung erfolgte in naheliegender Parallelisierung: Je ausdifferenzierter die materielle Grundrechtsjudikatur wurde, als um so wichtiger erwies sich auch eine verfassungsprozessuale Vertiefung und Verfeinerung der Rechtsprechung.<sup>12</sup> Die Berücksichtigung von Grundsatzbedeutung und/oder Folgewirkungen einzelner Judikate,<sup>13</sup> die Entscheidungsvariante des «Appell»-Urteils trotz fehlender gesetzlicher Ermächtigungen hierzu,<sup>14</sup> die Tendenz, die «inhaltliche Substanz der Verfassung»<sup>15</sup> auch in Form positiver Vorgaben für den Gesetzgeber zur Geltung zu bringen<sup>16</sup> – all dies steht für ein Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs von Status und Funktion, das – zunehmend selbstbewusst – die Verfassung als Grundordnung von Staat und Gesellschaft<sup>17</sup> in das Zentrum rückt. Indem der Staatsgerichtshof für sich eine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»<sup>18</sup> reklamiert, wird die Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland – deutlich vom Vorrang der Verfassung her organisiert und mit Leben erfüllt.<sup>19</sup>

## *II. Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde*

Dabei wird (zunehmend) auch die Verfassungsbeschwerde zu einem multifunktionellen, über den individuellen Rechtsschutz hinausweisen-

---

<sup>11</sup> Andere Wertung bei Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des StGH, 1999, S. 119: prozessuale Fragen würden «kaum diskutiert und begutachtet».

<sup>12</sup> Beispielhaft StGH 1997/40 – Urteil vom 2.8.1998, LES 1999, 87 (88 f.) mit eingehenden Überlegungen zur «Legitimations?» der Beschwer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren.

<sup>13</sup> Siehe etwa StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (76).

<sup>14</sup> Siehe etwa aus neuerer Zeit StGH 1995/20 – Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38 f.).

<sup>15</sup> Formulierung bei Alexander von Brünneck, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, 1992, S. 163 f.

<sup>16</sup> So Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des StGH, 1999, S. 65, der die vorstehend zitierte Formulierung von v. Brünneck aufgreift.

<sup>17</sup> Hierzu eindringlich Konrad Hesse, Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., S. 3 ff.

<sup>18</sup> So ausdrücklich in StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89), unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

<sup>19</sup> Siehe auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, NJW 1999, 9 (14).

den Institut.<sup>20</sup> Bevor dies näher skizziert wird, erscheint ein kurzer Blick auf die Funktionen der Verfassungsbeschwerde in grundsätzlicher Perspektive sinnvoll.

*1. Ausgangspunkt: Die Verfassungsbeschwerde als spezifischer Rechtsbehelf des Individuums*

Mit der Beschwerde gemäss Art. 104 Abs. 1 Alt. 1 LV zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger<sup>21</sup> – vom Staatsgerichtshof immer wieder auch als «Verfassungsbeschwerde» gekennzeichnet –<sup>22</sup> macht der Bürger (Abwehr-) Rechte besonderer Art geltend: seine Grundrechte nämlich. Grundrechte unterscheiden sich von der grossen Vielzahl sonstiger Rechte insbesondere dadurch, dass sie Integrität, Autonomie und Kommunikation des einzelnen in ihren grundlegenden Beziehungen schützen. Gerade wegen dieser fundamentalen Bedeutung werden sie aus der Menge der Rechte hervorgehoben und verfassungsrechtlich mit erhöhten Garantien gegenüber der öffentlichen Gewalt, namentlich auch mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber ausgestattet.<sup>23</sup> Zu ihrem besonderen Schutz existiert als besonderer Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde. Insofern gibt es durchaus ein Entsprechungsverhältnis zwischen dem prozessualen Institut der Verfassungsbeschwerde einerseits und dem Verständnis der materiellen Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte par excellence<sup>24</sup> andererseits.<sup>25</sup> Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

---

<sup>20</sup> Zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde siehe auch schon den knappen rechtsvergleichenden Befund bei Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JöR n.F. 19 (1970), 129 (134).

<sup>21</sup> Vgl. auch Art. 11 Ziff. 1 StGHG.

<sup>22</sup> Siehe z.B. StGH 1994/14 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 7 (8); StGH 1994/17 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 6 (7); StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (77).

<sup>23</sup> Siehe hierzu nur Dieter Grimm, Abweichende Meinung, in: BVerfGE 80, 137 (164).

<sup>24</sup> Dazu nur Hans Heinrich Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, 1965, S. 176.

<sup>25</sup> Hierzu auch Eckart Klein, Zur objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde, 1982, 797 ff. (797).

*2. Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde: Grundsätzliche Überlegungen*

Doch in dieser «klassischen» subjektiven Zielrichtung erschöpft sich die Verfassungsbeschwerde nicht. In der Judikatur des Staatsgerichtshofs wird das im Ausgangspunkt individuelle Rechtsschutzinstrument immer wieder um eine objektive Dimension ergänzt.<sup>26</sup> Dies ist indes keine spezifisch liechtensteinische Entwicklung, sondern gilt auch für die Schweiz, in besonderem Masse für die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesverfassungsgericht – begrenzt auch für Österreich.<sup>27</sup>

Walter Kälin hat die Multifunktionalität der staatsrechtlichen Beschwerde zum Schweizerischen Bundesgericht eingehend dargelegt. Analytisch unterscheidet er dabei mehrere Ebenen: So kann man einmal auf die Wirkung von Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren abstellen. Diese können Rechtspositionen des einzelnen stärken oder nicht stärken, demokratische Teilhabe fördern oder nicht fördern, Gemeinwohlbelange absichern oder schwächen. Von den Effekten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu unterscheiden sind sodann die Ziele, die das Verfassungsgericht mit seinen Entscheidungen anstrebt. Schliesslich können auch differente Argumentationsstrukturen unterschieden werden.<sup>28</sup>

Solchen Unterscheidungen kommt indes keine unmittelbar normative bzw. verfassungsprozessuale Bedeutung zu. Namentlich auf der Wirkungsebene sind nämlich zahlreiche faktische Implikationen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens denkbar, ohne dass ein entsprechender Befund näheren Aufschluss über den verfassungsprozessualen oder materiellrechtlichen Kontext liefert. Entsprechend vielgestaltig und zum Teil vage sind auch die Beschreibungsversuche: von Aus-, Ein- oder Fol-

---

<sup>26</sup> Dazu noch näher unten V.

<sup>27</sup> Ganz grundsätzlich gilt nämlich für die österreichische Verfassungsgerichtsjudikatur, daß sie sehr stark einzelfallbezogen ist. Karl Korinek, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen*, VVDS DRL 39 (1981), 7 (34), sieht gerade hierin einen deutlichen Unterschied zwischen dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem deutschen Bundesverfassungsgericht, das bestrebt sei, Entscheidungen mit allgemeiner Leitlinienfunktion für das Rechtsleben anlässlich eines willkommenen Ausgangsfalles zu treffen.

<sup>28</sup> Siehe hierzu weiter Kälin, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie. Funktionen der staatsrechtlichen Beschwerde*, 1987, S. 27 ff.

gewirkungen ist die Rede, aber auch von Nach-, Fort- oder Vorwirkungen. Hinzugefügt werden Attribute wie prophylaktisch, antizipatorisch, ausstrahlend, reflektierend usw.<sup>29</sup>

### *3. Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde: Präzisierungen*

Eine solch allgemeine Umschreibung der nicht (nur) subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bedarf deshalb der Präzisierung. Terminologisch empfiehlt sich insoweit, von der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde zu sprechen, wenn jene Zielrichtung des Rechtsbehelfs gemeint ist, die über den Schutz der Grundrechte in ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension<sup>30</sup> hinausgeht. Mit dieser begrifflichen Festlegung ist allerdings noch keine sachliche Konkretisierung verbunden, und auch die in der deutschsprachigen verfassungsprozessualen Literatur (und Judikatur) vielfältig anzutreffenden Charakterisierungen der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde führen hier nicht immer weiter. So ist es ohne näheren rechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, dem «kasuistischen Kassationseffekt», der im Erfolgsfall mit der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde verbunden ist, einen «generellen Edukationseffekt» entgegenzusetzen.<sup>31</sup> Eine derartige Wirkung auf das allgemeine Verhalten der Träger öffentlicher Gewalt dem Bürger gegenüber ist grundsätzlich mit jeder gerichtlichen Entscheidung, zumindest jeder obergerichtlichen Entscheidung, wenn möglicherweise auch in geringerem Masse als beim Verfassungsgericht verbunden.<sup>32</sup>

Auch der Hinweis darauf, die Entscheidung über eine Beschwerde, mit der die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten, subjektiven Rechts gerügt wird, diene zugleich der Klärung der objektiven Rechtslage, führt nicht viel weiter. Grundrechte sind als Bestimmungen des Verfassungsrechts Rechtsnormen und erheben als solche Anspruch auf

---

<sup>29</sup> Dazu siehe etwa Eberhard Luitjohann, *Nicht-normative Wirkungen des Bundesverfassungsgerichts*, 1991, S. 4 ff.

<sup>30</sup> Zur Unterscheidung der Grundrechtsdimensionen s. etwa Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, a.a.O., S. 47 ff.

<sup>31</sup> Siehe dazu schon Konrad Zweigert, *Die Verfassungsbeschwerde*, JZ 1952, 321 ff.; diese Formulierungen aufgreifend BVerfGE 33, 247 (258 f.); 51, 130 (139).

<sup>32</sup> Siehe auch Klein, *DÖV* 1982, 797 (798).

Beachtung durch ihre Bindungsadressaten. Wie bei allen anderen subjektiven Rechten auch ergeben sich die subjektiven Grundrechtsberechtigungen notwendig aus objektiven normativen Anordnungen, den Grundrechtsnormen eben.<sup>33</sup> Insofern findet bei jeder Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch eine Klärung der objektiven Rechtslage statt.<sup>34</sup> Doch ist diese keine Besonderheit der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, sondern gilt auch für alle anderen gerichtlichen Verfahren.<sup>35</sup> Will man dem Terminus «objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde» aber einen spezifisch verfassungsprozessualen Gehalt beimessen, so muss er mehr bezeichnen als den soeben skizzierten Umstand. Insofern erscheint es sinnvoll, diesen überschüssenden Aspekt an jenen (intendierten) Wirkungen festzumachen, die mit der subjektiv-individuellen Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde (tendenziell) konfliktieren.<sup>36</sup> Solche Interessenkonflikte sind namentlich in drei Konstellationen möglich:

1) Zum einen kann das Interesse eines Verfassungsbeschwerdeführers auf Zugang zu einer Sachentscheidung auf eine Frage konzentriert sein, an der ein objektives Interesse der Allgemeinheit nicht besteht oder ein solches nur gering ist.

2) Der Beschwerdeführer kann ferner eine Überprüfung nach bestimmten – entweder weiter oder enger gefassten – Prüfungsmaßstäben wünschen, deren Zugrundelegung aber nach objektiven Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.

3) Schliesslich können Konflikte auch im Blick auf die Zeitdimension auftreten: Der Beschwerdeführer hat kein andauerndes Interesse mehr an einer Sachentscheidung, die aber der Klärung einer aus objektiver Sicht wesentlichen Frage dienen würde. Und umgekehrt: Aus der Perspektive der Allgemeinheit besteht kein weiteres Interesse mehr an

---

<sup>33</sup> Dazu etwa Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1999, vor Art. 1 Rn. 27 f., 39.

<sup>34</sup> Insoweit besteht, worauf Schuler, JÖR n.F. 19 (1970), 129 (134) zu Recht hingewiesen hat, eine notwendige Wechselbeziehung zwischen subjektiven und objektiven Funktionen der Verfassungsbeschwerde: Je mehr die Beschwerdemöglichkeiten in personeller oder gegenständlicher Hinsicht durch die Prozessordnungen begrenzt werden, um so beschränkter fällt auch die prinzipielle Verfassungskontrolle aus.

<sup>35</sup> Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, 1991, Rn. 333 f. (S. 141).

<sup>36</sup> Von einer «Überlagerung» spricht Lang, DÖV 1999, 624 (629).



einer Klärung, die aber aus der individuellen Sicht des Beschwerdeführers noch von Bedeutung ist.<sup>37</sup>

#### *4. Verfahrensrechtliche Vorgaben?*

Nun ist denkbar, dass der Gesetzgeber die aufgezeigten Konfliktkonstellationen in einer Verfassungsprozessordnung anspricht und nach bestimmten Präferenzregeln entscheidet. Er kann sich allerdings auch deutlich und eindeutig zugunsten allein der – gleichsam systemimmanent vorhandenen – subjektiven Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde aussprechen und damit die Möglichkeit der Berücksichtigung gegenläufiger objektiver Zielrichtungen durch das Verfassungsgericht verwehren. Dieser Frage ist im folgenden kurz nachzugehen.

### *III. Normative Anknüpfungspunkte im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht?*

Wendet man sich mit diesem Erkenntnisinteresse nunmehr dem liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht zu, so ist der Befund spärlich bis unergiebig. Ganz grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass das Staatsgerichtshofgesetz als die eigentliche Verfassungsprozessordnung nur höchst lückenhaft und fragmentarisch konzipiert ist und sich in wesentlichen Teilen mit der blossen Verweisung auf das Gerichtsorganisationsgesetz und das Landesverwaltungspflegegesetz<sup>38</sup> begnügt, wobei letzteres wiederum mit generellen Verweisen auf die ZPO durchsetzt ist.<sup>39</sup> Dieser Rechtszustand ist zu Recht als unbefriedigend bezeichnet, eine Verbesserung des Zustandes bislang aber vergeblich angemahnt worden. Dies gilt auch im Blick auf das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz, das ebenfalls in Art. 39 einen dem bisherigen Recht entsprechenden allgemeinen Verweis auf das LVG enthält.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch Benda/Klein, Verfassungsprozeßrecht, Rn. 338 (S. 143).

<sup>38</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 4, Art. 17 StGHG.

<sup>39</sup> Dazu s. auch Wille, Normenkontrolle, a.a.O., S. 117 ff.

<sup>40</sup> Siehe dazu Wille, a.a.O., S. 120 f.

Indes beinhaltet das relative Schweigen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts gleichsam eine beredte Aussage zur vorstehend skizzierten ersten Konfliktkonstellation, in der es um im objektiven Interesse der Allgemeinheit errichtete Zugangshürden zum Verfassungsgericht geht. Dies ist eine gerade in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Problematik, wo es ein besonderes Annahmeverfahren für die Verfassungsbeschwerde gibt. Nach § 93 a Abs. 1 BVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde «der Annahme zur Entscheidung». Sie ist nach Abs. 2 der Vorschrift anzunehmen,

– soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,  
– wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, was auch der Fall sein kann, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.<sup>41</sup>

Auch das österreichische Verfassungsrecht kennt mit Art. 144 Abs. 2 B-VG eine Regelung, die auf den ersten Blick auf eine (auch) objektiv-rechtliche Prägung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hinzuweisen scheint. Danach kann nämlich der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluss ablehnen, wenn sie entweder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder aber von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Nach der letzteren Variante ist es an sich durchaus möglich, dass die Beschwerde im Falle einer inhaltlichen Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof zwar zum Erfolg führen könnte, aber abgelehnt wird, weil von ihrer Entscheidung keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Ablehnungstatbestände des Art. 144 Abs. 2 B-VG voraussetzen, dass eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt. Bei entsprechenden Ablehnungen handelt es sich deshalb durchweg um

---

<sup>41</sup> Sehr kritisch zum Annahmeverfahren noch nach altem Recht Bernhard Schlink, Zugangshürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1984, 89 (92 f.). – Noch wesentlich einschneidender ist das sogenannte certiorari-Verfahren beim Supreme Court der USA wo die Verfassungsbeschwerdeanträge von dem clerk des Gerichts in eine «deadlist» eingetragen werden. Die Liste wird sodann bei allen Richtern in Umlauf gesetzt. Nur wenn sich wenigstens vier der neun Richter für eine Annahme aussprechen, wird das Verfahren aufgenommen. Die in der Liste verbleibenden Verfahren werden ohne jede Begründung für erledigt erklärt; vgl. zur Darstellung des certiorari-Verfahrens etwa Schmidt-Bleibtreu, in: BVerfGG-Kommentar, § 93 a Rn. 7.

Fälle, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte jedenfalls auch eine Verletzung einfachgesetzlicher Rechte zur Folge hat. Dies trifft etwa zu, wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt würde, wodurch auch eine einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bewirkt wird. Der Sinn der Verfassungsbestimmung, den Verfassungsgerichtshof zur Ablehnung in solchen Fällen zu ermächtigen, ist darin zu sehen, dass nicht beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ein im wesentlichen übereinstimmende Prüfung vornehmen sollen, mit anderen Worten darin, dass die Prüfung solcher Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof konzentriert wird.<sup>42</sup>

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt nun – muss man sagen: noch? –<sup>43</sup> keine etwa der deutschen Konzeption, die ja aus der notorischen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts erklärbar ist, vergleichbare Regelung. Im Gegenteil: Das einschlägige Verfassungsprozessrecht auf Verfassungsebene, nämlich Art. 104 Abs. 1, 1. Alt. LV, das die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger garantiert, stellt im Blick auf den Zugang zum Verfassungsgericht eindeutig auf die subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde ab. Wie selbstverständlich spricht Gerard Batliner deshalb auch von der «verfassungsrechtlichen Individualbeschwerde».<sup>44</sup>

Im übrigen aber eröffnet die fragmentarische Normenkonzeption des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts erhebliche Spielräume für den Staatsgerichtshof, dessen Rechtsprechung damit jedenfalls partiell inhaltliche Ausfüllung des Verfassungsprozessrechts<sup>45</sup> bedeutet. Die Art und Weise der verfassungsrichterlichen Reaktion auf die Lückenhaftigkeit der normativen Ordnung hängt nun ab von dem Vorverständnis des Gerichts von der Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit im grund-

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu Rudolf Machacek, in: Machacek (Hrsg.), Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, 3. Aufl. 1997, S. 73, mit Beispielen aus der Rechtsprechung S. 74 f.

<sup>43</sup> Auch für den StGH könnte sich angesichts seiner Struktur und Arbeitsweise einerseits und der offenkundig zunehmenden Zahl der Verfassungsbewschwerdeverfahren in nicht allzu ferner Zukunft die Kapazitätsfrage stellen. – Vgl. aber die Formulierung in LES 1998, 6 (11).

<sup>44</sup> Siehe etwa Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, LPS 14 (1990), 91 (111 ff.).

<sup>45</sup> So Wille, Normenkontrolle, S. 21 f.

sätzlichen und der Auffassung von der spezifischen Verfahrensart im einzelnen.<sup>46</sup>

Das ist an dieser Stelle nicht näher auszuführen. Die vorliegende kleine Skizze beschränkt sich vielmehr auf eine knappe Bestandsaufnahme einschlägiger Judikate des Staatsgerichtshofs, in denen die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde (implizit) zum Ausdruck bzw. zum Tragen kommt. Zuvor aber erscheint es reizvoll, einen rechtsvergleichenden Blick auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu werfen, bei dem die Vorstellung von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wohl – vergleicht man die verfassungsgerichtliche Judikatur im deutschsprachigen Raum – am stärksten ausgeprägt ist.

#### *IV. Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde*

Das deutsche Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von einer Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde aus. Explizit hat es dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1972 ausgeführt: «Die Verfassungsbeschwerde hat eine doppelte Funktion. Sie ist zunächst ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, der dem Staatsbürger zur Verteidigung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte eingeräumt ist. Die Verfassungsbeschwerde erschöpft sich jedoch nicht im individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers. Neben dem «kasuistischen Kassationseffekt» hat sie einen «generellen Edukationseffekt».<sup>47</sup> Darüber hinaus hat sie die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen ... Insoweit kann die Verfassungsbeschwerde zugleich als spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts bezeichnet werden ... ».<sup>48</sup> Diese Grund-

---

<sup>46</sup> Vgl. auch zu Österreich: Peter Pernthaler/Peter Pallwein-Prettner, Die Entscheidungsbegründung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, in: Sprung (Hrsg.), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten, 1974, S. 199 (201).

<sup>47</sup> Unter Hinweis auf Zweigert, JZ 1952, 321.

<sup>48</sup> BVerfGE 33, 247 (248 f.).

auffassung ist dann in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden.<sup>49</sup> Dabei wird zwar betont, die Verfassungsbeschwerde sei nur gegeben, wenn die als verletzt bezeichnete Norm des objektiven Verfassungsrechts zugleich ein subjektives Recht verbürge. Die Rüge, ein subjektives Verfassungsrecht sei verletzt, wird damit zur Voraussetzung jeder Verfassungsbeschwerde.<sup>50</sup> Doch sei beispielsweise bei der Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren über die notwendige Selbstbetroffenheit hinaus auch die objektiv-rechtliche Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens im Auge zu behalten. Sie verweise auf die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, «das objektive Verfassungsrecht zu wahren sowie seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen». Weise die objektive Seite des Falles im Verhältnis zum subjektiven Interesse eigenständiges Gewicht auf, führe dies regelmässig zu einer Erhöhung des Ausgangswertes, und zwar – je nach Wichtigkeit – bis zu einer Vervielfachung. Dabei kommt – so das Bundesverfassungsgericht – «einer über den Fall hinausreichenden, allgemeinen Bedeutung (z. B. für die Auslegung von Normen) grösseres Gewicht zu als einer sich nur auf Parallelsachverhalte erstreckenden (Musterverfahren). Je stärker die Flächenwirkung der angestrebten Entscheidung ist und je grösser die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die sie relevant sein kann, desto höher wird ihr Wert zu veranschlagen sein».<sup>51</sup> Zur näheren Begründung stellt das Bundesverfassungsgericht dabei auf «die Eigenarten des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens» ab, die es deutlich vom fachgerichtlichen Rechtsschutz abheben und ihren Ausdruck im Status des Gerichts sowie in den Wirkungen seiner Entscheidungen fänden. «Obwohl die Verfassungsbeschwerde dem individuellen Rechtsschutz dient und ein echter Rechtsbehelf ist, gehört sie nicht zum Rechtsweg. Sie eröffnet eine eigenständige Kontrolle, die sich auch auf die dritte Gewalt erstreckt. Obwohl es im formellen Sinne keine Verfahrensgegner wie im kontradiktorischen Verfahren vor den Fachgerichten gibt, ist <eigentlicher> Passivbeteiligter immer der Staat,<sup>52</sup>

---

<sup>49</sup> Siehe BVerfGE 45, 63 (74); 51, 130 (139); 79, 365 (367 ff.); 81, 278 (290); 85, 109 (113); 98, 218 (242 f.); vgl. auch Stern, Staatsrecht III/2, S. 1290 f.

<sup>50</sup> Siehe auch BVerfGE 45, 63 (74).

<sup>51</sup> BVerfGE 79, 365 (368 f.).

<sup>52</sup> Hier ergeben sich durchaus Parallelen zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, der immer wieder im Verfassungsbeschwerdeverfahren vom Beschwerdegegner spricht; zur

der Bund oder das Land, dessen Behörden, Gerichte oder Gesetzgebungsorgane die angegriffene Massnahme oder Regelung zu verantworten haben. Jede dieser drei Gewalten wird der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die über den jeweiligen Fall hinausgehende umfassende Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend sind (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Darüber hinaus entfalten sie nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.» Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts geht diese weitreichende, «von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängige(n) objektive Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens» über die übliche Rechtsschutzfunktion der dritten Gewalt deutlich hinaus.<sup>53</sup>

Changierend ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Bestimmung des Verhältnisses von subjektiver Rechtsschutzfunktion und objektiver Verfassungssicherungsfunktion. Dies wird besonders deutlich in jenen Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hatte. In solchen Konstellationen betont das Gericht zum Teil die subjektive Funktion,<sup>54</sup> zum anderen aber wird die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers wieder zugunsten der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt.<sup>55</sup>

Hieran wird deutlich, dass dem Begriff der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bzw. der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein gewisses Mass an Flexibilität innewohnt.<sup>56</sup> Mit den entsprechenden Formeln steht dem Verfassungsgericht damit ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument zur Verfügung.<sup>57</sup>

---

kontradiktorischen Ausgestaltung sowohl des abstrakten Normenkontrollverfahrens als auch des Verfassungsbeschwerdeverfahrens s.a. Wille, Normenkontrolle, S. 125, 128 f.

<sup>53</sup> BVerfGE 79, 365 (367 f.).

<sup>54</sup> So in BVerfGE 82, 109 (113).

<sup>55</sup> So besonders deutlich in BVerfGE 98, 218 (242 f.); hierzu siehe vor allem Heinrich Lang, Wo kein Kläger, da acht Richter – Zur Entscheidungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts nach Antragsrücknahme, DÖV 1999, 624 ff.

<sup>56</sup> Siehe auch Klein, DÖV 1982, 797 (801).

<sup>57</sup> Siehe auch Benda/Klein, Verfassungsprozeßrecht, a.a.O., Rn. 339 (S. 143 f.).

V. Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs

Mustert man nunmehr die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs im Blick auf mögliche Anhaltspunkte für eine doppelfunktionelle Ausgestaltung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch, so findet sich doch eine stattliche Anzahl von Entscheidungen, in denen das Gericht das im Ausgangspunkt subjektive Rechtsschutzinstrument gewissen «Objektivierungstechniken»<sup>58</sup> unterworfen hat.

Obwohl der Staatsgerichtshof gelegentlich seine «grundsätzlich strikte Antragsbindung»<sup>59</sup> hervorhebt und insoweit eine gewisse Parallelität zur Entscheidungspraxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs<sup>60</sup> und dem schweizerischen Bundesgericht<sup>61</sup> und der dort geltenden Dispositionsmaxime hier erstellt, finden sich nicht selten Judikate, in denen der Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen – zum Teil weit – über den Einzelfall und den konkreten Antragsgegenstand bzw. Beschwerdegrund hinausgreift:

Eine Variante besteht darin, nach Feststellung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde noch über den Einzelfall hinausweisende Überlegungen (grundsätzlicher Art) anzustellen und dabei gegebenenfalls auch Ratschläge an den Gesetzgeber zu formulieren. Ein Beispiel hierfür<sup>62</sup> ist die Entscheidung zur baugesetzlich vorgeschriebenen passiven Nutzung der Sonnenenergie zur Beheizung und Belüftung neuer privater Hallenbäder vom 24. April 1996.<sup>63</sup> Nachdem der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde als begründet bezeichnet hat, sieht er sich veranlasst, grundsätzliche Ausführungen zur «Institution des Privateigentums» zu machen. In diesem Zusammenhang «warnt» er den Gesetzgeber auch vor einer etwaigen Neuregelung, in der ein explizites

<sup>58</sup> Begriff bei Peter Häberle, Verfassungsprozeßrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, JZ 1976, 377 (381).

<sup>59</sup> So StGH 1995/25 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (147).

<sup>60</sup> Siehe dazu etwa Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Stark/Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Bd. 1, 1986, S. 149 (158 f.); ferner Machacek, Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, a.a.O., S. 64.

<sup>61</sup> Siehe hierzu etwa Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl., Rn. 1741 ff.; auch Walter Haller, Das schweizerische Bundesgericht als Verfassungsgericht, in: Stark/Weber, Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, a.a.O., S. 179 (207).

<sup>62</sup> Siehe ferner etwa StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (62).

<sup>63</sup> Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 ff.

Verbot des Baus neuer Hallenbäder enthalten wäre. Er habe zu bedenken, dass die das Eigentum einschränkenden Massnahmen nicht unverhältnismässig sein dürften. Unter Einbeziehung auch des Gleichheitssatzes diskutiert er sodann mögliche Kompensationsregelungen und Ansätze für eine differenzierende Regelung, die der Eigentumsгарantie Rechnung tragen könnten.<sup>64</sup>

Vergleichbar verläuft der Argumentationsduktus im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16.12.1993 betreffend das Rechtshilfegesetz und seine Beziehung zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.<sup>65</sup> Auch hier sieht sich der Staatsgerichtshof nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses des OGH veranlasst, den «Fall wegen seiner grundlegenden Bedeutung und Folgewirkungen umfassend zu beurteilen».<sup>66</sup> Dies geschieht, obwohl der Staatsgerichtshof im Ergebnis von einer amtswegigen Prüfung einer Verfassungs- bzw. Konventionswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des RHG Abstand nimmt. Dennoch «fand es (der Staatsgerichtshof) notwendig, dem Interesse einer Klärung der mit der Anwendung des RHG aufgetretenen Rechtsunsicherheit im Rechtshilfeverfahren . . . seine Rechtsansicht . . . darzulegen».<sup>67</sup>

In einem anderen Fall vermerkt das Gericht zum Ende seiner Entscheidungsgründe zunächst zwar, auf weitere Grundrechtsrügen brauche nicht mehr eingegangen zu werden, aber «immerhin sei angemerkt», dass im vorliegenden Fall von der Gemeindebehörde «zweifellos auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen» worden sei.<sup>68</sup>

In der umgekehrten Variante gelangt der Staatsgerichtshof zwar zur Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde, trifft indes weitere Feststellungen grundsätzlicher Natur.<sup>69</sup> Dies gilt etwa für eine Entscheidung

---

<sup>64</sup> Siehe a.a.O. LES 1998, 13 (17).

<sup>65</sup> Siehe StGH 1993/18 und 19 – Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 54 ff.

<sup>66</sup> A.a.O., S. 57.

<sup>67</sup> A.a.O., S. 59.

<sup>68</sup> StGH 1997/8 – Urteil vom 4.9.1997, LES 1998, 253 (258). – Diese lapidare Feststellung, die wohl durch den Sachvortrag des Beschwerdeführers veranlaßt war (s. a.a.O., S. 255) läßt den prekären Grundrechtscharakter des Prinzips von Treu und Glauben unerörtert; dazu, auch mit Nachweisen aus der Judikatur des Staatsgerichtshofs und des schweizerischen Bundesgerichts, Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20 (1994), S. 225 ff.

<sup>69</sup> Siehe auch Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20 (1994), S. 36.



zur Problematik der Geschlechtergleichheit aus dem Jahre 1991,<sup>70</sup> in der sich das Gericht die Möglichkeit zu allgemeinen Ausführungen zudem erst über den Weg einer äusserst grosszügigen Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer rechtsgenügliichen Begründung der Verfassungsbeschwerde eröffnet.<sup>71</sup>

In diesem Zusammenhang ist ferner etwa die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Strafregistergesetz und dessen Auslegung durch den OGH zu verweisen.<sup>72</sup> Auch hier hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keinen Erfolg, was den Staatsgerichtshof indes nicht daran hindert, allgemeine Überlegungen zu den Regelungen über beschränkte Strafregistermitteilungen – auch rechtsvergleichend – anzustellen und insbesondere die einschlägige Judikatur des OGH zu kritisieren. Diese führe «zu einer bedenklichen Aushöhlung der Transparenz des Strafregisters sowie zu einer unhaltbaren Benachteiligung von Straftätern, gegen die eine relativ hohe unbedingte Geldstrafe verhängt wurde». Auch könne entgegen der Auffassung des OGH «nicht ernstlich angenommen werden», dass dessen Gesetzesinterpretation dem Willen des Gesetzgebers entspreche.<sup>73</sup>

Eine weitere Variante der «Objektivierungstechnik» im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die Konstellationen, in denen der Staatsgerichtshof das Vorliegen einer Sachentscheidungsvoraussetzung entweder im Wege grosszügiger Deutung bejaht<sup>74</sup> oder gar auf das Vorliegen eines bestimmten Zulässigkeitskriteriums verzichtet. Letzteres hat der Staatsgerichtshof in einer neueren Entscheidung im Blick auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses getan.<sup>75</sup> Zwar betont das Gericht «das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Liquidationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde».<sup>76</sup> Andernfalls würde – bei objektiv fehlender Beschwerde – der Staatsgerichtshof in der aufgeworfenen Rechtsfrage «fak-

---

<sup>70</sup> StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 ff.

<sup>71</sup> Siehe a.a.O., S. 82.

<sup>72</sup> StGH 1996/46 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 191 ff.

<sup>73</sup> A.a.O., S. 194 f. – Als weiteres Beispiel siehe, erneut das RHG betreffend, StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (201 f.).

<sup>74</sup> Siehe dazu StGH 1990/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

<sup>75</sup> StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 ff.

<sup>76</sup> A.a.O., S. 88.

tisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen».<sup>77</sup> Auch für den Fall, dass der dem Beschwerdeführer zugefügte Nachteil irreparabel sei, bestehe kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, und es fehle «in aller Regel die Beschwerdelegitimation für eine Verfassungsbeschwerde».<sup>78</sup> Eine Ausnahme bestehe aber dann, wenn bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich sei, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen sei. Das sei etwa denkbar im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen. «Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»<sup>79</sup> auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung».<sup>80</sup> Mit dieser Formulierung hebt der Staatsgerichtshof explizit die objektive Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hervor. Er weiss sich damit in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Praxis des schweizerischen Bundesgerichts.<sup>81</sup>

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof durchaus von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ausgeht. Zugleich aber wird erkennbar, dass das Gericht die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde nicht zu Lasten der subjektiven Rechtsschutzfunktion überspielt – eine Konstellation, wie sie etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht durchaus gelegentlich praktiziert.<sup>82</sup>

---

<sup>77</sup> A.a.O., S. 89, Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriß des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 305 f.

<sup>78</sup> A.a.O., S. 89, wiederum mit Bezugnahme auf Kley, a.a.O., der auf VBI 1994/1 LES 1994, 118 (119) verweist.

<sup>79</sup> Unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

<sup>80</sup> So StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).

<sup>81</sup> Siehe dazu die Nachweise bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 262 f.

<sup>82</sup> Vgl. bereits oben.

VI. *Schlussbemerkungen: Der liechtensteinische Staatsgerichtshof «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht*

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof steht damit gleichsam «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht. Das mag auch Ausdruck der grossen Kompetenzfülle sein, die den Staatsgerichtshof – ähnlich wie das deutsche Bundesverfassungsgericht – im deutschsprachigen Verfassungsraum hervorhebt. Hier manifestiert sich auch jene «verfassungsrechtliche Leitfunktion», die der Staatsgerichtshof selbstbewusst für sich reklamiert. Diese weist im Verfassungsbeschwerdeverfahren über die subjektive Rechtsschutzfunktion des Instituts hinaus und findet gerade auch im Verhältnis zur sogenannten Fachgerichtsbarkeit ihre Entsprechung in gewissen Objektivierungstendenzen,<sup>83</sup> die den Staatsgerichtshof eben über eine bloss Superberufungs-/Superrevisionsinstanz hinaushebt. Zu Recht betont der Staatsgerichtshof immer wieder, er sei «gerade keine Rechts- und Tatsacheninstanz im Rahmen des jeweiligen vorangegangenen Instanzenzuges». Vielmehr sei das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein gegenüber den vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren «eigenständiges Verfahren».<sup>84</sup>

Und es bleibt zu hoffen, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiterhin kraftvoll und unbeirrt<sup>85</sup> seine Judikatur zum Wohle des Verfassungsstaates fortsetzen wird.

---

<sup>83</sup> Zu diesem Zusammenhang siehe auch Lang, DÖV 1999, 624 (628).

<sup>84</sup> Paradigmatisch: StGH 1996/38 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 177 (180).

<sup>85</sup> Vgl. auch jüngst die ersten Überlegungen von Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 109 ff.

## Abkürzungsverzeichnis

AVR	Archiv des Völkerrechts	LGBI	Landesgesetzblatt
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft	LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts	LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	LNa	Liechtensteiner Nachrichten
B-VG	(Österreichisches) Bundes-Verfassungsgesetz	LPS	Liechtenstein Politische Schriften
BVerfGE	Entscheidungen des Deutschen Bundesverfassungsgerichts	LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
BVerfGG	(Deutsches) Gesetz über das Bundesverfassungsgericht	LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung	LVG	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
DrIZ	Deutsche Richterzeitung	NJW	(Deutsche) Neue Juristische Wochenschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt	NVwZ	(Deutsche) Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ELG	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe	OG	Obergericht
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	OGH	Oberster Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift	ONa	Oberrheinische Nachrichten
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	RHG	Rechtshilfegesetz
GOG	Gerichtsorganisations-Gesetz	StGH	Staatsgerichtshof
Jb	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein	STGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
JöR n.F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart	VBI	Verwaltungsbeschwerde-Instanz
JZ	(Deutsche) Juristenzeitung	VfGH	(Österreichischer) Verfassungsgerichtshof
LES	Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung	VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
LG	Landgericht	VwGH	(Österreichischer) Verwaltungsgerichtshof
LAG	Liechtensteinische Akademische Gesellschaft	ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht